

bl
Dok. Bd. III

Schutzhalt I

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 474

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js. 13/65 (RSHA)



Günther Nickel
Berlin SO 36

Inhaltsverzeichnis

- Bl.1/2 Erlass Gestapa - Abt. IV - gez. Patschowsky vom 25.November 1933 betr. Verhängung von Schutzhaft
- Bl.3 Erlass Gestapa - Abt. IV - gez. Patschowsky vom 28.November 1933 betr. Vollstreckung und Anordnung von Schutzhaft nebst Anlage I:
- Bl.4/7 Runderlass des Preussischen Ministers des Innern -II G 1600/14.10.1933- vom 14.Oktober 1933 betr. Vollstreckung der Schutzhaft
- Bl.8-10 Erlass des Preussischen Ministerpräsidenten - Geheime Staatspolizei - Insp.1946/11.3.34- gez. Göring- vom 11.März 1934 betr. Anordnung von Schutzhaftmassnahmen
- Bl.11/12 Rd.Vfg. Gestpa -I A 2/1 -49- gez. Volk - vom 19.März 1934 betr. Bearbeitung von Schutzhaft-sachen
- Bl.13-17 Erlass des Reichsministers des Innern -I 3311 A/28.2./17.4.- gez. Pfundtner- vom 12./26.April 1934 betr. Schutzhaft
- Bl.18-20 Erlass des Leiters des Gestapa -gez.Heydrich- vom 31.Mai 1934 Betr. Schutzhaft, Beschlagnahme
- Bl.21-25 Erlass Gestapa - Hauptabteilung III - H - gez. Dr. Patschowsky- vom 8.Juni 1934 nebst 4 Vor-drucken für die Verlängerung von Schutzhaft
- Bl.26-27 Erlass des Leiters des Gestapa - gez. Heydrich- vom 16.Juni 1934 betr. Einführung eines Haft-buches
- Bl.28 Erlass Gestapa -II 1 D -K.603 - gez. Dr.Patschowsky- vom 2.August 1934 betr. Schutzhaftkartei
- Bl. 29 Erlass Gestapa - B.Nr. 66546 II 1 D - gez. Müller- vom 29.Oktober 1934 betr. Schutzhaft
- Bl. 30 Rd.Vfg. Gestapa - Hauptabteilung III - -A 3604 III H 587- gez. Dr. Patschowsky- vom 15.März 1935 betr. beschleunigte Bearbeitung von Schutzhaftsachen
- Bl.31-36 Erlass Gestapa Abt.I - B.Nr. 81/35- gez. Dr.Best- vom 18.März 1935 betr. neue Formulare bei Festnahmen durch Gestapo
- Bl.37 Rd.Vfg. des stellv.Chefs und Inspekteurs der Preus-sischen Geheimen Staatspolizei - B.Nr. 31816/35 II 1.D. - gez. Heydrich - vom 21.März 1935 betr. Hinweis auf Erlass des Reichs-u.Preussischen Mini-sters des Innern - III C II 22 Nr. 526/34 - vom 7.2.35 betr. Unterbringung von Schutzhäftlingen bis zur Überführung in ein Konzentrationslager

- Bl.63-64 Erlass Gestapa - B.Nr.30357/36 II 1 D 2896/36 g -
gez. Heydrich - vom 17. Dezember 1936
betr. Schutzhaft
- Bl.65 Aktenvermerk Gestapa II A 1/J vom 6.Juli 1937
betr. Behandlung von Schutzhaftsaachen
- Bl.66-70 Rd.Erlass des RMdI - Pol.S-V Nr.70/37-179 g -
vom 25.Januar 1938 betr. Schutzhaft
- Bl.71-72 Rd.Erlass des RMdI - Pol.S I V 1 Nr.100/39 -179 g -
vom 4.Okttober 1939 betr. Verlängerung der Frist für
vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren
- Bl.72a^x*
Bl.73 Geheimerlass RSHA - Amt IV - B.Nr.409/39 g.Rs. -
gez. Müller - vom 26.Okttober 1939 betr. Schutz-
haftvollstreckung während des Krieges
- Bl.74-76 Rd.Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD - IV C 2 Nr. 40 300 - Vom 16.Mai 1940
betr. Änderungen im Schutzhaftverfahren
- Bl.77-79 Rd.Erlass RSHA - IV C 2 Allg.Nr. 40 480 -
gez. Schellenberg - vom 12.Juni 1941
betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen
usw. für Schutzhäftlinge
- Bl.80 Erlass RSHA - IV C 2 Allg.Nr. 41 053 - gez.Dr.Berndorff-
vom 4.November 1941 betr. Nachweis von Schutz-
haftvorgängen
- Bl.80a-c^x*
Bl.81-84 Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- IV C 2 Allg.Nr. 42 156 - gez.Dr.Kaltenbrunner-
vom 4.Mai 1943 betr. Vereinfachung im Schutzhaft-
verfahren
- Bl.85 Vfg. der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 17.August
1943 betr. Erläuterungen des RSHA zum Erlass vom
4.Mai 1943
- Bl.85a-b^x*
Bl.86-88 Auszug aus der Vernehmung Kaltenbrunners vor dem
IMT am 11.April 1945
- Bl.89-96 Vernehmung (Interrogation) des Dr.Berndorff vom
12.April 1948
- Bl.97-102 Eidestattliche Erklärung vom 4.November 1945 und
Vernehmung (Interrogation) vom 6.Februar 1947
des Willy Litzenberg
- Bl.103-107 Eidestattliche Erklärung des Dr.Rudolf Mildner
vom 1.August 1945
- Bl.108-119 Auszug aus der Vernehmung des Gustav-Adolf Nosske
vor dem Militärgerichtshof II (Fall IX) am
4.Dezember 1947

Abteilung IV.

Berlin, den 25.November 1933.

1.) Betrifft: Verhängung von Schutzhaft.

Zur Verhängung der Schutzhaft auf Grund der Verordnung vom 28.Februar 1933 (RGBl.I S. 83) in Landesverrats- und Spionagesachen ist der Leiter der Abteilung IV zuständig.

Den Leiter der Abteilung IV mache ich dafür verantwortlich, dass bis zu einer endgültigen Regelung der Leiter des Gestapa und die Abteilung II B von jeder durch die Abteilung IV verhängten Schutzhaft in Kenntnis gesetzt wird.

gez. H i n k l e r.

2.) Zur Durchführung der vorstehenden Verfügung vom 25.11.1933 ordne ich folgendes an:

a) Über die Verhängung der Schutzhaft ist der Herr Amtsleiter und die Abteilung II B durch folgendes Schreiben zu unterrichten:

"In dem Verfahren gegen wegen habe ich gegen den, wohnhaft in, geboren am zu, an Schutzhaft gemäss der V.O. vom 28.2.1933 (RGBl.I S. 83) verhängt."

Von Aufhebung der Schutzhaft ist gleichfalls dem Herrn Amtsleiter und der Abteilung II B Kenntnis zu geben. Es genügt folgende Meldung:

"Die am über den angeordnete Schutzhaft ist am aufgehoben worden."

b) Über jede in Schutzhaft genommene Person ist sofort in der Abteilung IV (Kartei) ein besonderes Kartenblatt anzulegen (Schutzhaftkartei).

Aus dem Karteiblatt muss sich ergeben:

2

Das Ermittlungsverfahren, in dem die Schutzhhaft ver-
hängt wurde,
Name, Wohnort, Geburtsdaten des Schutzhäftlings,
Tag der Anordnung der Schutzhhaft,
Kurze Begründung der getroffenen Anordnung, Ende der
Schutzhhaft (Entlassung oder richterlicher Haftbefehl).

gez. P a t s c h o w s k y.

Verteiler:

Amtsleiter,

Vertreter

I A

II B

Abt. IV

Pol.Ob.Sekr. Rosenhahn

Komm.Leiter IV A

Registratur IV.

Begläubigt:

W.Ampler
Pol.Obw.



- 4 -

577

Abteilung IV.

Berlin, den 28. November 1933.

Im Anschluss an meine Verfügung vom 28. November 1933,
betr. Schutzhaft, wird folgendes angeordnet:

- 1.) Nach dem abschriftlich (Anlage 1) beigefügten
Erlass des Preussischen Ministeriums des Innern vom
14. Oktober 1933 sind Schutzhäftlinge grundsätzlich in
staatlichen Konzentrationslagern unterzubringen, sofern
sie nicht noch zu Ermittelungszwecken jederzeit zur Ver-
fügung stehen müssen oder die Schutzhaft nur für eine ver-
hältnismässig kurze Zeit in Aussicht genommen ist.
- 2.) Die Zuteilung von Schutzhäftlingen an staatliche
Konzentrationslager und die Entlassung aus ihnen erfolgt
nur noch durch das Preussische Ministerium des Innern.
- 3.) Anträge auf Verhängung von Schutzhaft sind mit
ausführlicher Begründung durch den Leiter der Verwaltungs-
abteilung (P.O. Rosenhahn) mir vorzulegen.
- 4.) Jedem Schutzhaftantrag ist ein ausgefüllter Frage-
bogen (Anlage 2) beizufügen. Ferner ist anzugeben, ob
der Schutzhäftling für weitere Ermittlungen zur Verfügung
stehen muss, bzw. die Schutzhaft nur für kurze Zeit in
Aussicht genommen ist, oder ob seine Überführung in ein
staatliches Konzentrationslager erfolgen kann.

gez. P a s c h k o w s k y.

Verteiler:beauftragt:

Abteilungsleiter IV
Geschäftsstellenleiter IV
Kommissariatsleiter IV
Büro.

H. Ampler.

Pol. Obw.

34

Abschrift von Abschrift.

- - - - -

Der Preussische Minister
des Innern.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

II G 1600/14.10.33.

Betr. Vollstreckung der Schutshaft.

- - - - -

Im Nachgang zu meinem Runderlass vom 16. Juni 1933
-II G 1600/16.6.33- bestimme ich folgendes:

1.) Personen, gegen die aus politischen Gründen nach Massgabe des § 1 des Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 -RGBl. I S. 83-
¹⁴ in Verbindung mit § 11 IVG. Polizeihalt verhängt ist, sind grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern unterzubringen, sofern sie nicht wegen des Grundes ihrer Verhaftung der Polizeibehörde noch zu Ermittlungszwecken jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder soweit nicht die Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit nur für eine verhältnismässig kurze Zeit in Aussicht genommen ist. Ist hiernach die Überführung in ein staatliches Konzentrationslager nicht oder nicht sofort angängig, so sind die Schutzhäftlinge in staatlichen oder kommunalen Polizeigefängnissen in Gewahream zu halten. Eine anderweitige Verwahrung ist künftig nicht zulässig.

2.) Staatliche Konzentrationsläger sind nur die Läger, die von mir ausdrücklich als solche bestätigt worden sind. Zur Zeit sind als Konzentrationslager anzusehen:

- a) Lager Papenburg Bez. Osnabrück,
- b) Lager Sonnenburg Bez. Frankfurt a./O.,
- c) Lager Lichtenburg Bez. Herneburg,
- d) Lager Brandenburg Bez. Potsdam.

-6-

- 2 -

bis auf weiteres sind ferner die für die Unterbringung politischer Häftlinge eingerichteten Abteilungen der Provinziallandesanstalt Brauweiler bei Köln und des Provinzialwerkhauses Moringen bei Hannover den aufgeführten staatlichen Konzentrationslagern insoweit gleichgestellt.

Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung politischer Schutzhäftlinge werden von mir als staatliche Konzentrationslager nicht anerkannt; soweit sie noch bestehen, werden sie in Kürze, jedenfalls noch vor Ende dieses Jahres, aufgelöst. Eine Neuzuführung von Schutzhäftlingen in solche Einrichtungen ist daher verboten.

3.) Unbeschadet hier für die Anordnung und Aufhebung der politischen Schutzhaft getroffenen Zuständigkeitsregelung (§ 2 der Pr. Ausführungsverordnung vom 2. März 1933 -GS.S.53-) erfolgt im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung die Zuteilung von Häftlingen an staatliche Konzentrationslager und die Entlassung aus ihnen in Zukunft nur noch durch Vermittelung der in meinem Ministerium hierfür eingerichteten Dienststelle. Die für die Anordnung der Schutzhaft zuständigen Polizeibehörden haben daher durch Ausfüllung und Verwendung eines Vordrucks nach dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Muster die Überführung des Schutzhäftlings aus dem Polizeigefängnis in ein staatliches Konzentrationslager bei mir zu beantragen. In gleicher Weise ist durch Ausfüllung und Verlage eines Vordrucks nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Muster bei Aufhebung der Schutzhaft die Entlassung aus dem Konzentrationslager bei mir zu beantragen.

4.) Die Kosten für diejenigen Häftlinge, die in den staatlichen Konzentrationslättern Papenburg, Sonnenburg, Lichtenburg und Brandenburg untergebracht sind, werden vom Staat getragen und von mir unmittelbar zur Verfügung gestellt, so dass die für die Anordnung der Schutzhaft zuständigen Polizeibehörden nach der Überführung des Häftlings in ein staatliches Konzentrationslager mit der Kostentragung nichts mehr zu tun haben.

Die Haftkosten für diejenigen politischen Schutzhäftlinge, die sich nicht in staatlichen Konzentrationslättern befinden, sind grundsätzlich von den mit der Durchführung der kreispolizeilichen Haftanordnung betrauten Ortspolizeibehörden zu tragen, können aber nach dem RdErl. vom 20. Mai 1923 - II C II 23 Nr. 227/33 - (MBliV.S.594) auf Antrag auf die Staatskasse übernommen werden. Diese Übernahme auf die Staatskasse unter den Gesichtspunkten landespolizeilicher

Aufwendungen rechtfertigte sich zu einer Zeit, als staatliche Konzentrationslätter noch nicht bestanden. Nach der inzwischen erfolgten Einrichtung solcher Lätter kann indessen die Verwahrung der politischen Schutzhäftlinge in anderer Weise als durch Verbringung in staatliche Konzentrationslätter nur mehr als vorbereitende ortspolizeiliche Massnahme für die sich daran anschliessende landespolizeiliche Massnahme der Dauerverwahrung angesehen werden. Damit entfallen die Voraussetzungen für die Übernahme solcher Haftkosten auf die Staatskasse. Der RdErl. vom 20. Mai 1933 wird daher mit Wirkung vom 1. November 1933 aufgehoben. Die Erstattung von Haftkosten an die Justizverwaltung für in ihren Anstalten

untergebrachte Häftlinge kann allerdings weiterhin nach den Vorschriften des Erlasses vom 20. Mai 1933 erfolgen mit der Massgabe, dass die Inanspruchnahme von Anstalten der Justizverwaltung nach dem 31. Dezember 1933 meiner Genehmigung bedarf. Soweit künftig Kosten für die Vollstreckung der politischen Schutzhäft bei den staatlichen Polizeiverwaltungen entstehen, sind diese Kosten beim Geheimen Staatspolizeiamt zur Erstattung anzufordern. Dem Geheimen Staatspolizeiamt steht hierfür bei Kap. 91 Tit. 50 Nr. 6 seines Kassenanhangs ein bestimmter Betrag zur Verfügung; dieser ist allerdings beschränkt, muss aber ausreichen, wenn die Anordnung beachtet wird, dass die Verwahrung von politischen Schutzhäftlingen für längere Zeit in anderer Weise als durch Verbringung in die von mir eingerichteten staatlichen Konzentrationslager eine Ausnahme darstellt. Mit dem Fortfall der Übernahmefähigkeit von Haftkosten der Ortspolizeibehörden auf die Staatskasse werden auch etwa bisher übliche Vorschusszahlungen auf diese zu erstattenden Kosten unzulässig.

Überdrücke für die Staatspolizeistellen und die Kreispolizeibehörden sind beigelegt.

- - - - -

- J -

EI-5-

Berlin, den 11. März 1934
IV A 3 78

Der Preussische Ministerpräsident

Geheime Staatspolizei

Insp. 1946/11,3,34.Betrifft: Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen.

Zu wiederholten Malen habe ich eindringlich auf die Voraussetzungen hingewiesen, unter denen Freiheitsschränkungen aus politischen Gründen nach Massgabe des § 1 der Verordnung zum Schutz vom Volk und Staat vom 28.2.1933 angeordnet werden dürfen. Gleichwohl habe ich immer wieder die Beobachtung machen müssen, dass die nachgeordneten Dienststellen meine Richtlinien für die Verhängung der Schutzhaft nicht immer beachtet und mitunter Maßregeln ergriffen haben, die als Missbrauch der gesetzlichen Handhaben bezeichnet werden müssen.

Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Die bisher für die Anordnung der Schutzhaft aus politischen Gründen geltenden Zuständigkeitsvorschriften werden aufgehoben. In Zukunft dürfen Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Massgabe des § 1 der Verordnung zum Schutz vom Volk und Staat vom 28.2.1933 nur von dem Geheimen Staatspolizeiamt mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet und von dem Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten zu Berlin und den Staatspolizeistellen für ihren örtlichen Amtsbereich angeordnet werden.

Am
die Herren Ober- und Regierungspräsidenten,
das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und
die Staatspolizeistellen.

- A3 -

39

Die bisherige Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden, namentlich der Landräte, für solche Massnahmen ist nicht mehr gegeben. Die bisher von ihnen verfügte Massnahmen treten mit Ablauf des 31. März ausser Kraft, sofern nicht ihre Verlängerung von den zuständigen Bundespolizeibehörden bis dahin angeordnet ist.

2. Wird die Schutshaft als provisorische Massnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung angeordnet, so ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über die Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft herbeizuführen und im Falle der Ablehnung eines richterlichen Haftbefehls auch die polizeiliche Massnahme ausser Kraft zu setzen, sofern nicht ausnahmsweise ihre Aufrechterhaltung aus anderen Gründen begründet erscheint.
3. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die von dem Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen angeordnet werden, treten am 6. Tage nach Ablauf des Tages, an dem die Schutshaftanordnung vollstreckt worden ist, von selbst ausser Kraft, soweit nicht inzwischen auf entsprechenden Antrag hin die Fortdauer der Schutshaft von mir ausdrücklich angeordnet worden ist.
4. Unter jede, von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen angeordnete Schutshaft ist mir persönlich (Anschrift Berlin 7.), Leipziger Platz 11a) telegrafisch binnen 24 Stunden unter genauer Angabe von Namen,

(3) 10

Alter, Beruf und politischer Einstellung des Betroffenen, sowie des Anlasses zu der Maßnahme zu berichten und erforderlichenfalls die Notwendigkeit einer über 7 Tage hinaus für angebracht erachteten Freiheitsbeschränkung zu begründen.

5. Verhaftungen, die nicht unter den Begriff "Schutzhaft" fallen, dürfen nur von den hierfür gesetzlich bestimmten Behörden erfolgen. In diesem Falle ist aber unter allen Umständen binnen 24 Stunden richterlicher Haftbefehl herbeizuführen. Wird ein solcher Haftbefehl vom zuständigen Richter abgelehnt oder ist derselbe binnen 24 Stunden nicht zu erlangen, so ist der Betroffene sofort zu entlassen oder, falls die Verhaftung aufrechterhalten werden soll, entsprechend Ziffer 3 und 4 zu verfahren (telegrafische Mitteilung binnen 24 Stunden an den Herrn Ministerpräsidenten.)

Die missbräuchliche Anwendung der Haft werde ich in Zukunft unabsichtlich ahnden.

Dienststellen der Partei oder der Verbände dürfen Bestrafungen von sich aus nicht tätigen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung ist von der zuständigen Behörde sofort hiergegen einzuschreiten und sofort mir Meldung zu erstatten.

Überdrücke für die Kreispolizeibehörden sind beklagt.
gem. Göring.

Beglautigt

Stempel:

gem. Lampe

Geheimes Staatspolizeiamt

Kanzleisekretär

- 15 -

41

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin, den 19. März 1934.

I A 2/1

49

Der Erlass des Herrn Ministerpräsidenten über Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen vom 11.3.34 macht eine besondere Regelung für die Bearbeitung der Schutzhaft-sachen erforderlich, damit die Innehaltung der im Erlass gesetzten Fristen gewährleistet wird. Es wird deshalb für die Bearbeitung der unter den Erlass fallenden Schutzhaft-sachen folgendes angeordnet:

1. alle hier eingehenden Meldungen der nachgeordneten Behörden über Verhängung der Schutzhaft sind gemäß Ziffer 4 des Erlasses sofort dem Herrn Ministerpräsidenten vorzulegen.

2. im Vorzimmer ist neben der bereits bestehenden Liste eine Sonderliste zu führen, in der alle Schutzhaft-sachen zu registrieren sind, die von hier an den Herrn Ministerpräsidenten gehen oder von ihm hierher gesandt werden. In die Liste sind die Schutzhaft-sachen unter fortlaufender Nummer, kurzer Bezeichnung der Sache, sowie des Absenders und Empfängers, ferner Angabe des Eingangs und Ausgangs nach Tag und Stunde einzutragen. Die laufende Nummer der Liste ist jeweils oben auf die erste Seite der Schutzhaft-sache zu setzen.

3. Zur einheitlichen Bearbeitung aller Schutzhaft-sachen hat das Vorzimmer alle, vom Herrn Ministerpräsidenten zur Stellungnahme oder zur sonstigen Bearbeitung hierher gesandten Schutzhaft-sachen sofort dem Schutzhaftdezernat zuzuleiten. Das Schutzhaftdezernat hat die Sache federführend zu bearbeiten und gegebenenfalls die übrigen Dezernate zu beteiligen.

Beigruß III B1

- 16 -

42

R

4. Das Schutzhaftdezernat hat die Sache spätestens innerhalb von 48 Stunden dem Vorzimmer erledigt zurückzugeben. Das Vorzimmer hat die Sache nach Vorlage beim Abteilungsleiter und Leiter sofort an den Herrn Ministerpräsidenten weiterzusenden.

5.) Zur Verhinderung einer Fristüberschreitung haben die Beamten des Vorzimmers die Liste jeden Tag daraufhin durchzuprüfen, ob die Sachen vom Schutzhaftdezernat rechtzeitig zurückgelangen und gegebenenfalls das Dezernat unter Hinweis auf den Ablauf der 48stündigen Frist um sofortige Rückgabe zu bitten.

6.) Die Beförderung der Schutzhaftsachen in und außer dem Hause hat durch besondere Boten in roten Mappen mit der Aufschrift: "Schutzhaftsache nach dem Erlaß vom 11.3.34" zu erfolgen.

7.) Zur besonderen Kenntlichmachung der unter den Erlaß fallenden Schutzhaftsachen hat das Vorzimmer sofort nach Eingang auf jede Sache einen Zettel zu kleben, der den Vermerk trägt:

Schutzhaftsache n.d. Erl. v. 11.3.34

Fristablauf: "

Den Tag des Ablaufs der siebentägigen Frist der Schutzhaftdauer hat das Vorzimmer auf dem Zettel gleich zu vermerken.

8.) Um auch in den Nachmittags- und Abendstunden eine sofortige Erledigung der Befehle des Herrn Ministerpräsidenten zu gewährleisten, hat das Schutzhaftdezernat einen Nachmittagsdienst einzurichten, der bis abends 21 Uhr, Sonnabends bis 16 Uhr besetzt ist und die sofort zu treffenden Anordnungen vorzunehmen hat.

Alle Schutzhaftvorgänge sind künftig nur noch als "Sofortsache" "Von Hand zu Hand" zu behandeln.

In Vertretung:

gez. Volk

Begläubigt:

Riehlke,
Kanzleiangestellte.

- 47 -
43

Abschrift!

Der Reichsminister des Innern.

Berlin NW 40, den 12./26. April 1934.

I 3311 A/28.2./17.4.

An

- a) die Landesregierungen (für Preußen: an den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Minister des Innern),
 - b) die Herren Reichsstatthalter.
-

Betrifft: Schutzhaft.

Zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27.2.1933 angekündigten staat- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen hat die Reichsregierung durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 die staatsbürgerlichen Garantien der Weimarer Verfassung, darunter das Recht der Freiheit der Person zeitweilig aufgehoben.

Die Länder wurden damit ermächtigt, nötigenfalls auch Schutzhaf

Inzwischen ist diese Maßnahme vielfach auch in Fällen angewendet worden, für die sie die Verordnung zweifellos nicht vorgesehen hat.

Da die Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaf noch nicht reif ist, sehe ich mich zur Abstellung von Mißbräuchen veranlaßt, über die Verhängung und Vollstreckung von Schutzhaf folgende Anordnungen zu treffen, um deren genaueste Beachtung ich ergebenst ersuche:

I.

Zuständigkeit

(1) für die Verhängung der Schutzhaf sind ausschließlich zuständig

- a) in Preußen das Geheime Staatspoliziamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und die Staatspolizeistellen,
- b) in den übrigen Ländern die entsprechenden, von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden.

(2) Nicht befugt zur Inschutzhafnahme sind Stellen der NSDAP. und der SA. (Kreisleiter, Gauleiter, SA-Führer). Sie können die Verhängung von Schutzhaf bei den zuständigen Amtsstellen anregen. Diesen obliegt die pflichtmäßige Nachprüfung der Voraussetzungen und die ausschließliche Verantwortung für die Maßnahme.

- 2 -

(3) Die Reichsstatthalter sind zur unmittelbaren Anordnung von Schutzhaft nicht befugt. Sie können ein Ersuchen um Verhängung der Schutzhaft an die zuständige Oberste Landesbehörde - nicht an nachgeordnete Stellen - richten. Die Oberste Landesbehörde hat aus ihrer Zuständigkeit und ausschließlichen Verantwortung zu prüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft begründet ist.

Lehnt sie die Verhängung der Schutzhaft ab, so kann der Reichsstatthalter trotzdem auf Verhängung der Schutzhaft bestehen. Die Oberste Landesbehörde hat diesem Verlangen zu entsprechen. In diesem Falle trägt der Reichsstatthalter die ausschließliche Verantwortung für die Verhängung der Schutzhaft. Art. 3 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) bleibt unberührt.

(4) Das Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 127 der Strafprozeßordnung oder nach Polizeirecht wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(5) Wer ohne Befugnis einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der Freiheitsberaubung (§§ 239, 341, 358 des Strafgesetzbuches) schuldig. Gegebenenfalls ist die Strafverfolgung rücksichtslos durchzuführen.

II.

Schutzhaftbefehl.

(1) Bei der Inschutzhaftnahme oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme ist dem Häftling ein schriftlich unterschriftlich vollzogener Schutzhaftbefehl zu behändigen.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß die Gründe für die Schutzhaft enthalten.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern, Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Anfrage mitzuteilen, aus welchen Gründen die Schutzhaft verhängt worden ist und wo sich der Häftling befindet.

(4) Bei der Inschutzhaftnahme von Mitgliedern der NSDAP an ist die zuständige Gau- oder Kreisleitung sowie die zuständige Parteigerichtsstelle (Gau- oder Kreisgericht) unter Angabe der Gründe, aus denen die Schutzhaft verhängt worden ist, zu benachrichtigen.

- 25a -

III.

Zulässigkeit.

(1) Die Verhängung der Schutzhaf^tt ist nur zulässig

- a) zum eigenen Schutze des Häftlings,
- b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

(2) Danach ist, sofern nicht zugleich die Voraussetzungen des Abs.1 vorliegen, eine Verhängung von Schutzhaf^tt nicht zulässig insbesondere

- a) gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zustehenden Anspruch (z.B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen,
- b) gegen Rechtsanwälte wegen der Vertretung von Interessen ihrer Klienten,
- c) wegen persönlicher Angelegenheiten wie z.B. Beleidigungen,
- d) wegen irgendwelcher wirtschaftlicher Maßnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u.dgl.).

(3) Die Verhängung der Schutzhaf^tt ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen. Für die Verhaftung von Angeschuldigten gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 112 ff.). Auch ohne richterlichen Haftbefehl ist eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs.2 der Strafprozeßordnung zulässig (Polizeihaft). Nur in besonderen Ausnahmefällen kann danach bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung von Schutzhaf^tt gerechtfertigt erscheinen. In diesen Fällen ist schleunigst auf den Erlass eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken.

IV.

Vollstreckung.

Die Schutzhaf^tt ist ausschließlich in staatlichen Gefangenanstalten oder Konzentrationslagern zu vollstrecken.

V.

Dauer.

(1) Die Schutzhaf^tt ist nur solange aufrecht zu erhalten, als ihr Zweck (Ziffer III,1) es erfordert.

(2) Die Verhängung von Schutzhaft als Ersatzstrafe auf bestimmte Zeit ist unzulässig.

(3) Der Schutzhäftling ist unverzüglich nach seiner Festnahme über die Gründe des Schutzhaftbefehls zu hören. Falls danach die Schutzhaft aufrecht erhalten werden soll, ist, sofern sie nicht von der Obersten Landesbehörde selbst angeordnet worden ist dieser sofort zu berichten. Wenn nicht die Oberste Landesbehörde selbst die Schutzhaft angeordnet hat, ist der Häftling am achten Tage nach seiner Festnahme aus der Schutzhaft zu entlassen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Oberste Landesbehörde den Schutzhaftbefehl nicht ausdrücklich bestätigt hat. Die Bestätigung ist dem Häftling schriftlich mitzuteilen.

(4) Ist der Schutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde erlassen oder von ihr bestätigt worden, so ist drei Monate nach der Festnahme von der Obersten Landesbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob der Häftling entlassen werden kann. Bleibt die Schutzhaft aufrecht erhalten, so ist diese Nachprüfung jeweils nach drei Monaten zu wiederholen.

Ist der Schutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde auf Grund eines Verlangens des Reichsstatthalters (Ziff. I Abs. 3 Satz 4 bis 7) erlassen worden, so ist vor der Entlassung des Häftlings die Zustimmung des Reichsstatthalters einzuholen.

VI.

Ausländer.

Gegen Ausländer, die nach III 1 b in Schutzhaft genommen werden, ist grundsätzlich gemäß den bestehenden Vorschriften das Ausweisungsverfahren durchzuführen.

In Vertretung
gez. Pfundtner.

Der Preußische Ministerpräsident. Berlin, den 5. Mai 1934.

Chef der Geheimen Staatspolizei.

St.M.P.433.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Beachtung.

Vorstehende

- 34a -

47

- 5 -

Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle meiner Runderlaß vom 11. März 1934 - Insp.1946/11.3.34 - und vom 16. März 1934 - Insp.1946/11.3.34^{II} -, die hiermit aufgehoben werden.
Überdrucke für die Kreispolizeibehörden sind beigelegt.

gez. G ö r i n g .

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten,
das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
und die Staatspolizeistellen.

Der Leiter der Staatspolizeistelle. Berlin, den 22. Mai 1934.
Stapo.5.

A b s c h r i f t übersende ich zur Kenntnis und genügendste
Beachtung.

Unter Hinweis auf I Ziff.5 des Erlasses mache ich ganz
besonders darauf aufmerksam, daß jeder Bearbeiter für die Einhal-
tung der Anordnungen während der Zeit, in der er die Sachen be-
arbeitet, voll verantwortlich ist und demzufolge im Falle der
Nichtbeachtung die angedrohten Folgen zu tragen hat.

In Vertretung:
gez. B o l z .

Begläubigt:

Jah. 1934
Kanzleistellungestellte.

Verteiler:

Innendienst mit Reserven = 60 Abdr.
(Jeder Dezernent u. Exped.
erhält eine Abschrift)

Ad.F = 320 "

Ic der SA-Gruppe
(Oberstuf. Maeder) = 20 "
= 400 Abdr.

- 25 -

48

III 1 G.

E I - 8 -

58
DR

Der Leiter

des Geheimen Staatspolizeiamts

Berlin, den 31. Mai 34.

Betreff:

Schutzhaft, Beschlagnahme.

I. Mit Wirkung vom 1. Juni 1934 ordne ich folgendes an:

a) Die Frage, ob eine vom Geheimen Staatspolizeiamt festgenommene oder ihm überstellte Person in Schutzhaft genommen werden soll, hat in Zukunft die bearbeitende Dienststelle selbst zu entscheiden.

Die Schutzhaftbefehle bedürfen jedoch meiner Unterschrift. Sie sind mir mit der Gegenzeichnung des Sachbearbeiters, des Dezernats- und Dienststellenleiters zur endgültigen Unterschrift mit den Gesamtvorgängen vorzulegen.

Für eingehende Begründung der Schutzhaftbefehle unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen ist Sorge zu tragen. Die Befehle sind in durchfachter Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung verbleibt bei den Gesamtverhandlungen, während die beiden anderen Ausfertigungen umgehendst, spätestens aber am folgenden Tage nach der Unterschrift des Schutzhaftbefehls durch mich, der Dienststelle II 1 D zu übermitteln sind. Hierbei ist zugleich der Termin anzugeben, an dem die Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Schutzhaftbefehls erfolgen soll.

Ferner muss aus der Zulieitung an die Dienststelle II 1 D ersichtlich sein, ob der Schutzhäftling noch zu Vernehmungen etc. benötigt wird, gegebenfalls ist die Frist anzugeben.

Vier Tage vor dem angesetzten Termin hat die Dienststelle II 1 D der sachbearbeitenden Dienststelle mittels eines Formblattes unter "Eilt schr" den herannahenden Prüfungstermin mitzuteilen zwecks rechtzeitiger eingehender Stellungnahme, ob noch weiterhin der Schutzhaftbefehl aufrecht erhalten werden soll.

- 27 -

49

- 2 -

Dauert die Schutzhaft voraussichtlich länger als 14 Tage und ist der Schutzhaftgefangene zu Vernehmungen u. dgl. nicht benötigt, so ist er grundsätzlich von der Dienststelle II 1 D sofort in ein Konzentrationslager einzuwiesen.

Sowohl die Überweisung eines Schutzhaftgefangenen in ein Konzentrationslager als auch die Aufhebung von Schutzhaftbefehlen, sowie kurzfristige Unterbrechungen der Schutzhaft, Überstellungen zum Strafvollzug usw. dürfen in Zukunft nur im Benehmen mit der sachbearbeitenden Dienststelle erfolgen.

Dies gilt auch für nicht vom Geheimen Staatspolizeiamt in Schutzhaft genommene Personen, soferne es sich bei ihnen um besonders wichtige Funktionäre oder Mitarbeiter gegnerischer Parteien oder Organisationen handelt.

Alle in Schutzhaftangegenheiten zu führenden Verhandlungen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Leiters der sachbearbeitenden Dienststelle.

- b) Auch die Beschlüsse über Beschlagnahme oder Einziehung von Gegenständen, gleichgültig ob es sich um eine Beschlagnahme oder Einziehung auf Grund des Allgemeinen Polizeirechts, der Strafprozeßordnung oder einer sonstigen Bestimmung handelt, haben in Zukunft die Dienststellen selbst zu erstellen, es sei denn, daß es sich um die Beschlagnahme oder Einziehung von Grundstücken, Häusern oder von Gegenständen mit besonders hohem Werte, handelt. In diesen Fällen ist für die Behandlung der Beschlagnahme und Einzugsanglegenheit die Dienststelle I 1 B zuständig.

Die Verhandlungen über Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Dienststellenleiters.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß beschlagnahmte oder einzuziehende Gegenstände bis zum Abschluß der Verhandlungen grundsätzlich der Aufbewahrungsstelle - Dienststelle I 2 A - zuzuleiten sind.

- 28 -

50

84
20
Die Aufbewahrung von solchen Gegenständen in anderen
Amtsräumen ist verboten, es sei denn, daß die Gegenstände
zur Durchführung weiterer Ermittlungen oder Vernehmungen
unbedingt benötigt sind.

gez. Heydrich



Beglaubigt:

Bleack.

Kanzleiangestellte.

- 29 -
51

Vertreter

für den inneren
Dienstbetrieb.

Sl.

Berlin, den 8. Juni 1934. 27- H -

In Ausführung des Befehls des Herrn Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 31. Mai 1934 betr. Schutzhaft, Beschlagnahme ordne ich ergänzend für die Dienststellen der Hauptabteilung III an, daß in allen Fällen der Verhängung der Schutzhaft anliegende Vordrucke zu verwenden sind.

Diese Vordrucke sind von den Dezernaten nach entsprechender Ausfüllung auf dem Dienstwege über den Justitiar Gerichtsassessor Dr. Rode - dem die Prüfung der Frage der Zulässigkeit der Verhängung der Schutzhaft nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 I 3311 A/28.2 obliegt - dem Herrn Brigadeführer in einer "Sofort" Weisemappe zur Schlußzeichnung vorzulegen.

Die Beachtung meiner ergänzenden Anordnung mache ich allen Herren Dezernenten und Unterabteilungsleitern zur Pflicht.

gez. Dr. Patschowsky.

Beglaubigt:

Verteiler:

Abteilungsleiter:	1 Stck.
Vertreter:	1 "
Justitiar:	1 "
Bürovorsteher:	1 "
Hauptgeschäftsstelle:	3 "
Unterabteilungsleiter III.1, III.2, III.3 u. III.4: je 1 Stck.=	4 "
Dezernat III.1.A - D: je 1 Stck.=	4 "
Dezernat III.2.A - D: je 1 Stck.=	4 "
Dezernat III.3.A - B: je 1 Stck.=	2 "
Vorrat:	4 "
	zusammen 25 Stck.

A. K. H.
Pol. O. w.

- 30-

52

B. Nr. G.....III....

Berlin, den

Gegen geboren am. in.
Krs. wohnhaft in
Straße Nr. halte ich aus fol-
genden Gründen die Verhängung der Schutzhaft für notwendig.

Drei Schutzhaftbefehle zur Unterzeichnung durch Herrn
Brigadeführer füge ich bei.

.....
Kriminal-Kommissar.

- 31 -

53

Der Preußische Ministerpräsident

Berlin, den

- Geheime Staatspolizei -

B. Nr. G. III

23
Sofort! Schutzhafstsache

1.) Schutzhafst über wird bis zum angeordnet.

2.) Schreiben nach Vordruck: (durch besonderen Beamten sofort zu überbringen)

An das Dezernat III D.

Gegen (wie vorzeitig von bis) habe ich die Schutzhafst bis zum angeordnet.

Zwei Schutzhafsbefehle sind zur weiteren Veranlassung beigefügt.

Der Häftling befindet sich zur Zeit im Polizeigefängnis und wird zur Vernehmung hier noch etwa . . . Tage benötigt - ist in das Konzentrationslager zu Überführen.

Überführungsantrag ist beigefügt.

+ + + +

3.) Nach Überbringung des Schreibens zu 2) nebst den beiden Schutzhafsbefehlen

an III 4

zur Notierung in der Schutzhafstkartei.

+ + + +

4.) Nach Beledigung zu 3) zurück an III

Jm Auftrage:

- 31a -
54

ZY
Geheimes Staatspolizeiamt
B. Nr.G.....III.....

Berlin, den

Sofort ! Schutzhaftssache!

An

das Dezernat II 1 D.

Gegen
geb. am in
Krs. wohnhaft in
Str. Nr. habe ich die
Schutzhaft bis zum angeordnet.

Zwei Schutzhaftbefehle sind zur weiteren Veranlassung
beigefügt.

Der Häftling befindet sich zur Zeit im Polizei-
fängnis und wird zur Vernehmung hier noch etwa . . . Tage
benötigt - ist in das Konzentrationslager
. zu überführen.
Überführungsantrag ist beigefügt.

- 36 -

55

25

Der Preussische Ministerpräsident.
- Chef der Geheimen Staatspolizei -
B.Nr. G. III

Berlin, den ,.....

Bei Eingaben ist obiges
Geschäftszeichen stets
anzugeben.

An
Herrn

.....

Schutzhaftbefehl.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S.83) werden Sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schutzhaft genommen.

Gründe:

- 33 -
56

Im Auftrage:

III 18

E I - 9 -

84 ~~26~~ 26

Der Leiter
des Geheimen Staatspolizeiamts

Berlin, den 16.6.1934.

Betreff:

Einführung eines Haftbuches.

I. Verschiedene Unzuträglichkeiten veranlassen mich, mit Wirkung vom 21.Juni 1934 für den Bereich des Geheimen Staatspolizeiamts ein Haftbuch einzuführen.

In dieses Buch werden vom genannten Tage ab ausnahmslos alle vom Geheimen Staatspolizeiamt festgenommenen Personen eingetragen. Jede Eintragung hat zu enthalten:

1. Laufende Nummer des Haftbuches,
2. Zu = und Vorname des Festgenommenen,
3. Geburtszeit und = ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Grund der Festnahme,
6. Name des Sachbearbeiters und Dienststelle.

Ferner sind in das Buch später nachzutragen
7. Entlassungs = oder Ueberstellungstag und = zeit.

Jeder Beamte, der eine Festnahme betätigt hat, ist persönlich verantwortlich, dass die Festnahme umgehendst, spätestens am folgenden Tag Früh 9 Uhr in das Haftbuch eingetragen ist.

Zwecks Eintragung begibt er sich mit den Vorgängen in die Hauptregistratur, Zimmer 135, Min. Registratur Burdach, den ich

27
126

mit der Führung des Haftbuches beauftragt habe.

Nach Eintrag in das Haftbuch wird auf die Verhandlungen ein Rundstempel "Haftbuch Nr.:....." aufgedrückt. Dieser Stempel dient auch als Kontrolle für die richtige Eintragung in das Haftbuch.

Ich erwarte von allen Beamten genaueste Beachtung dieser Anordnung; Verstöße sind mir zu melden.

II. In Umlauf an alle Abteilungs-, Unterabteilungs-, Dienststellen - und Dezernatsleiter zur Bekanntgabe an die Beamten gegen Unterschrift.

gez. Heydrich.

Für die Richtigkeit:

L. Hettnerich,

Kzl. Sekretärin.



Bamberg genommen: Gauck, K. Lys.
" " " Bamberg pol. Aus.
" " " Gordesch, Ann. off. a.
Ferner K. An. aus.

- 35 -

58

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin, den 2. August 1934.

II 1 D. - K. 603.

An

alle Staatspolizeistellen.

Betreff: Schutzhaftkartei.

Zur Behebung von Zweifeln über die Ausfüllung der kürzlich übersandten Schutzhaftkarten wird folgendes bemerkt:

Die blauen Karten sind auszufüllen für deutsche Reichsangehörige, die gelben Karten dagegen für Ausländer und staatenlose Personen.

Der Kopf mit dem Aufdruck der Wochentage und der Monate dienst statistischen Zwecken. Er ist von den Staatspolizeistellen nicht auszufüllen.

Falls der für die Eintragungen auf der Vorderseite vorgesehene Platz nicht ausreichen sollte, kann die Karte auf der leeren Rückseite ergänzt werden.

Ab 1. August 1934 ist über jeden Schutzhafthaltsfall binnen 24 Stunden eine Karte in doppelter Ausfertigung hierher an die Schutzhaftdienststelle II 1 D einzureichen. Falls in einer Sache mehrere Personen in Schutzhafte genommen werden, ist für jeden Beteiligten eine besondere Karte in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Hierbei ist in der Spalte "In Schutzhafte genommen am . . . auf Anordnung der (Behörde)" auf die mitbeteiligten Personen hinzuweisen, gegebenenfalls unter Benutzung der Rückseite der Karte.

Ein Lichtbild des Schutzhäftlings ist in der linken unteren Ecke der Rückseite der Karte aufzukleben.

In Vertretung:

gez. Dr. Patschowsky.

Beglubigt:



Kanzleiangestellte.

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin, den 29. Oktober 1934.

B.Nr. 66546 II 1 D.

An

die Dienststellen der Abteilungen II und III
im Hause.

Betrifft: Schutzhaf t.

Auf Anordnung des Herrn Leiters sind die Schutzhaf t-
befehle ab sofort nicht mehr unter der Bezeichnung "Der
Preußische Ministerpräsident, Chef der Geheimen Staats-
polizei", sondern unter der Bezeichnung

" Preußische Geheime Staatspolizei
- Der stellvertretende Chef und Inspekteur - "
auszufertigen. Aus dieser Veranlassung wird nochmals dar-
auf hingewiesen, daß nach dem Erlaß des RMdJ. vom 12./26.
4.34 die Schutzhaf tbefehle binnen 24 Stunden nach erfolg-
ter Festnahme gegen Empfangsbescheinigung den Festgenomme-
nen zuzustellen sind. Die Unterzeichnung der Schutzhaf t-
befehle hat sich der Herr Leiter bekanntlich durch Anord-
nung vom 31.5.34 selbst vorbehalten.

Im Auftrage:
gez. Müller.

Begläubigt:
Pleech
Kanzleiangestellte.

Bl.

- 47 -
60

E I - 21-

30 424
J3

Hauptabteilung III

Berlin, den 15. März 1935.

A 3604 III H 587

Aus gegebener Veranlassung ersucht ich die Dienststellen der Hauptabteilung III, Vorgänge, in denen Schutzhaft verhängt wurde, besonders dringlich zu bearbeiten. Insbesondere ersuche ich, die Dienststelle II 1 D (Schutzhaftdezernat) umgehend von der Verhängung von Schutzhaft in Kenntnis zu setzen, damit dort eine ordnungsgemäße Registrierung der Schutzhaftfälle möglich ist.

gez. Dr. Patschowsky.



Beglaubigt:

S. Hilbig
Polizei-Sekretär.

Br.

- 67 -

61

An

gämtliche Dienststellen der
Hauptabteilung III
(nach Verteiler)

er Leiter der Abteilung I
B.Nr. 81/35 IA.

Berlin, den 18. März 1935.

Die besonderen Verhältnisse bei der Geheimen Staatspolizei haben die Einführung neuer Formblätter notwendig gemacht, die die Arbeit der Exekutive erleichtern sollen. Statt der bisher von der Kriminalpolizei übernommenen Vordrucke werden ab sofort die nachstehend benannten neuen Formulare eingeführt.

I. Vorführungsnote.

Die Vorführungsnote ist auf gelbes Papier gedruckt.

Am Kopf der Vorführungsnote ist das Datum mit Uhrzeit der Festnahme, die Dienststelle sowie die Nummer, unter welcher der Festgenommene im Haftbuch bei der Hauptregisterstratur eingetragen worden ist, auszufüllen. Die Rückseite enthält das Verzeichnis der dem Festgenommenen abgenommenen Gegenstände, und zwar ist dabei zu unterscheiden in A) Gegenstände, die als Beweismittel beschlagnahmt worden sind, B) Gegenstände, die als Beweismittel nicht in Betracht kommen, deren Verwahrung jedoch durch die Festnahme des Inhabers zunächst bedingt ist. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses ist vom Festgenommenen unterschriftlich zu bestätigen.

Die linke untere Spalte ist dann auszufüllen, wenn der Festgenommene aus irgendwelchen Gründen einem anderen Sachbearbeiter oder einer anderen Dienststelle überwiesen wird.

Die rechte untere Spalte hat die Dienststelle auszufüllen, die die unter B) aufgeführten Gegenstände zur

- 2 -

weiteren Verwahrung übernimmt. Dies wird im allgemeinen entweder die Aufbewahrungsstelle oder der Gefängnisbeamte sein.

Werden Gegenstände an den Festgenommenen nach seiner Entlassung ausgehändigt, so hat sich der Sachbearbeiter den Empfang gesondert bestätigen zu lassen. Es ist zweckmässig, sich diese Bestätigung nach Möglichkeit am Schluss der Vorführungsnote geben zu lassen, so dass die Gewähr dafür vorhanden ist, dass sich bei etwaigen Reklamationen diese Bestätigung in den Akten befindet.

Werden Gegenstände von der Gefängnisverwaltung ausgehändigt, so hat sich diese selbstverständlich den richtigen Empfang bestätigen zu lassen. Hierüber ergeht noch gesonderte Anweisung an die Verwaltung des Gefängnisses im Hause und des Konzentrationslagers Columbiestrasse.

Gegenstände, die unter A) aufgeführt sind und daher als Beweismittel an den Vernehmungsrichter mit abgegeben werden, sind auf der Rückseite des Vorführungsbefehls - Rotzettel - (siehe IV) genau aufzuführen. Auf der dritten Seite der Vorführungsnote ist mit der Vernehmung zu beginnen. Je nach Wichtigkeit des Falles ist die Vernehmung zu gliedern in a) Vernehmung zur Person, b) Vernehmung zur Sache. In der Vernehmung zur Person ist kurz auf den Lebenslauf des Vorgeführten, insbesondere dessen parteipolitische Betätigung einzugehen. Auf der Vorderseite der Vorführungsnote befindet sich rechts oben eine sogenannte Vermerkspalte. Diese Rubrik ist grundsätzlich vor jeder Entlassung oder Überstellung auszufüllen. Die Richtigkeit der eingeholten Auskünfte hat der betr. Beamte unterschriftlich zu bestätigen.

- 70 -

- 3 -

Wird im Laufe der Vernehmung festgestellt, dass die festgenommene Person falsche Personalien angegeben hat, sind die richtigen Personalien mit roter Mine neben die falschen zu setzen.

Für die Vernehmung von Zeugen oder Anzeigenden gibt es keine besonderen Formblätter. Der Kopf solcher Vernehmungen ist der Sachlage anzupassen. (Es wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob die Personalien des Zeugen oder ob gfs. die Angabe des Namens und der Wohnung genügt.

Die bisherige Einlieferungsanzeige und die Vernehmungsnote (Vordrucke 235 und 355) fallen künftig weg.

II. Durchsuchungsbericht.

Ist eine Raumdurchsuchung vorgenommen worden, so hat der die Durchsuchung leitende Beamte einen Durchsuchungsbericht nach besonderem Vordruck zu fertigen. Er gleicht im wesentlichen dem bisher verwendeten Vordruck Nr. 179, der hiermit ebenfalls in Fortfall gelangt.

Soweit es sich um Durchsuchungen auf Grund der St.P.O. handelt, hat der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Rahmen des § 105 St.P.O. die Durchsuchung nicht nur durchzuführen, sondern auch anzuordnen. Er ist dienstlich verpflichtet, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde über die von ihm zu ergreifenden Massnahmen Auskunft zu erteilen.

Soweit es sich um die Durchführung von der Staatsanwaltschaft selbst angeordneter Durchsuchungen handelt, muss der Durchsuchungsbericht dahin ausgefüllt werden, dass die Durchsuchung auf unmittelbare Anordnung der

- 4 -

Staatsanwaltschaft erfolgt.

Das Formular für den Durchsuchungsbericht berücksichtigt allerdings nicht die Fälle, in denen die Geheime Staatspolizei aus eigenem Rechte Durchsuchungen vorzunehmen hat. Es kommen hier in erster Linie Vorschriften des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 und des § 14 PVG. in Frage. In zahlreichen Einziehungssachen, bei denen Durchsuchungen von Wohnräumen zwecks Beschlagnahme von kommunistischen, marxistischen oder sonstigen staats- und volksfeindlichen Hetzschriften und sonstigen Vermögensstücken pp. vorgenommen werden mussten, diente die Durchsuchung ebenso wie die Beschlagnahme ausschliesslich dazu, die spätere Einziehung der betr. Vermögensstücke auf Grund der Einziehungsbestimmungen auszusprechen.

Die einzelnen Dienststellen werden besonders darauf hingewiesen, dass sie bei Ausfüllung des Durchsuchungsberichts besonders darauf zu achten haben, ob es sich um eine Durchsuchung auf Grund der St.P.O. oder um eine solche aus rein politisch-polizeilichen Gründen handelt. Für den letzteren Fall fällt die Bezeichnung "als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" sowie der letzte Satz "Eine Mitteilung oder ein Verzeichnis gemäss § 107 St.P.O. wurde verlangt pp." fort.

III. Annahmebefehl.

Wird eine festgenommene Person in das Hausgefängnis oder Konzentrationslager Columbiastrasse eingeliefert, so ist auf jeden Fall ein Annahmebefehl auszufüllen.

- 72 -

- 5 -

Unter der Spalte "Bemerkungen" sind besondere Anordnungen zu erwähnen, wie "Einzelhaft" oder "Streng getrennt zu halten von....." oder "Vorsicht, hat Selbstmordgedanken" usw. usw.

Der Annahmebefehl ist mit der Einlieferung des Festgenommenen dem diensthabenden Gefängnisbeamten zu übergeben. Die Rückseite dieses Befehls ist für Eintragungen der Gefängnisverwaltung vorbehalten.

Die bisher verwendeten Formulare (an SS-Kommando Henze) sind einzuziehen.

IV. Vorführungsbefehl.

Wird eine festgenommene Person nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen dem Vernehmungsrichter, dem Staatsanwalt, dem Amtsgericht usw. überstellt, so ist dies mittels des sogenannten Vorführungsbefehls zu bestätigen. Der Vorführungsbefehl ist von roter Farbe und kann wie der bisherige Vordruck 369a, der hiermit in Fortfall kommt, als Rotzettel bezeichnet werden. Auf der Rückseite sind, wie bereits oben (I) Abs. 7 erwähnt, die Gegenstände aufzuführen, die als Beweismittel mit abgegeben werden.

Auf der Vorderseite des Vorführungsbefehls ist unten auszufüllen, ob der Festgenommene dem Vernehmungsrichter im Polizeipräsidium, dem Staatsanwalt beim Landgericht Berlin, dem Amtsgericht, dem Jugendgericht oder einer anderen Stelle überwiesen wird.

V. Rücküberstellungsantrag.

Bisher wurde bei Ablehnung eines Haftbefehls durch den Vernehmungsrichter oder Entlassung durch einen richter-

- 6 -

liche Instanz zwecks Prüfung der Schutzhaffrage, der Ausweisung oder dergl. die Rücküberstellung des Festgenommenen entweder in den Verhandlungen oder auf dem Rotzettel vermerkt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Vermerk allein nicht genügte, um den Überstellten tatsächlich wieder rücküberstellt zu erhalten.

Aus diesem Grunde wird der sogenannte Rücküberstellungsantrag eingeführt. Er ist von grüner Farbe und kann daher kurz Grünzettel genannt werden.

Dieser Antrag ist zugleich mit den Gesamtvorgängen an den Vernehmungsrichter usw. abzugeben. Vorlage eines solchen Antrags ist auf der Rückseite des Vorführungsbefehls IV zu vermerken.

VI. Entlassungsbefehl.

Für Entlassungen von Festgenommenen ist ein besonderer Entlassungsbefehl vorgesehen, der sinngemäss anzufertigen ist.

gez, Dr. Best.

- 74 -

Abschrift.

Preussische Geheime Staatspolizei.
Der stellv. Chef und Jnspekteur.
B.Nr. 31616/35 II 1.D.

Berlin, den 21. März 1935.

An

alle Staatspolizeistellen.

Betreff: Unterbringung von Schutzhäftlingen bis zur Überführung
in ein Konzentrationslager.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat
mit Erlass vom 7.2.35 - III C II 22 Nr. 526/34 - folgendes ange-
ordnet :

Die Unterbringung von Schutzhäftlingen in Polizei-
gefängnissen bis zur Überführung in ein Konzentrationslager bereitet
den Polizeibehörden mitunter insofern Schwierigkeiten, als in den
kleineren kommunalen Polizeigefängnissen keine ausreichenden
Einrichtungen zur Beherbergung von Schutzhäftlingen vorhanden sind.
Unter Bezugnahme auf meinen Runderlass (nicht veröffentlicht) vom
14.10.1933 -II G.1600/ 14.10.33 - (vorletzter Absatz) bestimme ich
deshalb im Einvernehmen mit dem Reichs- und preussischen Justiz-
minister, dass diese Personen in einem Justizgefängnis unter-
gebracht werden, wenn sich an dem Ort der Verwahrung oder in dessen
Nähe kein geeignetes Polizeigefängnis befindet. Welche Gefängnisse
für die Aufnahme in Frage kommen, bestimmt der Generalstaats-
anwalt. Dieser hat auch zu entscheiden, ob infolge der Belegung
eine Aufnahme von Schutzhäftlingen möglich ist. Von den kommunalen
Polizeiverwaltungen sind der Justizverwaltung die Haftkosten
nach den allgemeinen Sätzen zu erstatten.

Jn Vertretung:

ges. H e y d r i c h .

Staatspolizeistelle
für den Regierungsbezirk Köln.
Z.I.I. 24/4 g Nr. 609/35.

Köln, den 3. April 1935.

Betreff: Unterbringung von Schutzhäftlingen bis zur
Überführung in ein Konzentrationslager.

Abschrift

- 76 -

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellv. Chef und Inspekteur.
E.Nr. G.2267/35 - II 1 A 1/J.

Berlin, den 29. Juli 1935.

Geheim!

An

alle preußischen Staatspolizeistellen
(mit Ausnahme von Sigmaringen).

Die in letzter Zeit besonders zunehmende Aktivität der kommunistischen Funktionäre macht es unbedingt erforderlich, ihnen und allen Mitarbeitern besondere Aufmerksamkeit zu schenken und für ihre schärfste Bekämpfung zu sorgen.

In der Erkenntnis, daß illegale Bewegungen mit Strafgesetzen allein niemals bekämpft werden können, daß vielmehr die Präventivmaßnahmen vorherrschend sein müssen, ordne ich an:

- 1.) Personen, die sich bis zum Umbruch im kommunistischen Sinne betätigt haben und nunmehr neuerdings im Verdacht illegaler Betätigung stehen, sind in Schutzhaft zu nehmen und einem Konzentrationslager zu überstellen.
- 2.) Personen, die sich seit dem Umbruch bereits illegal betätigt haben, sind dann sofort in Schutzhaft zu nehmen, wenn ihr Verhalten erkennen läßt, daß sie nach wie vor staatsfeindlich eingestellt sind, und der Verdacht besteht, daß sie in versteckter Form gegen den Staat hetzen.
- 3.) Kommunistische Funktionäre, die nunmehr nach Strafverbüffung zur Entlassung kommen sollen, sind grundsätzlich in Schutzhaft zu nehmen, sofern es sich bei ihnen um gefährliche Staatsgegner handelt oder anzunehmen ist, daß sie sich wieder der illegalen KPD zur Verfügung stellen werden.
- 4.) Jene Kommunisten, welche zum zweitenmale in Schutzhaft genommen werden mußten, sind auf absehbare Zeit nicht mehr zu entlassen.

(Vergleiche auch Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 13.12.34 - III P 3500/403). Ein gleiches Vorgehen ist auch bei allen übrigen marxistischen Staatsgegnern geboten.

Bei den Berichten über die erfolgten Festnahmen ersuche ich, auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen. In diesen Fällen kann von der Meldung durch Fernschreiber abgesehen werden. Es ist jedoch über jede festgenommene Person ein gesonderter Bericht einzusenden mit dem Antrag auf "berführung in ein Konzentrationslager".

~~503~~
~~85~~Abschrift.

Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, den 19. August 1935.
Der Leiter der Unterabteilung
II 1 369/35.

V e r f ü g u n g .

Betr. Schutzhaft gegen Geistliche und Mitglieder der Internationalen Bibelforschervereinigung.

In Abänderung des Erlasses vom 16. August 1935 --II 1 D - B.Nr.36282/35 Haft-Nr.L.484-- ordne ich hiermit an, daß bis auf weiteres Schutzhaftsachen gegen Geistliche beider Konfessionen und Mitglieder der Internationalen Bibelforschervereinigung einschließlich der amerikanischen Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Magdeburg, bei der Dienststelle II 1 B 1 zu bearbeiten sind. II 1 B 1 hat von jedem Schutzhaftfall unverzüglich die Dienststelle II 1 D zum Zwecke karteimäßiger Erfassung zu unterrichten.

gez. F l e s c h.

II 1 369/35

Berlin, den 21. August 1935.

An

alle Dienststellen

im Hause.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

gez. F l e s c h.



Begläubigt:

Kanzleiangestellte.

- 107 -

Bl.

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellv. Chef und Inspekteur

Berlin, den 5. September 1935.

B.Nr. 36676/35 - II 1 D.

An

- a) alle Staatspolizeistellen
- b) die Dienststellen der Abt. II und III im Hause
- c) Referat I D (25 Exemplare).

Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in Konzentrationslager.

In letzter Zeit sind mehrfach Schutzhäftlinge in die Konzentrationslager eingeliefert worden, die mit ansteckenden Krankheiten oder sonstigen Gebrechen behaftet waren. Dies ist nur dadurch möglich gewesen, daß bei mir die Überführung ins Konzentrationslager beantragt wurde, ohne daß hierbei auf den Krankheitszustand des betr. Schutzhäftlings hingewiesen war.

Im Interesse der Seuchenbekämpfung und der Lagerdisziplin dürfen solche Personen grundsätzlich nicht einem Konzentrationslager zugeführt werden.

Ich ersuche daher, bei mir die Einweisung eines Schutzhäftlings ins Konzentrationslager nur zu beantragen, wenn die zu überführende Person haftfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist und nicht an Gebrechen leidet, die eine Unterbringung im Konzentrationslager unmöglich machen.

In Zweifelsfällen ist der Überführungsantrag zu begründen.

Im Auftrage:

gez. W. R e s t.



Begläubigt:

P. Leesch
Kanzleiangestellte.

- iii -

62

Pl.

Preußische Geheime Staatspolizei
stellvertretende Chef und Inspekteur
S.Mr. I K (Son.) 29/35.

Berlin, den 6. September 1935.

Die Formulare für Schutzhaftbefehle sollen im Hause einheitlich gerast werden. In der Anlage überreiche ich ein Muster der mir zweckdienlich erscheinenden Fassung mit der Bitte um gefällige Stellungnahme.

Gegen die Verhängung der Schutzhaft steht den Festgenommenen die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Preußischen Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei zu. Die in einem Formular im Hause verwendete Fassung "gegen die Verhängung der Schutzhaft steht dem Festgenommenen kein Beschwerderecht zu", ist demnach unzutreffend. Es empfiehlt sich jedoch, eine Rechtsmittelbelehrung irgendwelcher Art nicht in das Formular aufzunehmen.

Gleichfalls ist nicht erforderlich, daß der dem Schutzhäftling zuzustellende Befehl eigenhändig vom Dezernenten unterschrieben wird. Es genügt Beglaubigung. Die Beifügung eines Dienstsiegels ist überhaupt nur im Falle einer Beglaubigung erforderlich.

Im Auftrage

gez.: Dr. Biederich

Beglaubigt:
M. Biederich
Kanzleiangestellte.



- a) den Herrn Leiter der Unterabt. II
b) die Herren Dienststellenleiter

II 1 A Zugl. II 1 A 1 - 5

- 112 -

II 1 B 1

II 1 B 2

II 1 C zugl. II 1 C 1 - 3

II 1 D

II 1 E

II 1 H zugl. II 1 H 1 - 3

II 1 z.V.

St.

- c) den Herrn Leiter der Hauptabt. III.

63

11.7.5

Preußische Geheime Staatspolizei Berlin, den
stellvertretende Chef und Inspekteur

B.Nr.

S c h u t z h a f t b e f e h l !

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl.I
S. 83) in Verbindung mit §§ 14, 15 PVG vom 1.6.1931 (GS.S.77)
wird in Schutzhaft genommen:

Vor- und Zuname:

Geburtstag und - Ort:

Beruf:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Religion:

Wohnort und Wohnung:

G r ü n d e :

- 113 -

(Unterschrift) oder (Beglaubigung)

EI-45-

43

607
106

Preußische Geheime Staatspolizei Berlin, den 9. September 1935.

Der stellv. Chef und Inspekteur

B.Nr. 37840/35 II 1 D.

An

die Staatspolizeistellen,
sämtliche Dienststellen

im Hause.

Betrifft: Schutzhaf.

Bezug: Erlaß des RMdJ. vom 12./26.4.34 - I 3311 A/28.

2./17.4. -

Der Reichsführer SS hat unter Hinweis auf oben angezeigten Erlaß -- Ziffer II (3) und V (3) -- angeordnet, daß ab sofort

- 1) jeder Schutzhäftling spätestens am Tage nach der Festnahme erstmalig zu vernehmen ist,
- 2) die Angehörigen spätestens am Tage nach der Festnahme des Schutzhäftlings zu benachrichtigen sind.

Im Auftrage:

gez. Dr. B e s t.



Begläubigt:

Bleesch
Kanzleifangestellte.

- 114 -

Bl.

Preußische Geheim-Staatspolizei
Er stellv. Chef und Inspekteur
B.Nr. 37907/35 II 1 D.

Berlin, den 14. September 1935.

110

An

- a) alle Staatspolizeistellen in Preußen
- b) alle Dienststellen der Hauptabt. II und III
im Hause.

Betrifft: Haftprüfungstermine in Schutzhaftssachen.

Es ist festgestellt worden, daß zur Verhängung der Schutzhaft berechtigte Dienststellen bei der Prüfung der Frage der Fortdauer der Schutzhaft (Haftprüfung) nicht selbst Stellung nehmen, sondern sich lediglich auf die Wiedergabe oder Bezugnahme eingeforderter Führungsberichte der Konzentrationslager beschränken, sich der Stellungnahme der Lagerkommandanten anschließen und ohne nähere Begründung Haftverlängerung um weitere 3 Monate beantragen. Solche Berichte lassen nicht erkennen, ob die vorgeschriebene eingehende Überprüfung erfolgt ist. Vielfach werden auch die festgesetzten Haftprüfungstermine unbeachtet gelassen, so daß vermeidbares Schreibwerk entsteht.

Ich weise nachdrücklich auf folgendes hin:

- a) Die Schutzhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden als ihr Zweck es erfordert. Nach Abschnitt V Ziff. 4 des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 12./26.4.34 -- I 3311 A/28.2./17.4. -- betr. Schutzhaft sind die Schutzhaftgründe nach Ablauf von je 3 Monaten von Amts wegen einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen. Insbesondere muß festgestellt werden, ob bei einer Entlassung die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Schutzhaftgefangenen oder die Gefährdung seiner persönlichen Sicherheit noch ernstlich zu befürchten ist. Gegebenenfalls sind die Gründe für die Fortdauer der Schutzhaft eingehend darzulegen. Bei Schutzhäftlingen,

- 125 -

- die sich im Konzentrationslager befinden, ist außerdem ein Führungsbericht vom Lagerkommandanten anzufordern.
- b) Die zur Verhängung der Schutzhaf t berechtigten Dienststellen haben in dem Antrag auf Schutzhaf tverlängerung unabhängig von der Stellungnahme des Lagerkommandanten selbst Stellung zu nehmen, wobei darauf hingewiesen wird, daß der Herr Reichsminister des Innern vor einiger Zeit in einem Sonderfall zum Ausdruck gebracht hat, daß die beanstandete Führung eines Schutzhäftlings im Konzentrationslager allein nicht ohne weiteres die Verlängerung der Schutzhaf t rechtfertigt.
- c) Die festgesetzten Haftprüfungstermine sind genau inzuhalten. Es ist rechtzeitig in eine Haftprüfung einzutreten und unaufgefordert zu berichten.
- d) Die Schutzhaf t ist sowohl für den von ihr Betroffenen wie auch für dessen Angehörige in mancherlei Hinsicht oft von folgenschwerer Bedeutung. Jeder Mißbrauch dieser wichtigsten Waffe im Kampf gegen Staatsfeinde schädigt nicht nur das Ansehen der Geheimen Staatspolizei, er beeinträchtigt auch das Vertrauen zur Staatsföhrung. Bei aller Wahrung staatspolitischer Interessen, die selbstverständlich unter allen Umständen vorangehen, ist es trotzdem unerlässlich, alle Schutzhaf tangelegenheiten unter peinlicher Beachtung der einschlägigen Bestimmungen besonders sorgfältig und form- und fristgerecht zu behandeln.
- e) Ich sehe mich in Zukunft gezwungen, gegen diejenigen verantwortlichen Beamten mit disziplinarischen Maßnahmen vorzugehen, die es bei der Bearbeitung von Schutzhaf tangelegenheiten an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen.

Im Auftrage:
gez. Dr. B e s t.



Begläubigt:
Pleech
Kanzleiangestellte.

Pl.

- 146 -

66

Hauptabteilung III

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Jr. 38 289 III H 1696

Betrifft: Zusammenstellung der in Schutzhaf tangelegenheiten erlassenen Bestimmungen.

Aus gegebener Veranlassung ersuche ich sämtliche Beamten und Angestellten der Hauptabteilung III um genaueste Beachtung sämtlicher in Schutzhaf tsachen erlassenen Bestimmungen, die nach der Zeitfolge ihres Erlasses nachstehend aufgeführt sind.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Nichtbefolgung der einschlägigen Bestimmungen und Erlasse pp. nicht nur dienstliche Schwierigkeiten mit anderen Dienststellen, sondern gegebenenfalls auch Straf- oder Disziplinarverfahren sowie Regressansprüche gegen den Schuldigen zur Folge haben kann.

Die Bestimmungen und Erlasse sind in der Zeit vom 15.10. bis 31.12.1935 zum Gegenstand des Unterrichts innerhalb der Dienststellen zu machen.

1) Erlass des Reichsministers des Innern vom 12./26.4.34.

- I 3311 A/28.2 -

Betrifft: Schutzhaf t.

2) Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 31.5.34.

Betrifft: Schutzhaf t, Beschlagnahme, Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände pp.

An

sämtliche Dienststellen
der Hauptabteilung III

(nach Verteiler).

- 148 -

67

31

- 3) Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 16.6.34.
Betrifft: Einführung eines Haftbuches für das Geheime Staatspolizeiamt.
- 4) Geheimes Staatspolizeiamt vom 20.6.34 - I 2 A -.
Betrifft: Dienstanweisung für die Arrestverwaltung im Geheimen Staatspolizeiamt (Einlieferung von SA-, SS- und Parteiangehörigen).
- 5) Geheimes Staatspolizeiamt - II 1 D Haft-Nr. B 88 - vom 11.6.34.
Betrifft: Postkontrolle der Schutzhäftlinge.
- 6) Geheimes Staatspolizeiamt - II 1 D - K. 603 - vom 2.8.34.
Betrifft: Schutzhäftkartei (Karteiblatt an II 1 D).
- 7) Geheimes Staatspolizeiamt - I B.Nr. 51 044 I 1 A -.
Betrifft: Festnahme von Beamten, Behördenangestellten und RW-Angehörigen.
- 8) Hauptabteilung III - B.Nr. G 10 530 - vom 3.9.34.
Betrifft: Haftfähigkeit von Personen.
- 9) Geheimes Staatspolizeiamt - G 10 901 II 1 - vom 5.9.34.
Betrifft: Gefängnis Columbiashaus.
- 10) Geheimes Staatspolizeiamt - 66 546 II 1 D - vom 29.10.34.
Betrifft: Schutzhäft (Bezeichnung der Schutzhäftbefehle am Kopf.)
- 11) Hauptabteilung III - H - vom 13.11.34.
Betrifft: Monatliche Meldung der Schutzhäftlinge nach Vordruck an II 1 D zum 13. J.Mts.
- 12) Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern - III P 3500/403 - vom 13.12.34.
Betrifft: Rückfällige Schutzhäftlinge.
- 13) Geheimes Staatspolizeiamt - 30 012/34 II 1 D - vom 27.12.34.
Betrifft: Aushändigung von Gegenständen an Schutzhäftlinge bei Vernehmungen.
- 14) Geheimes Staatspolizeiamt - 69 045 II 1 E - S 70/34 - vom 29.12.34.
Betrifft: Inschutzhäftnahme von Betriebsführern.
- 15) Der Leiter der Hauptabteilung II - 80 765/34 II 1 D - vom 8.1.35.
Betrifft: Konzentrationslager Columbiastraße.
- 16) Der Leiter der Hauptabteilung I - 10 024/35 I 1 A - vom 1.2.35.
Betrifft: Festnahme von aktiven Beamten.

- 17) Der Stellvertretende Chef und Inspekteur - 31 694/35
II 1 L Haft Allg. 511 - vom 25.2.1935.
Betrifft: Ruhen der Versorgungsbezüge.
- 18) Hauptabteilung III - A 3400 III H 532 - vom 7.3.1935.
Betrifft: Ruhen der Versorgungsbezüge.
- 19) Stellv. Chef und Inspekteur - I A - vom 15.3.1935.
Betrifft: Inschutzhaftnahme von Angehörigen des
Geheimen Staatspolizeiamtes.
- 20) Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes - 64 594 -
228 - II 1 - vom 3.5.1935.
Betrifft: Kontrolle ehem. Schutzhäftlinge und sonstiger
Staatsfeinde.
- 21) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 705/35 I A - vom 14.5.
1935.
Betrifft: Regelung der Gefangenentransporte:
Geheimes Staatspolizeiamt, Konzentrationslager Columbia,
P.P. Berlin.
- 22) Der Stellv. Chef und Inspekteur - II 1 D 33583/35 -
vom 20.5.35.
Betrifft: Inschutzhaftnahme von Rechtsanwälten, Notaren
und sonstigen Organen der Rechtspflege.
- 23) Geheimes Staatspolizeiamt - II 1 - vom 29.5.1935.
Betrifft: Weibliche Schutzhäftlinge.
- 24) Der Politische Polizeikommandeur der Länder.
Preussische Geheime Staatspolizei - Der stellv. Chef
und Inspekteur --Nr. I D 149/35 - vom 14.6.1935.
Betrifft: Festnahme und Haussuchung v. Ausländern.
- 25) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 149/35 I K.L. -
vom 16.6.1935.
Betrifft: Rückbeförderungskosten für entlassene Schutzhäftlinge.
- 26) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 31 933/35 II 1 D -
vom 1.9.1935.
Betrifft: Anrechnung der Schutzhäft auf die Strafzeit.
- 27) Geheimes Staatspolizeiamt - A 24 234 III 2 C 1487 -
vom 3.7.1935.
Betrifft: Verhängung der politischen Schutzhäft bei
der Verweigerung der Teilnahme an Grenzschutzbürgungen.
- 28) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 181/35 I D - vom 3.7.
1935.
Reichs- und Preuß. Minister des Innern - III P 3311/329-
vom 17.6.1935.
Betrifft: Festnahme von Beamten.

- 4 -

- 29) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 1345 I A - vom 2.8.35.
Betrifft: Zulcitung von Gefangenen des Polizeipräsidiums Berlin an die Dienststellen des Geheimen Staatspolizeiamtes.
- 30) Geheimes Staatspolizeiamt - Leiter der Unterabteilung II 1 369/35-vom 19.8.35.
Betrifft: Schutzhalt gegen Geistliche und Mitglieder der Internationalen Bibelforschervereinigung.
- 31) Der Politische Polizeikommandeur der Länder-A 34 919 III 2 D. 3231 - v. 30.8.1935.
Betrifft: Fremdländische Fahnenflüchtige und Gestellungspflichtige.
- 32) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 36 676/35 II 1 D - vom 5.9.1935.
Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in Konzentrationslager.
- 33) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 37 840/35 II 1 D - vom 9.9.1935.
Betrifft: Vernehmung von Schutzhäftlingen und Benachrichtigung der Angehörigen.
- 34) Der Stellv. Chef und Inspekteur - 37 907 II 1 D - vom 14.9.1935.
Betrifft: Haftprüfungstermin von Schutzhäftlingen.

In Vertretung:

gez. Damzog.



Beglaubigt:

Lillack.
Polizei-Büro-Assistent.

- 121 -

70

Schr.

Hauptabteilung III

Berlin, den 11. Oktober 1935.

50

43

Nr. 38 229 III H 1696

Betrifft: Zusammenstellung der in Schutzaftsachen erlassenen Bestimmungen.

Vorgang: Rundverfügung der Hauptabteilung III vom 3.10.1935
- Aktenzeichen wie oben -.

Anscheinend sind nicht alle Dienststellen der Hauptabteilung III im Besitze der in meiner obigen Verfügung aufgeführten Schutzaftbestimmungen.

Da bereits mehrere Anträge der Dienststellen um Fertigung von Abschriften dieser Bestimmungen bei III H vorliegen, ersuche ich alle Dienststellenleiter, festzustellen, welche Bestimmungen fehlen und die fehlenden Exemplare bis zum 20. d.Mts. der Hauptgeschäftsstelle III mitzuteilen. Die Fertigung der erforderlichen Abschriften sowie Zuleitung derselben an die jeweiligen Dienststellen wird von III H veranlasst.

Im Auftrage:

gez. Geissel (i.V.).

Begläubigt:



Tillack
Polizei-Büroassistent

An

alle Dienststellen
der Hauptabteilung III
(nach Verteiler).

- 122 -

H

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellv. Chef und Inspekteur
B.Nr. 35217/35 II 1 D.

Berlin, den 10. Dezember 1935.

An

- a) die Staatspolizeistelle
in _____
b) die Dienststellen im Hause
c) Referat I C (25 Abdrucke für SD).

Betrifft: Schutzhaltbefehle.

Anlagen: ~~—~~ Vordrucke.

I.

Als Schutzhaltbefehle sind von sofort an die roten Vordrucke "Schutzhaltbefehl" zu verwenden.

II.

Bei der Ausfertigung des Schutzhaltbefehls ist Wert darauf zu legen, daß neben genauer und fehlerfreier Angabe der Personalien des Schutzhäftlings die Gründe, aus denen Schutzhalt angeordnet wird, erschöpfend und unangreifbar angegeben werden. Es kommt entscheidend darauf an, daß die Begründung des Schutzhaltbefehls den Voraussetzungen entspricht, die der Reichsminister des Innern mit Erlass vom 12./26.4.34 -- I 3311 A/28.2./17.4. -- in Ziffer III für die Zulässigkeit der Schutzhaltverhängung vorgeschrieben hat.

III.

Der Schutzhaltbefehl muß nach Ziffer II des genannten Erlasses des Reichsministers des Innern unterschriftlich vollzogen sein.

a) Die Dienststellen des Geheimen Staatspolizeiamts haben zur Verhängung von Schutzhalt meine Genehmigung einzuholen. Die Ausfertigung des Schutzhaltbefehls kann dann, falls ich mir nicht im Einzelfall die Unterschrift persönlich vorbehalte, in beglaubigter Form erfolgen.

- 134 -

75

- b) Bei den Staatspolizeistellen ist der Schutzhaltbefehl grundsätzlich vom Leiter bzw. seinem Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen.

IV.

Die Schutzhaltbefehle sind dreifach auszufertigen. Die erste Ausfertigung ist dem Schutzhäftling gegen Behandlungsschein zu übergeben. Die zweite Ausfertigung ist mit den Schutzhaltkarten meiner Dienststelle II 1 D zu übersenden. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei den Handakten der Stelle, die den Schutzhaltfall bearbeitet.

V.

Die Form der Beteiligung der Dienststelle II 1 D in Schutzhalttsachen innerhalb des Geheimen Staatspolizeiamts und der Berichterstattung der Staatspolizeistellen in Schutzhalttsachen wird im übrigen nicht geändert. Auf meinen Erlaß vom 9.9.1935 -- 37840/35 II 1 D -- betr. Vernehmung der Schutzhäftlinge binnen 24 Stunden und Benachrichtigung ihrer Angehörigen weise ich in diesem Zusammenhang nochmals besonders hin.

VI.

Die Anforderung der benötigten Vordrucke hat rechtzeitig bei der Materialverwaltung des Geheimen Staatspolizeiamts zu erfolgen. Die Staatspolizeistellen erhalten zunächst eine kleine Anzahl von Vordrucken; die Dienststellen im Hause empfangen die Vordrucke unmittelbar bei der Materialverwaltung.

In Vertretung:

gez. H e y d r i c h.

Begläubigt:

A. Leedt
Kanzleiangestellte.

- 135 -

Bl.

76

III 1 A 1/J.

Berlin, den 30. November 1935.

1.) Bei der Bearbeitung von Schutzhäftvorgängen, die von der Dienststelle II 1 D zur Kenntnis- und Stellungnahme hierher gelangen, hat sich ergeben, daß die Staatspolizeistellen mit den Unterlagen für die Schutzhäft in den meisten Fällen auch Lichtbilder der Festgenommenen einsenden. Diese werden bei II 1 D auf die Karteikarten geklebt und gelangen infolgedessen weder in die Pers.Akt. noch zu der Dienststelle II 1 G.

Ferner ist festgestellt worden, daß Berichte der Staatspolizeistellen, die nicht nur über die staatsfeindliche Betätigung der Schutzhäftlinge Aufschluß geben, sondern teilweise auch wichtige Einzelheiten über den organisatorischen Aufbau einzelner KPD-Organisationen enthalten, garnicht, oder sehr verspätet hierher gelangen.

Im Interesse der erfolgreichen Bekämpfung des Kommunismus wird daher angeregt, der Dienststelle II 1 D durch einen entsprechenden Hinweis nahe zu legen, alle dort eingehenden Berichte der Abteilung III 1 A 1/J sofort nach Eingang zur Auswertung zuzuleiten und gegebenenfalls wenigstens je ein Lichtbild der Festgenommenen beizufügen.

2.) Herrn Regierungsrat H e l l e r mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

- 129 -

1. die beiden Vorgänge folgend zu untersuchen
Spuren und Taten gezeigt und dem
z. g. "Gefangen mit der KPD"
auf dem DR-Zeitungsbüro überwiesen

Schu.

II 1 D LK ml. d. 10/11
F. J. 1/2

Berlin, den 7. Dezember 1935.

1. Bei II 1 D wird nichts geklebt. Die Lichtbilder der Schutzhäftlinge werden bereits von den Staatspolizeistellen auf den Schutzaftkarten befestigt. Vgl. Erlass vom 2.8.34 - II 1 D K.603 - Im Aufnahmefall werden Lichtbilder von den Staatspolizeistellen nachgereicht und hier gem. obigem Erlass behandelt.
2. Da die Karten und Lichtbilder in doppelter Ausfertigung eingehen, wird ein Stück in jedem Falle umgehend II 1 F 1 zugestellt, wo es sämtlichen Dienststellen, die interessiert sind, zur Verfügung steht.
3. Zu Punkt 1 und 2 wird bemerkt, daß sämtliche Dienststellen von II und III Abdrucke des Erlasses vom 2.8.34 erhalten haben. II 1 A 1/J. könnte durch entsprechenden Hinweis nahegelegt werden, die hiesigen Erlasse zunächst einmal zur Kenntnis zu nehmen und in Zweifelsfällen hier persönlich oder fernmündlich zur Vermeidung von unnützem Schriftwechsel vorzusprechen. Derartige Anregungen sind hier noch immer gern zur Kenntnis genommen und in kameradschaftlicher Weise erledigt worden.
4. Die Lichtbilder erfüllen bei II 1 D ihren Zweck. Praktische Erfolge sind hierdurch z.B. schon bei der Ermittlung unbekannter Täter im Verfahren betr. Streuzettelbomben in der Staatsbibliothek erzielt worden, als ein ehem. Insasse von Oranienburg ermittelt werden sollte.
5. In Sachen G r i m m ist der FS-Bericht Königsberg vom 8.10.35 laut Mitteilung der Hauptregistratur erst an

II 1 A 1 gesandt, dort mit braunen Strichen -- hier ist kein Braunkreide -- versehen, radiert und ohne Zuschrift an II 1 D geleitet worden. Andernfalls wäre der Bericht als neue Sache hier mit Sichtvermerk des Dienststellenleiters *J.-K.D.* und Eingangsvermerk der hiesigen Verteilungsstelle versehen worden. Im Dienststellentagebuch ist er als am 21.10.35 eingegangen zur Eintragung gekommen. Da nicht anzunehmen war, daß die Sache vom 8. bis 21.10. unbemerkt bei II 1 A 1 gelegen haben konnte, ist sie hier im üblichen Geschäftsgang ohne schuldhaftes Verzögern bearbeitet und mit Gesamtverhandlungen an II 1 A 1 zurückgeleitet worden.

II 1 D.

Berlin, den 10. Dezember 1935.

Der

Dienststelle II 1 A
ergebenst zurückgesandt.

Bl.

Es ist beabsichtigt, den Erlaß vom 2.8.1934 -- II 1 D K.603 -- dahin abzuändern, daß die Stapostellen die Lichtbilder nicht mehr auf den Karteikarten, sondern auf der Abschrift des Personalbogens befestigen und einsenden.

-185a-

74

MML

Bl.

II 1 A 1/J.

Berlin, den W Dezember 1935.

.56

Durch II 1

U.R. II 1 D

Im Interesse einer reibungslosen und erfolgreichen Zusammenarbeit schlage ich vor, der Abteilung II 1 A 1 in Zukunft alle Schutzhaftvorgänge Kommunisten betreffend unmittelbar nach ihrer formellen Erledigung (Verhängung der Schutzhaf) mit Pers. Blättern und 1 Bild zur Auswertung und evtl. weiteren Bearbeitung als Strafsache zuzuleiten.

Schu

1 fiktive Firmaung am Karlsruhe in Karl Breyer ist unzulässig.
- B.M. 42598/35 -
Jung

2. Mit fikt. Vorname 14.1.36.

- 138 -

79

TH gū 4258/85

Gu. 14. 1. 86.

57

II.

T1a 1/7

grüngefärbt. Die doppelte Auszähnung ist durch fol. s. H. S. 36 - TH 4258/85-
Haltzeichen. Wieder liegt bei.

FW

N

- 138a -

80

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellv. Chef und Inspekteur
S.Nr. 42598/35 II 1 D

Berlin, den 11. Januar 1936.

An

alle Staatspolizeistellen.

Betrifft: Schutzhaftkartei.

Vorgang: Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts
vom 2. 8. 34 -- II 1 D. K. 603 --

I.

Durch den vorgenannten Erlaß war angeordnet worden, daß auf der Rückseite der einzureichenden Schutzhaftkarten ein Lichtbild des Schutzhäftlings zu befestigen sei.

II.

Diese Anordnung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Stattdessen ist nunmehr wie folgt zu verfahren:

A. Schutzhaftkarten werden wie bisher in doppelter Ausfertigung an die Dienststelle II 1 D eingereicht. Die gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß beide Ausfertigungen mit Maschinenschrift hergestellt werden müssen, da die bisher eingereichten im Durchschlagsverfahren beschrifteten Schutzhaftkarten fast unleserlich geworden sind und erneuert werden müssen.

B. Lichtbilder der Schutzhäftlinge sind wie bisher anzufertigen, jedoch nicht mehr auf den Schutzhaftkarten, sondern auf dem Personalbogen an der dafür vorgesehenen Stelle der zweiten Seite zu befestigen. Da die Personalbogen der politisch in Erscheinung getretenen Personen ohnehin von den Staatspolizeistellen anzulegen sind,

entsteht keine Mehrbelastung. Ein Durchschlag dieser Personalaugen mit befestigtem Lichtbild ist zusammen mit den Schutzaftkarten an die Dienststelle II 1 D einzureichen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß die Anfertigung des hierher einzureichenden Personalaugen im Durchschlagverfahren erfolgen kann, da diese Schriftstücke nicht karteimäßig, sondern liegend aufbewahrt werden und die Deutlichkeit der Schrift durch Nachblättern nicht so beeinträchtigt wird wie bei den Schutzaftkarten.

C. Ich ersuche, die Schutzaftkarten, Abschriften des Personalaugen nebst Lichtbild und des Schutzaftbefehls (vergl. meinen Erlaß vom 10.12.1935 -- II 1 D B.Nr. 35217/35 --) so schnell wie möglich einzureichen, damit hier auch tatsächlich eine sachliche Bearbeitung innerhalb der durch den Erlaß des RMdJ. vom 12./26. 4. 1934 vorgeschriebenen kurzen Fristen möglich gemacht werden kann.

III.

Die sonst vorgeschriebene Form der Berichterstattung wird hierdurch nicht berührt.

gez. H e y d r i c h .



Begläubigt:
Camp Hansen
Kanzleiangestellte

- 140 -

78

kl.

65
Geheim!A b s c h r i f t !

Der Politische Polizeikommandeur der Länder

B.Nr. n. 55/36 Ads.

Berlin S. 11, den 23. III. 1936
Prinz-Albrechtstr. 8.Verschlossen!

An den

Inspekteur der Konzentrationslager
- SS-Gruppenführer Eicke -

In allen Konzentrationslagern sind besondere Abteilungen zu bilden von den Häftlingen, die das zweite Mal in einem Konzentrationslager einsitzen. Grundsätzlich sind die Schutzhaftraktan all derer, die das zweite Mal in ein Konzentrationslager kommen, erst nach drei Jahren wieder vorzulegen.

Die üblichen Vierteljahres-Haftprüfungs-Termine entfallen für diese Häftlinge.

Brieferlaubnis genehmige ich für diese Häftlinge viermal im Jahre - zum Schreiben und zum Empfang eines Briefes. Arbeitszeit 10 Stunden täglich.

Rauchen nicht gestattet.

Geldempfang von zu Hause nicht mehr als 10,00 RM im Vierteljahr.

Empfang von Paketen überhaupt nicht.

- 143 -

Liese

Diese Häftlinge sind kenntlich zu machen durch irgend-
ein besonderes Zeichen am Anzug.

gez. H. H i m m l e r.

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellvertretende Chef

II 1 D - B.Nr. 241/36 g.

Berlin, den 29.Mai 1936.

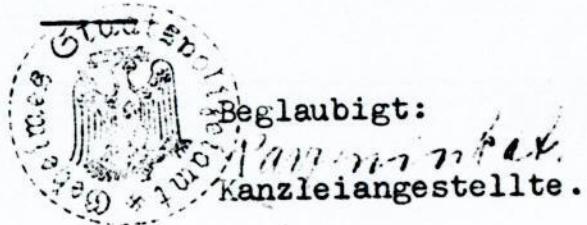
Abschriftlich

- a) den Staatspolizeistellen
z.Hd. der Herren Leiter o.V.i.A.
- b) den Dienststellen im Hause,
z.Hd. der Herren Dienststellenleiter o.V.i.A.

zur Kenntnis übersandt. Unter diese Bestimmungen fallen
nicht sämtliche rückfälligen Schutzhäftlinge, sondern nur
diejenigen, die zu wiederholten Malen aus Anlaß erneuter
staatsfeindlicher Umtriebe in einem Konzentrationslager
einsitzen. Ich ersuche, bei den in Frage kommenden Schutz-
häftlingen die vierteljährlich von den Kommandanten der Kon-
zentrationslager erstatteten Führungsberichte nicht mehr
einzufordern, sondern der dortigen Berichterstattung, die
nach wie vor vierteljährlich zu erfolgen hat, lediglich die

dortige Stellungnahme zugrunde zu legen. In besonders gela-
gerten Ausnahmefällen behalte ich mir die Einforderung von
Führungsberichten der Konzentrationslager vor.

Im Auftrage:
gez. Müller.



- 145 -

Ka.

Berlin, den 17. Dezember 1936.

GEHEIME STAATSPOLIZEI
Geheimes Staatspolizeiamt
S.Nr. 30357/36 II 1 D 2896/36 g

63
1049
78

An

alle Staatspolizeileitstellen,
alle Staatspolizeistellen und
alle Dienststellen im Hause (ausgenommen Abt.I).

Betrifft: Schutzhaft.

Es liegt dringende Veranlassung vor, wiederum auf die genaueste Beachtung aller über Schutzhaf ergangenen Erlasse und Bestimmungen hinzuweisen. Die Leiter der Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen werden ersucht, persönlich dafür zu sorgen, daß die mit Schutzhaftsachen befaßten Beamten der Geheimen Staatspolizei in angemessenen Zeiträumen eingehend über die einschlägigen Erlasse unterrichtet und auf deren peinlichste Innehaltung hingewiesen werden. Vor allem ist aufgefallen, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verhängung von Schutzhaf nicht immer genügend beachtet werden.

Die Schutzhaf darf nur bei einer wirklichen Gefährdung der Staatssicherheit oder bei groben Verstößen gegen die durch die Volksgemeinschaft begründeten Pflichten verhängt werden. Sie darf nicht als Mittel zur Aufklärung oder Ahndung aller möglichen Vergehen verwendet werden, sondern nur als Mittel zur Bekämpfung der wirklichen Staats- und Volksfeinde. Ein übermäßiger Gebrauch der Schutzhaf muß dazu führen, daß diese schärfste Waffe der Geheimen Staatspolizei in Mißkredit gebracht und die weitverbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaf gefördert werden. Dies gilt insbesondere von einer allzu weiten Anwendung der Schutzhaf zum eigenen Schutze. Von dieser Haftart ist im nationalsozialistischen Führerstaate nur in den allerdingendsten Fällen Gebrauch zu machen.

Es besteht ferner Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die Unterlassung der Einsendung der Schutzhafunterlagen, durch die Nichtbeachtung festgesetzter Haftprüfungstermine, durch nicht ausreichende Begründung von Inschutzhafnahmen,

- 109 -
81

durch verzögerte Berichterstattung u.s.w. fortgesetzte vermeidbares und den Geschäftsgang erheblich belastendes Schreibwerk entsteht.

Die Schutzhaft ist eine einschneidende Maßnahme von oft folgenschwerer Bedeutung für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß gerade Schutzhaftangelegenheiten auch in bürrotechnischer Hinsicht besonders sorgfältig und fristgemäß behandelt werden.

Dieser Erlaß ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht zuzuleiten.

gez. Heydrich.



Begläubigt:

Gleek
Kanzleiangestellte.

- 170 -

Bl.

82

II A 1/J

Berlin, den 6. Juli 1937

1) Vermerk

Behandlung von

II L hat bezüglich der Schutzhaftsaachen heute folgendes verfügt:

- 1) In den Schutzhaftfällen, in denen eine längere Verwahrungsdauer bereits festgelegt ist, hat II D die Haftprüfungstermine wahrzunehmen. Eine Zuleitung dieser Vorgänge an II A ist nicht mehr notwendig. Infra-ge kommen dafür:
 - a) rückfällige Schutzhäftlinge
 - b) solche Schutzhäftlinge, bei denen der RFSS. eine bestimmte Haftdauer verfügt hat.
 - c) alle übrigen Fälle, in denen aus einem sonstigen Anlaß ebenfalls ein späterer Haftprüfungstermin festgelegt worden ist.
- 2) II A hat in allen Fällen zur Frage der Verlängerung oder Aufhebung der Schutzhaft Stellung zu nehmen, in dem die Frage der Haftdauer offen gelassen worden ist und außerdem bei den unter Ziffer 1) aufgeführten Fällen dann, wenn besondere Umstände eine neuerliche Überprüfung des Schutzhaftfalles angebracht erscheinen lassen.

2) An II D zur gefälligen Kenntnis. II L hat II D te. verständigt,

-206-

Röhr

Tak - gern Ray. Rm. Halle - dg

mit der Sache vom Samst. morgen. b. 81/2.

am 8.6.37

Erny

Abschrift.

Reichsminister des Innern

Berlin, den 25. Januar 1938.

I. S-V 1 Nr. 70/37-179-g

An

das Geheime Staatspolizeiamt.

.....

Betrifft: Schutzhaft.

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) mein Erlass vom 12. April 1934 - I 3311 A/28.2. - mit den ergänzenden Erlassen vom 26. April 1934 und 10. Juli 1934 (gerichtet an die Landesregierungen und Reichsstatthalter),
- b) mein Erlass vom 29. April 1935 - VI B 7574/3014 - mit ergänzendem Erlass vom 1. Juli 1935 - VI B 11568/3014 - (gerichtet an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter, die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),
- c) mein Erlass vom 17. Juni 1935 - III P 3311/329 - (gerichtet an die Landesregierungen),
- d) der Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 3. Juli 1934 - B.Nr. 19582 II 1 D - (gerichtet an die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),
- e) der Erlass des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 9. September 1935 - B.Nr. 37840/35 II 1 D - (gerichtet an die Politischen Polizeien der Länder und die preußischen Staatspolizeistellen).

§ 1

Waff. 1. m. 18.1.38
M. 1. m. 18.1.38

Blatt 242.

§ 1.

Zulässigkeit.

Die Schutzhaf t kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

Die Schutzhaf t darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Zur Anordnung der Schutzhaf t ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaf t sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmungen des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaf t darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3.

Vorläufige Festnahme.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizei- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,
wenn Verdunkelungsgefahr,
wenn Fluchtverdacht
liegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Bei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (5) angeordnet worden ist.

§ 4.

Weisungsrecht.

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5.

Schutzhaftbefehl.

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Überendung des Schutzhaftbefehles in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, daß Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der DAP. und ihrer Gliederungen sind die zuständigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

§ 6.

Vollstreckung.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7.

Dauer.

(1) Die Schutzhaf t ist nur solange aufrechtzuerhalten, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaf t verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaf t aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaf t muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8.

Ausländer.

Gegen Ausländer, die in Schutzhaf t genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 9.

Ausführungsbestimmungen .

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Chef der Sicherheitspolizei.

gez. F r i c k .

Kl



Nochke-Dokument Nr. 3

Dokument 3040-PS, Exhibit USA-207, aus dem
Internationalen Militärtribunal

EI-81-

Schutzhaft

RdErl. des RMI. vom 25.1.1938
- Pol. S-V Nr.70/37-179 c -

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten ausser Kraft:

- a) mein Erlass vom 12. April 1934 - I 3311 A/28.2. - mit den ergänzenden Erlassen vom 26. April 1934 und 10. Juli 1934 (gerichtet an die Landesregierungen und Reichsstatthalter).
- b) mein Erlass vom 29. April 1935 - VI B 7574/3014 - mit ergänzendem Erlass vom 1. Juli 1935 - IV B 11568/3014 - (gerichtet an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter, die preussischen Ober- und Regierungspräsidenten).
- c) mein Erlass vom 17. Juni 1935 - III-P 3311/329 - (gerichtet an die Landesregierungen),
- d) der Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 3. Juli 1934 - B.Nr. 19582 II 1 D - (gerichtet an die preussischen Ober- und Regierungspräsidenten),
- e) der Erlass des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 9. September 1935 - B.Nr. 37840/35 II 1 D - (gerichtet an die Politischen Polizeien der Länder und die preussischen Staatspolizeidienststellen).

§ 1.

Zulässigkeit

(1) Die Schutzhaft kann als Zwangsmassnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller staats- und volksfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.



Noscke-Dokument Nr. 3

- 2 -

(2) Die Schutzhaf t darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbaro Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2.

Zuständigkeit

(1) Zur Anordnung der Schutzhaf t ist ausschliesslich das Geheim Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaf t sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheim Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaf t darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihn zur Last Gelegte gehörte worden ist.

§ 3¹.

Vorläufige Festnahme

(1) Das Geheim Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des Par. 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzurufen,

- a) wenn zu besorgen ist, dass die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung missbraucht wird,
 - b) wenn Verdunkelungsgefahr,
 - c) wenn Fluchtverdacht
- vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Dabei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören.



Noccke-Dokument Nr. 3

- 3 -

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (§5) angeordnet worden ist.

§ 4.

Weisungsrecht

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatssicherheits- bzw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5.

Schutzhaftbefehl

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muss kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, dass Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen sind die



Nosske-Dokument Nr. 3

- 4 -

zuständigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Einschuthnahm unter Angabe der Gründung im Kontrakt zu setzen.

§ 6.

V o l l s t r e c k u n g

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7.

D a u o r

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuhalten, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muss die Entlassung erfolgt sein.

§ 8.

A u s l a n d e r

Gegen Ausländer, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 9.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlasst der Chef der Sicherheitspolizei.

An das Gestapo, die Stapo(lcit)stellen.

Nachrichtlich:

An die Reichsminister, Reichsstatthalter, Landesregierungen, preussischen Ob.- u. Reg. Präs. und den Herrn Pol. Präs. in Berlin.

-nicht veröffentlicht-



Nosske-Dokument Nr. 3.

- 5 -

Die wortgetreue und richtige Abschrift des
vorstehenden Schriftstückes wird hiermit be-
scheinigt.

Karl Hoffmann
Rechtsanwalt

Reichsminister des Innern
Pol. S-V 1 Nr. 100/39-179-g--.

Berlin, den 4. Oktober 1939
SW 11, Prinz-Albr.-Str. 8

Geheim

An

1. das Geheime Staatspolizeiamt
2. die Staatspolizei(leit)stellen.

Machrichtlich

an

1. die Reichsminister
 2. die Reichsstatthalter
 3. die Landesregierungen
 4. die Preußischen Ober- und Regierungs-präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
 5. die Regierungspräsidenten im Reichsgau Sudetenland
 6. die Reichsstatthalter in der Ostmark.
- - - - -

Abdruck für
den Hauptstabschef Punkt 1

Betrifft: Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren.

Vorgang: Erlaß vom 25.1.1938 - Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179-g--.

- - - - -

Die augenblicklichen Verhältnisse führen, wie die Erfahrung der vergangenen Wochen gezeigt hat, zwangsläufig zu einer ungleich höheren Festnahmetätigkeit der Staatspolizei(leit)stellen gegenüber normalen Zeiten. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Festnahmen vorbeugenden und erzieherischen Charakters, die einerseits eine über 10 Tage hinausgehende Dauer erforderlich machen, die andererseits aber eine die Überführung in ein Konzentrationslager bedingende Schutzhaft nicht rechtfertigen.

Um die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen in ihren Entscheidungen über die Dauer von Festnahmen freier zu stellen und um das einen umfangreichen Schriftwechsel erfordernde Verfahren bei der Beantragung von Schutzhaft beim Geheimen Staatspolizeiamt in weniger wichtigen Fällen wegfallen zu lassen, ordne ich in Abänderung des § 3 meines oben bezeichneten Erlasses bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung folgendes an:

- 1) Die in Abs. 3 dieses § vorgesehene 10 tägige Frist wird vorübergehend auf 3 Wochen erweitert.
- 2) Die Staatspolizei(leit)stellen sind jedoch gehalten:

a)

- a) spätestens am 10. Tage nach der Festnahme dem Geheimen Staatspolizeiamt (II D) die Tatsache der Festnahme und den zu Grunde liegenden Sachverhalt mitzuteilen,
 - b) bei beabsichtigter Festnahme über 3 Wochen hinaus spätestens zu diesem Zeitpunkt den Erlaß eines Schutzhaftbefehls beim Geheimen Staatspolizeiamt zu erwirken,
 - c) die Entlassung in jedem Falle dem Geheimen Staatspolizeiamt (II D) mitzuteilen,
 - d) in allen wichtigen oder grundsätzlichen Fällen sowie vor jeder beabsichtigten Überstellung in ein Konzentrationslager das bisher geübte Verfahren einzuhalten.

3) Im übrigen ist wie bisher nach dem Erlaß vom 25. Januar 1938 zu verfahren.

Unter Hinweis auf das Begleitschreiben zu meinem oben bezeichneten Erlaß vom 25. Januar 1938 mache ich die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen persönlich dafür verantwortlich, daß mit der ihnen hiermit gegebenen Ermächtigung keinerlei Mißbrauch getrieben wird.

Im Auftrage:
gez. Heydrich.



Begläubigt:

Verw.-Sekretär.

IV/II A

Berlin, den 24. Oktober 1939.

72a
M. G. A.

I. Richterchef IV hat angeordnet, daß wegen der dauernden Überfüllung des Hausgefängnisses besondere Maßnahmen zu treffen sind.

- a) Bis auf weiteres kann das Justizamt selbstständig die Entlassung aus dem Hausgefängnis vorzüglich, auch wenn Schutzhaftbefehl ergangen ist. Die Entlassung des Schutzhäftlings ist der Vorgang an II D zu leiten.
- b) Wenn die Zuführung aus einem KZ. in das Hausgefängnis erfolgt und das Sachreferat die Entlassung des Schutzhäftlings vorschlägt, muß der Vorgang mit dem Vorschlag des Sachreferats an II D geleitet werden, das dann den Schriftwechsel mit dem KZ. führt.
- c) Es kommen immer wieder Fälle vor, in denen die Schutzhaftverhängung durch das Sachreferat durch Weisung an die Stapostellen erfolgt und erst dann die Akten an II D geleitet werden. Das Sachreferat sowohl wie die einzelnen Stapostellen als auch das Gestapo können nur einen Vorschlag machen, der dann an II D zum Auspruch der Schutzhaft geleitet wird.

II.

II A 1

II A 2

II A 3

II A 4

II A 5

~~DRY~~ Beobachtung.

Ich bitte, namentlich den Punkt c) zu beachten, gegen den insofern - besonders von II A 4 - verstößen wird.

~~DRY~~

Re: 1570

Da: 25
f.

DRY

DRY
DRY

Mur-

W. B. K. 1570
DRY

G. J. Nr. 111 Stapo., SD., SS./KL. 26.10.1939 (U.S.A. 248)

I.
Reichssicherheitshauptamt
Amt IV
B. Nr. 409/39 G. Rs.

Berlin, den 26. Oktober 1939

Geheime Reichssache!

- a) An alle Staatspolizei(leit)stellen.
- b) An das Geheime Staatspolizeiamt (nach kleinem Verteiler C)

Nachrichtlich

- a) An alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.
- b) An den Generalinspekteur der verstärkten SS-Totenkopfstandarten (mit 8 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Schutzhaftvollstreckung

Auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei werden alle während der Kriegszeit in ein Konzentrationslager zu überweisenden Schutzhaftgefangenen einer besonderen Strafabteilung zugeteilt. Ausgenommen hiervon sind nur solche Schutzhaftgefangene, die aus präventivpolizeilichen Gründen (insbesondere A-Kartei) in ein Lager eingewiesen werden, oder welche ausdrücklich im Überstellungsschreiben ausgenommen sind.

Um eine weitergehende abschreckende Wirkung zu erzielen, ist in jedem Einzelfall in Zukunft folgendes zu beachten:

3. In keinem Falle darf, auch wenn der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bzw. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Dauer der Einweisung bereits bestimmt hat, diese Zeitdauer erwähnt werden. Nach außen ist die Dauer der Einweisung in ein Konzentrationslager stets mit „bis auf weiteres“ anzugeben. Hingegen bestehen keine Bedenken, wenn in schweren Fällen durch die Auslösung einer geschickt einsetzenden Flüsterpropaganda die abschreckende Wirkung erhöht wird etwa in dem Sinne, man habe gehört, daß der Eingewiesene im Hinblick auf die Schwere des Falles vor Ablauf von 2—3 Jahren nicht entlassen wird.
4. In Einzelfällen wird der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei neben der Einweisung in ein Konzentrationslager auch die Verabreichung von Stockhieben anordnen. Solche Anordnungen werden in Zukunft der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle ebenfalls mitgeteilt. Auch in diesem Falle bestehen keine Bedenken, wenn diese Verschärfung wie zu Ziffer 3 Absatz 3 in Umlauf gesetzt wird, sofern dies geeignet erscheint, die abschreckende Wirkung zu erhöhen.
5. Für die Verbreitung solcher Mitteilungen sind selbstverständlich besonders geeignete und zuverlässige Personen auszuwählen.

In Vertretung: gez. Mueller



Noscke-Dokument Nr. 5

Dokument 3040-PS, Exhibit USA-207, aus dem
Internationalen Militärtribunal

EI-A74

Schutzhaft

RdErl. des ChdSPuSD. vom 16.5.1940

- IV C 2 Nr. 40 300 -

(Erlass des RMdI. vom 25.1.1938 - Pol.S-V 1 Nr. 70=37-
179 g - und vom 4.10.1939 - Pol.S. I V 1 Nr. 100/39 -
179 g - sowie mein Erlass von 24.10.1939. - IV (II D)
Nr. 8303/39 -)

(1) Nach Inkrafttreten des grundlegenden Schutzhaftverlasses des Reichsministers des Innern vom 25.1.1933 wurden bisher sämtliche Schutzhaftbefehle ausnahmslos von Geheimen Staatspolizianten in vierfacher Ausfertigung ausgefertigt und den beantragenden Dienststellen in dreifacher Ausfertigung in bezüglichster Form über sandt. Durch die gebietsnahe Verbreitung des Reiches und die damit verbundene Zunahme der einzelnen Schutzhaftfälle kann dieses Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen nicht mehr beibehalten werden. Im formellen Verfahren tritt daher ab sofort folgende Regelung in Kraft:

(2) Die Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind nach wie vor unter Hinweis auf die oben bezeichneten Erlasses schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, wie Personalbogen mit Lichtbild, Vermischungsniederschrift und zwei blaue Karteikarten (für Ausländer gelbe), beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, einzurichten und dabei gleichzeitig zur Frage der Überführung des Schutzhaftlings in ein Konzentrationslager Stellung zu nehmen.

(3) In allen eiligen Fällen können die Schutzhaftanträge durch FS ebenfalls bei der vorbeschriebenen Stelle eingereicht werden. In diesen Fällen ist jedoch die alsbaldige Nachreichen der Unterlagen mit Stellungnahme zur Überführung in ein Konzentrationslager erforderlich.



Nochko-Dokument Nr. 5

- 2 -

(4) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt dann unter Angabe der Begründung des Schutzhaftbefehls durch Fernschreiben. Die Ausstellung der Schutzhaftbefehle ist durch die Staatspolizei (leit)stellen bzw. die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, für das Generalgouvernement Polen mit dem Kopf "Gehei es Staatpolizeiamt", dessen Aktenzeichen, dem Datum des Fernschreibens und der ebenfalls durchgegebenen Unterschrift in dreifacher Ausfertigung vorzunehmen. Die Bequaubigung hat durch die Leiter der Staatspolizei (leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, ihre Vertreter oder durch einen von ihnen besonders beauftragten Beamten zu erfolgen.

(5) Die oben angeführten Erlassen werden durch die formelle Aenderung in materieller Hinsicht nicht berührt. Da sich die bisher beim Reichssicherheitshauptamt zentral geleistete Arbeit auf die einzelnen Dienststellen im Reiche verteilt, durfte eine spürbare Mehrbelastung dieser Dienststellen durch die Neuordnung nicht eintreten; vielmehr ist jetzt die Gewähr gegeben, dass nunmehr in allen Fällen die Schutzhaftanordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

(6) Eine Anzahl Vordrucke für Schutzhaftbefehle + Gestapa Nr. 101a werden übersandt; weiterer Bedarf ist rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes anzufordern.

(7) Die endgültige Aufhebung des Schutzhaftbefehls, die bisher bei probeweiser Entlassung durch das Reichssicherheitshauptamt erfolgte, wird nunmehr den Staatspolizei (leit)stellen sowie den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD, für das Gouvernementsgebiet in eigener Zuständigkeit übertragen, sofern nicht in Ausnahmefällen die endgültige Aufhebung vorbehalten worden ist.

- 10 -

148



Nosoko-Dokument Nr. 5

- 3 -

(8) Es ist daher in solchen Fällen bei sorgfältiger Nachprüfung die endgültige Aufhebung durch den Leiter zu verfügen und - soweit es sich um Lagerhaftlinge gehandelt hat - das zuständige Konzentrationslager hiervon in Kenntnis zu setzen. In den Ausnahmefällen ist jeweils zur angeordneten Frist über das Ergebnis der Nachprüfung zu berichten. Weitere Weisung ergibt in diesen Fällen alsdann unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Konzentrationslagers vom Reichssicherheitshauptamt.

(9) Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts:

(10) Die Aussstellung der Schutzhaftbefehle für die Häftlinge, die unmittelbar von den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes festgenommen werden, erfolgt nach wie vor durch das Referat IV.C.2.

An das RSHA. (Vertreter C), alle Stapo(keit)stellen, die KdS.

Nachrichtlich:

An die HSSuPf., BdS., IaS., den Insp.d.KZL.

- nicht veröffentlicht

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstückes wird hiermit bescheinigt.

Karl Hoffmann
Rechtsanwalt

- 11 -

149

27/122

Reichssicherheitshauptamt

IV C 2 Allg. Nr. 40 480

Berlin, den 12. Juni 1941.

IV C 5

- 1) ~~Beim Umst~~
2) ~~Zur Gewalt~~

An

- a} das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
b} die Befehlshaber der SichPoludSD,
c} die Staatspolizei (leit)stellen,
d} die Kommandeure der SichPoludSD

Nachrichtlich

an

- e} die Höheren II- und Polizeiführer,
f} die Inspektoren der SichPoludSD,
g} den Beauftragten des Chefs der SichPoludSD
für Belgien und Frankreich in Paris,
h} wie zu g) Dienststelle Paris,
i} " " " Brüssel,
k} den Chef der Einsatzgruppe der SichPoludSD in Belgrad,
l} die Gruppe I B,
m) IV Gst. (zur Erlaßsammlung).

Betrifft: Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen
usw. für Schutzhäftlinge.

Die in letzter Zeit von allen Seiten, insbesondere von Polen und Tschechen, in immer steigendem Maße eingehenden Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhäftangelegenheiten machen auch unter Berücksichtigung des z.Z. vielfach bestehenden Personalmangels zur Entlastung aller beteiligten Stellen für die Kriegsdauer eine Änderung des bisherigen Verfahrens unbedingt erforderlich. Um berechtigte Interessen der Antragsteller in jedem Falle zu wahren, gleichzeitig aber auch den Belangen der Sicherheitspolizei gerecht zu werden, wird zunächst für die Dauer des Krieges folgendes angeordnet:

I.

Eingaben oder Entlassungsgesuche in Schutzhäftangelegenheiten, die z.B. an die Kanzlei des Führers, die Parteikanzlei, an den Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei oder andere höchste Staats- bzw. Parteidienststellen gerichtet sind und die von diesen Stellen zur Überprüfung und Berichterstattung hierher übersandt werden, werden - wie bisher - den Staatspolizei (leit)stellen, den Kommandeuren

EE5

bezw. den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD zwecks Prüfung und zur Stellungnahme zugeleitet. In gleicher Weise wird verfahren, wenn es sich um sachlich begründete Beschwerden handelt, auf die Entscheidung getroffen werden muß und die einer Nachprüfung daher zwingend bedürfen.

II.

Eine Zuleitung unmittelbar beim Reichssicherheitshauptamt eingehender Gesuche oder Eingaben der genannten Art an die Staatspolizei (leit)stellen bzw. an die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD zum Bericht und zur Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn diese etwa neue noch nicht berücksichtigte oder bisher noch nicht bekannt gewesene Momente enthalten, die unbedingt im Interesse des Schutzhäftlings einer Nachprüfung bedürfen, z.B. Nachprüfung der Volkstumszugehörigkeit u.dgl. Eine Übersendung derartiger Eingaben usw. zur Berichterstattung wird sich besonders in den Fällen nicht umgehen lassen, wenn für Schutzhäftlinge seitens der einweisenden Stellen dem Reichssicherheitshauptamt Unterlagen bisher nicht zugestellt worden sind.

III.

Alle sonstigen derartigen Eingaben und Entlassungsgesuche in Schuthaftangelegenheiten, die einer Überprüfung und Stellungnahme gemäß Ziffer I und II nicht bedürfen, werden an die für den Schutzhäftling zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zur Erledigung in eigener Zuständigkeit mit der Maßgabe abgegeben, in eine Überprüfung, insbesondere auch dahingehend einzutreten, ob sie etwa neue bisher noch nicht bekannt gewesene und daher in der Beurteilung des Schuthaftfalles unberücksichtigt gebliebene Tatsachen enthalten.

Falls sich kein neuer Sachverhalt, der evtl. zu berücksichtigen wäre, ergibt, sind die Einsender im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts ablehnend zu be-

scheiden (vergl. Ziffer V). Im anderen Falle ist die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen.

IV.

Die Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD haben über Eingaben und Gesuche der genannten Art, die unmittelbar bei ihren Dienststellen eingehen, ebenfalls in eigener Zuständigkeit zu befinden. Ergeben sich neue Gesichtspunkte bezüglich der Beurteilung des Schutzhaftfalles, ist dem Reichssicherheitshauptamt zu berichten.

V.

Alle in Bezug auf derartige Eingaben und Gesuche an die Einsender notwendig werdenden Bescheide sind -- wenn irgend möglich -- mündlich zu erteilen. Falls ein im Auftrage des Geheimen Staatspolizeiamts (vgl. Ziffer III) zu erteilender ablehnender Bescheid auf ein Entlassungsgesuch aus irgendwelchen Gründen mündlich nicht erteilt werden kann, ist ein Schreiben nach folgendem Muster zu verwenden:

"Kopf

Ort, Datum

An

Auf Ihre an ~~gerichtete~~ Eingabe vom
habe ich Ihnen im Auftrage des Geheimen Staats-
polizeiamts mitzuteilen, daß eine Entlassung Ihres
z.z. noch nicht erfolgen kann.
Die Entlassung wird zu gegebener Zeit von Amts
wegen erfolgen."

Bei wiederholten Eingaben mit gleichen Gründen wäre
noch der Zusatz anzufügen:

"Weitere Eingaben sind daher zwecklos."

Die hierher gerichteten Anträge auf eine entsprechende
Regelung der genannten Angelegenheit haben hierdurch ihre
Befriedigung gefunden.

In Vertretung:
gez. Schellenberg.

Bezlaubter:



Bl.

No - 1967

A b s c h r i f t

Der Reichsführer-
Der Inspekteur der Konz.-Lager
Pol./Az.: 14 a 2/Ot.-/II.

Oranierung, den 10. Nov. 1941

No - 1967
15. XI. 41. Fr

Betreff: Nachweis von Schutzhaftvorgängen.
Bezug: Anliegende Abschrift der Verfügung d. Reichssicherheits-
hauptamtes - IV C 2 - Allg. Nr. 41 053 v. 4.11.41
Anlagen: - 1 -

An die Lagerkommandanten der Konz. Lager

Nitsch E

Anliegende Abschrift der Verfügung des Reichssicherheitshauptamtes
IV C 2 Allg. Nr. 41 053 - vom 4.11.41 wird zur Kenntnahme und
Durchführung übersandt.
1.V. gez. Liebehenschei.
H-Obersturmbannführer.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 41 053

Berlin SW 11, den 4. Nov. 1941
Prinz-Albrecht-Str. 8

An den
Inspekteur der Konz. Lager
O r a n i e n b u r g

Betreff: Nachweis von Schutzhaftvorgängen
Bezug: ohne

Von einzelnen Konzentrationslagern wurden mir auf Grund der hierigen
Anordnung vom 24.2.1941 - IV C 2 Allg. Nr. 41 053 - formblattmäßige
Meldungen erstattet, während andere zum Teil umfangreiche listenmäßige
Nachweiszusammenstellungen übersandt haben.
Ich habe diese Nachweiszusammenstellungen an die in Frage kommenden Lager zurück-
gesandt mit der Bitte, in eine nochmalige Prüfung einzutreten und in
den Fällen, in denen keinerlei Unterlagen vorhanden sind, für jeden
Fall jeweils gesondert formblattmäßig Mitteilung hierher zu machen.
In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass z.B. im Zuge
der privattivitàpolizeilichen Maßnahmen etwa 20 000 Polen festgenommen
und in die Konzentrationslager überführt wurden. Bei dieser großen
Haftlingszahl war es einfach technisch unmöglich, die Schutzhaft im
einzelnen - wie sonst üblich - mit Schutzhaftbefehl zu bestätigen.
Die einweisenden Stellen wurden in Anbetracht dessen angewiesen, für
jeden Haftling ein Formblatt einzurichten, worauf alsdann die Schutz-
haft allgemein angeordnet worden ist. Danach erfolgte die Aufteilung
der Vorgänge auf die einzelnen Sachbearbeiter. Den einweisenden Stel-
len wurde aufgegeben, zweitschriften der Formblätter den Konzentrati-
onslagern als Schutzhaftunterlagen zu übersenden.
Ich bitte, da auch in Zukunft bei umfangreichen Festnahmemaßnahmen
weiterhin derartige allgemeine Schutzhaftbestätigungen - bzw. bei
rotspanischen Häftlingen allgemeine Überführungsanordnungen - erge-
hen, die Lager anzusegnen, die in diesen Fällen ihnen jeweils zuge-
hörenden Formblätter als Schutzhaftunterlagen zu betrachten und diese
ebenfalls wie in allen anderen Fällen bei Verlegung von Schutzhaft-
lingen in andere Lager an diese weiterzusenden.

1.A. gez. Dr. Berndorff.

(Siegel)

F.d.R.d.A.
gez. Unterschrift
Hauptsturmführer

gez. Beglaubigt:
B l o o c k
Kantleiangestellte.

9211

E I - 103
80

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42 417.

Berlin, den 13. November 1942.

21 26/46
809

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D ohne Kriminalpolizei-leit-stellen,
Staatliche Kriminalabteilungen und
SD-Leit-Abschnitte
im Hause nur an die Gruppen und Referate des Amtes IV)

Nachrichtlich an

alle Höheren - und Polizeiführer,

das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager- (mit 25 Überdrucken für die
Lager).

Betrifft: Neuordnung der Überführungsvordrucke bei Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentrationslager.

Anlagen: 1

Bei der Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentrationslager ist anstelle des bisherigen Überführungsvordrucks G.St.Nr.103 der in der Anlage beigegebene dreiteilige Vordruck zu verwenden. Es sind daher in Zukunft von den Einweisungsstellen -- hierzu rechnen auch gegebenenfalls die Sachreferate des Reichssicherheitshauptamts, für die der betreffende Schutzhäftling unmittelbar einsitzt -- die Vordrucke, und zwar alle 3 Abschnitte vollständig auszufüllen, so daß die Konzentrationslager auf den unteren Abschnitten nur den Kopf das Datum und den Tag der Übernahme einzusetzen haben. Die Vordrucke sind bei sämtlichen Einweisungen von Schutzhäftlingen den Transporten mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager unmittelbar zu übersenden.

Der erste Abschnitt bleibt im Gegensatz zu früher bei dem Konzentrationslager als Einweisungsunterlage, während der zweite Abschnitt der Einweisungsstelle als Bestätigung der Übernahme zuzuleiten ist. Der dritte Abschnitt ist dem Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts zu den Schutzhäftvorgängen zu übersenden.

Im Interesse der Papierersparnis sind die alten Vordrucke G.St.103 noch aufzubrauchen und die neuen rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern.

Die Verwendung etwa sonstiger, in eigener Zuständigkeit eingeführter Überführungsvordrucke wird hiermit untersagt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
sez. Müller.

Beglaubigt:



Zeugleistungsgestellte

IV 65

80.6

(Kopfstempel und Aktenzeichen der Einweisungsstelle einsetzen.)

An

das Konzentrationslager

, den

1. Betrifft:

Schutzhäftling

(Vor- und Zuname)

geboren am

in

Kreis

wohnhaft in

Kreis

(Ort, Straße und Nr.)

Beruf:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Volkstumszugehörigkeit:

Jude: Ja oder Nein. — Rentenempfänger:

Wehrmeldeamt

ist benachrichtigt.

Wehrbezirkskommando

z. (Siehe Rückseite)

Konzentrationslager

, den

An

Betrief: Schutzhäftling

geb.

Bezug: Dort. Schreiben vom

B.Nr.

Der obengenannte Schutzhäftling ist am

hier übernommen worden.

I. A.

Konzentrationslager

, den

An

das Reichssicherheitshauptamt — Ref. IV C 2 —

Berlin

Betrief: Schutzhäftling

geb.

Bezug: Dort. Erlaß vom

Haft-Nr.

Allg. Nr.

Anlagen: 1

Der obengenannte Schutzhäftling ist am
ist beigelegt.

hier übernommen worden. Karteikarte

I. A.

80c

2. Durch Erlaß des RSHA — IV C 2 — Haft-Nr.

Allg. Nr.

(Sammelschutzhaftanordnung)

ist gegen den vorzeitig Genannten Schutzhaft und gleichzeitig die Überführung als Häftling der Stufe I — Ia — II — III — Facharbeiter — in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist voll haft-, lager- und arbeitsfähig.

Er leidet an

Gauamtsleitung NSV und die Gaufrauenschaftsleiterin ist — sind unterrichtet.

Begläubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind beigefügt.

I. A.

Koblenz NS 191/1829 (= EAP 164-a-1617)

EI-138-
81

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
- Konzentrationslager -

Oranienburg, den 8. Mai 1943.

D I / Az.: 14 c 2 / Ot.-/Sch.-

Geh.Tgb.Nr. 645/43

Betreff: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Chef der Sicherheitspolizei und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 42 156 v. 4.5.43.

Anlagen: - 1 -

An die
Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Geheim

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz.,
Ri., Stu., Rav., Herz., Lub. und Bergen-Belsen.

Anliegende Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD, betr. Vereinfachung im Schutzhaftverfahren,
übersende ich zur Kenntnisnahme.

Ich weise darauf hin, daß die auf Seite 5, Ziffer V,
verlangten statistischen Meldungen nicht von den Konz.-
Lagern, sondern von den einweisenden Polizeidienststel-
len zu erstellen sind.

Der Chef des Zentralamtes

W. Obersturmbannführer.

177

1643 128

A b s c h r i f t .

1982

*Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
• IV C 2 Alig.Nr. 42 156.

Berlin, den 4. Mai 1943.

Vertraulich!

四

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
 - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
 - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Brüssel,
 - e) Reichssicherheitshauptamt, Geschäftsstellen I - VII,
 - f) " Gruppen und Referate
des Amtes IV.

Nachrichtlich an

- g) alle Höheren SS-Und Polizeiführer,
 h) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
 i) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
 -Konzentrationslager-, in Oranienburg
 (mit 30 Abdrucken für die Lagerkommandanten).
 k) Referat III A V,
 l) " II A 5,
 m) " II C 3,
 ausserdem an
 n) Gruppe I B {12. Abdr.},
 o) " II A { 2 Abdr.},
 p) Gst.IV { 2 Abdr.}.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlasse des Reichsministers des Innern vom
25.1.1938 -Pol.S-V 1 Nr. 70/37-179 g- und
vom 4.10.1939 -Pol.S I V 1 Nr. 100/39 -179 g-

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat gemäß meinen Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge genehmigt.

I.

Auf Grund dieser Ernächtigung übertrage ich hiermit ab
15.5.1943 die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die
Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge den nach-
stehend aufgeführten Stellen in eigener Zuständigkeit:

Staatspolizei (leit) stellen,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD und
Befehlshabern " " " " ",
soweit letztere unmittelbar damit befasst sind.

Ausgenommen hiervon bleiben Schutzhaftanordnungen gegen:

Angehörige des Deutschen Volkstums.

Angehörige des Hochadels.

bedeutende Wirtschaftsführer.

bedeutende wissenschaftlicher,
politische und geistige Führer.

ehemalige höhere Offiziere.

Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an aufwärts), ferner solche in besonders gelagerten Fällen.

Für die vorgenannten Gruppen ist nach wie vor die Anordnung der Schutzhaft beim Reichssicherheitshauptamt wie bisher zu beantragen.

~~1644~~ 1778 129

Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nicht-eindeutschungsfähigkeit in ein Konzentrationslager als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähigkeit in das 4-Sonderlager Hinzerth einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das Reichssicherheitshauptamt wie üblich zu berichten. Falls Exekutionen in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzhaft anzutragen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

Die Richtlinien der im Bezug genannten Erklasse und zwar Erlass des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 -Pol.

S-V 1 Nr. 70/37-179-, betr. Schutzhaft,

Erlass des Reichsministers des Innern vom 4.10.1939 -Pol. S

I V 1 Nr. 100/39-179-g-, betr. Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahme im Schutzhaftverfahren, und

mein Erlass vom 14.1.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 4c 467 -, betr.

Vernehmung der Schutzhäftlinge, sind genauestens zu beachten.

Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen persönlich dafür verantwortlich, dass die Ihnen hiermit gegebene Ermächtigung nicht missbraucht wird.

Die Schutzhaftbefehle -- Vordruck G.St.Nr. 101 a -- sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf "Geheime Staatspolizei" "Staatspolizei(leit)stelle" bzw. "Kommandeur" bzw. "Befehlshaber" der Sicherheitspolizei und des SD auszufertigen. Sie sind ausschliesslich vom Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter zu unterzeichnen.

II.

Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das Konzentrationslager Dachau einzuweisen. Bei grösseren Transporten ist im Interesse des Arbeitseinsatzes und der Unterbringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das gegebenenfalls noch die Entscheidung des 4-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, einzuholen hat.

Eine Abschrift des Schutzhaftbefehls, ein Überweisungsvordruck (G.St.Nr.103) sowie kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager zu übersenden.

Die Überführungsvordrucke alten Formats sind auf der Rückseite so zu ändern, dass ihre Rückleitung nicht an das Reichssicherheitshauptamt, sondern an die Einweisungsstelle erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3. Abschnitt sogleich abzutrennen und zu vernichten.

Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit sowie auf den Verdacht ansteckender Krankheiten - weibliche Schutzhäftlinge auch auf das Bestehen einer evtl. Schwangerschaft - ärztlich zu untersuchen.

III.

Damit das Reichssicherheitshauptamt auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhaftmassnahmen unterrichtet ist, um gegebenenfalls hier eingehende Eingaben bearbeiten bzw. evtl. Berichtsanforderungen nachkommen zu können, ist regelmässig bei jeder Schutzhaftanordnung eine I P-Karte (G.St.Nr.14) bzw. Kartenergänzung (G.St.Nr.292) zu den vorgeschriebenen Terminen (1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats) an das Reichssicherheitshauptamt -IV C 1 (Hauptkartei) - sowie eine Schutzhaftkarteikarte (G.St.Nr. 50) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - einzureichen. Die Schutzhaftkarteikarte ist - soweit vorgeschrieben - vollständig auszufüllen. Ausserdem ist in der oberen rechten Spalte stets das

4645 130

194 84

Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

Beim Reichssicherheitshauptamt eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsanforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlass des Reichssicherheitshauptamts vom 12.6.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 480 - , betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsge- suchen usw. für Schutzhäftlinge, zuständigkeitshalber abgegeben.

IV.

Die Schutzhhaft ist grundsätzlich in einem Konzentrations- lager zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus den Konzentrationslagern finden während des Krieges nicht statt.

Sofern in besonders gelagerten Fällen jedoch eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem Konzentrationslager erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim Reichssicherheitshauptamt vorzulegen und die Entscheidung einzuholen. Hierbei sind die Schutzhaftvorgänge, die in jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des Konzentrationslagers beizufügen.

V.

Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats erstmalig am 5.6.1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzaftanordnungen
(nicht vorläufige Festnahme) -----
darunter a) politische Vergehen:
b) wirtschaftsschädigendes Verhalten:
c) Beschlechtsverkehr:
2. Von der Gesamtzahl zu 1) ist die Einweisung in die Konzentrationslager angeordnet worden: (Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen).
Fehlanzeige ist erforderlich.

VI.

Die z.Z. hier noch bestehenden Einzeltvorgänge werden ab 15.5.1943 abgeschlossen und zu den Personalakten verfügt.

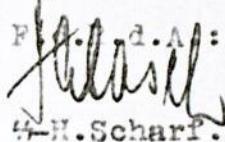
Die sonst allgemein gültigen Vorschriften und im Schutzhafverfahren insbesondere auch hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

Dienstsiegel

Begläubigt:
gez. Bleeck
Kanzleiangestellte.

F d.A.:

H. Scharf

4646
131

Reichssicherheitshauptamt

IV C 2 Haft-Nr. R 14635

2745 Ps

3

Berlin, den 7. Juli 1943

84a

1. Vermerk:

Die Stapo(zeit)stelle Köslin
Der Kommandeur |
Der Befehlshaber | der SichPoludSD in

beantragt auf Grund des Erlasses des RMdI vom 25. 1. 38, § 3, gegen den (die) umseitig Genannten
die Anordnung der Schutzaft

aus folgenden Gründen: (Tag der Festnahme: 16.6.43)

Arbeitsunwillige RD. Die R. hat durch ihre Bummelei fortgesetzt
die Behörden beschäftigt. Gerichtliche Bestrafung sowie
sicherheitspolizeiliche Massnahmen haben keinen Eindruck
hinterlassen.

U.S. MILITARY TRIBUNAL
Nuremberg, Germany
U.S.A Exhibit 577
Filed 1944/946

Der Polizeipräsident in Berlin
13.2.67 00009
Abteilung I, Fotostelle

NU 125594

845

Fernschreiben: An:

Stapelliegtelle

Kommendatur — Befehlsabgabe der Kommandantur

in Königswusterhausen am 16.7.43 durch

Betreff: Schutzhaft gegen

R.D. Luise Ratzke,

geb. 17.9.19 in Stolpmünde

Bezug: Dokt. Bericht — PS — vom 22.6.43 — II E 1 — Nr. 3358/42

Für den (die) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an.

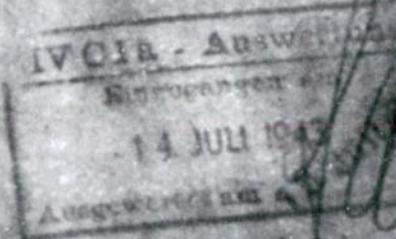
Haftprüfungstermin: 7.10.43

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

... indem er (sie) wie bisher so auch weiterhin durch böswillige Arbeitsverweigerung Arbeitssabotage treibt und ihre asoziale Einstellung besonders dadurch bekundet, dass sie selbst nach Verkündung des totalen Krieges keine Verpflichtung zur Einreihung in die Front der Schaffenden fühlt. "

Die R ist als Haftling der Stufe I in HHH — in das KL Ravensbrück zu überführen. Ueberführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

RSHA. IV C 2 Haft-Nr. R 14635
(Unterschrift mit durchgeben)



3. zur ges. Kenntnisnahme.

4. IV C 1 a zur Auftragung: Siehe Rotklammer obenstehend und umseitig.

5. IV C 1 c zur Angabe, ob Personalakten vorhanden sind.

Beifügung ist — nicht — erforderlich.

Personalien siehe Ziffer 2.

6. Wv. mit Eingang, sonst am 7.7.44

Der L. ist
IV C 1c nicht vorhanden

16. Juli 1943

Der Polizeipräsident in Berlin
13.2.67 00009
Abteilung I, Fotostelle

87c

2745-PS
1OFFICE OF UNITED STATES CHIEF OF COUNSEL
APO 403
U. S. ARMY

14 November 1945.

1. I herewith certify that on about 20 October 1945 I proceeded to Prague, Czechoslovakia, pursuant to a request by the Board of Review, Office of United States Chief of Counsel for the Prosecution of Axis Criminality, in order to locate the USA files of Department IV (Gestapo) which were said to have been transferred from Berlin to 3 Leihamsgasse and 17 Heinrichsgasse in Prague in December 1944.

2. Through the cooperation of General Joseph Bartik, Chief of Political Security, Ministry of the Interior of the Government of Czechoslovakia, the actual transfer to Prague at the aforementioned address of Department IV (Amt IV) dealing with cases of protective custody, was confirmed. However, since the beginning of February 1945 a plan to systematically destroy all records of this office had been carried out.

3. At the aforementioned address burnt remnants of papers bearing watermarks were examined, and thus the file and enclosures, now designated as CCC Document No. 2745-PC, were discovered and taken over to Nurnberg in their original condition. These papers concern Luisa Ratzke who was taken to Ravensbruck for protective custody.

SIGNED: Kastner

Lt. Colonel, USA

Subscribed and sworn to before me, this 14th day of November 1945.

SIGNED: Walter F. Fair

Major, USA

FILED
EX-45
ARMED FORCES
LIBRARY
WORLD WAR II
THEATER OF OPERATIONS

Der Polizeipräsident in Berlin
13.2.67 00000
Abteilung I, Fotostelle

G. J. Nr. 183 Stapo/KL., Skl., Bes.Geb. 17.8.1943 (Stapo Düsseldorf)

Auszug
aus einer Verfügungssammlung der Gestapoleitstellen
Düsseldorf.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L — D 1/ — Tgb. Nr. 208/43

Ratingen, den 17. 8. 1943
Mülheimer Str. 47.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

a) Außendienststellen

Essen
Wuppertal
Duisburg
Oberhausen
Krefeld
M.-Gladbach.

b) Grenzpolizeikommissariate

Emmerich
Kleve
Kaldenkirchen.

c) Abteilungen

III und II B/P im Hause.

d) Dienststellen

II ER und II D im Hause.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Vorgang: Schreiben vom 21. 5. 1943 — Aktz. wie oben —

Anlagen: keine.

Nach Mitteilung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. sind bei der Durchführung des mit obigem Schreiben übersandten Erlasses vom 4. 5. 1943 in verschiedenen Punkten Unklarheiten aufgetreten, für deren Beseitigung nachstehende Regelung vom Reichssicherheitshauptamt getroffen wurde:

I.

„Der Erlass behandelt die Verlagerung der Schutzhaftordnung und Einweisung in die Konzentrationslager auf die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei für sämtliche polnischen Häftlinge. Hiervon sind in volkstumsmäßiger Hinsicht lediglich die Angehörigen deutschen Volkstums ausgenommen. Diese Ausnahme erstreckt sich somit nicht auf Ukrainer, Weißruthenen usw. Es besteht also auch für diese die Entlassungssperre, sofern sie einem KL überwiesen worden sind.“

II.

Laut Ziffer III des Erlasses zur Unterrichtung des RSHA. ist lediglich die Übersendung von Karteikarten vorgeschrieben. Es entfällt insbesondere die Beifügung von Begleitschreiben bei Übersendung der Karteikarten und von Berichten, mit denen die gegen einen polnischen Häftling getroffenen Einzelmaßnahmen zur hiesigen Kenntnis gebracht werden. Derartige Berichterstattungen usw. stellen sowohl für das Reichssicherheitshauptamt als auch für die Dienststelle der Sicherheitspolizei eine dem Sinne des Erlasses widersprechende Arbeitsbelastung dar.

III.

Zu Ziffer V des Runderlasses haben sich verschiedentlich Unklarheiten bei der Fertigung der statistischen Meldungen ergeben:

Danach ist gemäß Abs. 1) die Gesamtzahl der in eigener Zuständigkeit abgeordneten Schutzhaftfälle anzugeben und zwar mit folgender Unterteilung:

- a) nach politischen Vergehen,
- b) nach wirtschaftsschädigendem Verhalten und
- c) nach Geschlechtsverkehr.

Schutzhaftanordnungen mit Ausnahme von wirtschaftsschädigendem Verhalten und Geschlechtsverkehr sind ausnahmslos unter a), politische Vergehen, zu erfassen. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß selbst schwer kriminell vorbestrafte Polen in Freiheit belassen eine Gefahr in politischer Hinsicht darstellen.

Die Statistik hat alle in der Zeit vom 1. bis zum letzten Tag des vorausgegangenen Monats angeordneten Inschutzhaftnahmen zu enthalten.“

Im Auftrage:
gez. Preckel

859

Reichsführer-SS

14 SEP 1944

Bef. a

Der Reichsführer SS
Reichsminister des Innern
Pol. S IV A 6 b - 4244/44 St.

der Einsatz, Tel.
Kemnitz. z.Zt. Feld-Kommandostelle
an Sl. Aufmarsch 1944.

1) An die

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
Staatspolizei - leit. - stellen.

2) Nachrichtlich

an die Reichsminister
die Reichstatthalter
die Landesregierungen
die Höheren SS- und Polizeiführer
die Ober- und Regierungspräsidenten und
den Polizeipräsidenten in Berlin,
die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
die SD - (Leit) abschnitte.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: < Erlaß v. 25.1.38 Pol. S-V I Nr. 70/37 - 179 - g und
4.10.39 Pol. S-I-V I Nr. 100/39- 179 - g.

Der Absatz 3 des § 3 und der § 5 des Erlasses v. 25.1.38
sowie der Ergänzungserlaß v. 4.10.39

werden bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung durch folgende Anordnung ersetzt:

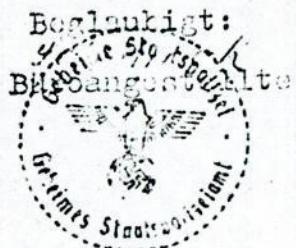
1. Die vorläufige Festnahmefrist wird für alle reichsdeutschen Häftlinge auf 56 Tage festgesetzt.
2. Die Frist für die vorläufige Festnahme in den besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement und dem Protektorat - Reichsdeutschland - genommen - wird auf 3 Monate festgesetzt.
3. Angehörige von verbündeten, befürbündeten und neutralen Staaten sind wie reichsdeutsche Häftlinge zu behandeln.
4. Die Ausfertigung schriftlicher Schutzhaftbefehle durch das Geheime Staatspolizeiamt entfällt. Die Anordnung der Schutzhaft durch das Geheime Staatspolizeiamt ist dem Beschuldigten einschließlich der Begründung sofort nach Eingang unterschriftlich zu eröffnen.

Da 52 f. gg.

Im übrigen ist nach den im Bezug genannten Erlassen zu verfahren.
Weitere Ausführungsbestimmungen erlaßt der Chef der Sicherheitspolizei.

Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Himmler



mc

früher Urspur

M. 62/9

Wurde gegen
die Betreiber
der Betriebsgruppe
in dem Maße
verhandelt

zu erwarten:

zu hören. Kürte

Datum 17

1 Einzelnisse kann -
bekannt werden

A 29,

2 Angriffen

Vorlage

A K 269. 10. 44

M. 62/9
Vorwurf gegen die Betriebsgruppe im Januar 1944
Datum 17

Angriffen der

hierfür A 182. 694. 99

11. April 46

Himmler unter Ausschaltung von Kaltenbrunner nennen, so muß ich darauf hinweisen, daß nach der Konstruktion des Reichssicherheitshauptamtes Müller der Untergebene von Kaltenbrunner war, und daher auch Befehle von Himmler an Müller Befehle an Kaltenbrunner waren und Müller verpflichtet war, Kaltenbrunner zu unterrichten.“

Er sagt dann: „Ich kann sagen, daß mir absolut bekannt ist, daß — ein Ausdruck, der oft gefallen ist — ,bis zur letzten Waschfrau' Himmler sich persönlich die Entscheidung vorbehielt. Ob Kaltenbrunner keinerlei Macht in dieser Beziehung gehabt hat, kann ich nicht behaupten.“

Ich frage Sie nun, ist die Aussage des Zeugen Ohlendorf in den wesentlichen Punkten richtig?

KALTENBRUNNER: Sie ist aufklärungsbedürftig. Er hat insfern recht; als sich in der Konstruktion, oder besser gesagt an der Organisation des Reichssicherheitshauptamtes nichts geändert hatte seit der Zeit Heydrichs. Also konnte er ohne weiteres einen Dienstweg Himmler—Kaltenbrunner—Müller annehmen. Dies ist aber in den Besprechungen, das heißt in den Befehlsausgaben von Himmler ausdrücklich ausgeschlossen worden. Und zu der anderen Bemerkung: Himmler hätte bis zur letzten Waschfrau sich die Entscheidung vorbehalten, so zeigt dies, daß praktisch der Zustand eingetreten war, daß, anders als zur Zeit Heydrichs, sich das geändert hatte, daß das Mittelstück zwischen Himmler und Müller, das war ich, nicht in Tätigkeit gesetzt wurde; daß also nunmehr die unmittelbare Befehlsgebung Himmlers an Müller bestand.

DR. KAUFFMANN: Ich bespreche nun einzeln die von der Anklagebehörde gemachten Vorwürfe, und ich lege Ihnen zunächst ein Dokument vor, zu dem Sie sich erklären wollen. Es ist Dokument L-38, US-517. Es wird jetzt Kr. 3. Es handelt sich um den gegen Kaltenbrunner erhobenen Vorwurf . . .

VORSITZENDER: Hat dieses Dokument nicht schon eine Beweisstücknummer, Dr. Kauffmann? Sie wollen ihm doch nicht eine neue Beweisstücknummer geben?

DR. KAUFFMANN: Sehr gut! Wenn es nicht erforderlich ist, verzichte ich gern darauf.

[Zum Zeugen gewandt:]

Es ist hier die Frage: Erstens, ob alle unterzeichneten Schutzaufbefehle Ihren Namen tragen, sei es in Faksimile, sei es mit Maschine. Und der zweite Fall, ob Sie derartige Befehle erlassen haben, ob also Originalbefehle vorliegen, und weiter, ob Sie, wenn beides nicht zutrifft, davon Kenntnis hatten? Geben Sie bitte eine Erklärung zu diesem Dokument.

11. April 46

KALTENBRUNNER: Ich muß hier erklären, daß ich in meinem ganzen Leben nicht einen einzigen Schutzhaftbefehl persönlich gesehen oder unterzeichnet habe. Es sind mir in der Voruntersuchung eine Reihe von Schutzhaftbefehlen, die meinen Namen tragen, bei meiner damaligen Befragung vorgehalten worden. Es hatte jeder dieser Schutzhaftbefehle diese Unterschrift, das heißt meinen Namen mit Maschine oder mit Fernschreiber, ich glaube, auch in ein oder zwei Fällen eine Faksimileunterschrift getragen.

DR. KAUFFMANN: Sie werden zugeben, daß an sich diese Erklärung nicht sehr glaubwürdig erscheint. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, daß der Chef des Amtes nicht darüber orientiert ist, daß derartige Befehle seinen Namen tragen. Wie erklären Sie sich diese Tatsache, eine Tatsache, die sich an Hand der Dokumente, die Ihre Unterschriften tragen, ergibt?

KALTENBRUNNER: Ich bin auch mit meiner Aufklärung noch nicht zu Ende. Ich habe erklärt, daß diese Unterschrift „Kaltenbrunner“ unter Schutzhaftbefehle nur in der Form zustande gekommen sein kann, daß der Amtschef Müller, so wie er es zur Zeit Heydrichs getan hatte und damals auch tun durfte, den Namen des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes unter den Schutzhaftbefehl setzte und hierzu seine Abteilungen, zum Beispiel die Schutzaftabteilung, eben anwies. Er hat dies offensichtlich auch zu meiner Zeit getan; denn sonst wären mir diese Befehle jetzt nicht vorgehalten worden. Er hat mich aber hiervon niemals verständigt, und er hat hierzu niemals von mir eine Vollmacht erteilt bekommen. Im Gegenteil war dies schon deshalb ausgeschlossen, andererseits aber auch überflüssig, weil Himmler ihn sich ja unmittelbar unterstellt hatte, und er von Himmler die Vollmacht hatte. Er hätte also genau so gut schreiben können „Himmler“ oder „I.A. Himmler“. Ich gebe zu, daß dies eine Tatsache bleibt, die das Gericht mir nicht glauben wird, es war aber nicht anders, und Himmler hat mir keinen Anlaß gegeben, meine Haltung diesbezüglich zu definieren, weil er ja mir gegenüber gesagt hatte, daß ich diese exekutiven Aufgaben nicht zu führen hätte.

DR. KAUFFMANN: Sie wollen also sagen, daß es bei der Verwendung Ihrer Unterschrift sich um einen Mißbrauch Ihrer Unterschrift handelte?

KALTENBRUNNER: Müller war hierzu nicht berechtigt.

DR. KAUFFMANN: Ist Ihnen bekanntgewesen, daß die Schutzhaft überhaupt möglich und zulässig ist und oft durchgeführt worden ist?

KALTENBRUNNER: Ich habe über den Begriff „Schutzhaft“ mit Himmler, wie ich erzählte, schon 1942 gesprochen. Ich glaube aber auch, vorher bereits zweimal ausführlich, einmal mit ihm und einmal

11. April 46

mit Thierack, über die Begriffe korrespondiert zu haben. Ich halte die Schutzhaft, wie sie im Deutschen Reich gehandhabt worden ist, nur in den geringsten Fällen, in einer kleineren Anzahl von Fällen, für eine Staatsnotwendigkeit oder besser gesagt für eine Maßregel, wie sie der Krieg rechtfertigte. Im übrigen habe ich mich gegen diesen Begriff und gegen die Handhabung jeder Schutzhaft grundsätzlich, und oft sehr tief rechtshistorisch fundiert, ausgesprochen und gewendet. Ich hatte einige Vorträge bei Himmler, aber auch bei Hitler darüber gehalten. Ich habe in einer Versammlung von Staatsanwälten, ich glaube im Jahre 1944, öffentlich dagegen Stellung genommen, weil ich seit je und je auf dem Standpunkt gestanden bin, daß die Freiheit eines Menschen zu seinen höchsten Gütern zählt, und nur ein ordentliches, in der Verfassung verwurzeltes Gericht und sein Urteil ihm diese Freiheit beschränken oder rauben darf.

DR. KAUFFMANN: Ich bespreche jetzt mit Ihnen die Begründung, die in einem solchen Schutzhaftbefehl enthalten war. Als Begründung ist unter anderem angegeben: reichsfeindliche Betätigung oder Verbreitung von Greuelnachrichten oder tätliche Angriffe, Arbeitsverweigerung, religiöse Propaganda. Geben Sie mir Ihre Stellungnahme zu der Begründung dieser Schutzhaftbefehle; ist das zu billigen?

KALTENBRUNNER: Nein, ich halte eine solche Begründung eines Schutzhaftbefehls für falsch. Sie mag daher im einzelnen erläutert werden. Mein Standpunkt röhrt daher, daß alle diese hier aufgezählten Delikte ebensogut in einem ordentlichen Gerichtsverfahren durch den Staat geahndet hätten werden können. Aus diesem Grunde halte ich die Schutzhaft an sich, noch dazu mit dieser Begründung, für falsch.

DR. KAUFFMANN: Wenn ich Sie also recht verstehe, bemerke ich zusammenfassend zu Ihrer Stellungnahme folgendes: Sie wollen sagen, Sie haben von den Schutzhaftbefehlen keine Kenntnis gehabt, keine Vollmachten dazu gehabt, keine Unterschriften dazu gegeben; aber da diese Schutzhaftbefehle im Rahmen des Amtes IV ausgestellt wurden, hätten Sie von der Anordnung solcher Schutzhaftbefehle Kenntnis haben müssen. Ist diese Zusammenfassung richtig oder unrichtig?

KALTENBRUNNER: Sie ist richtig.

DR. KAUFFMANN: Wir kommen dann zu einem nächsten Ihnen von der Anklage gemachten Vorwurf. Die Anklage nimmt Sie als intellektuellen Täter oder Teilnehmer dafür in Anspruch, daß Sie sich als Chef der Sipo und des SD der Ermordung und Mißhandlung von Zivilpersonen durch die sogenannten Einsatzgruppen schuldig gemacht hätten. Ich trage dazu mit wenigen Sätzen das vor, was der Zeuge Ohlendorf hier am 3. Januar 1945 bekundet hat. Die Aussage Ohlendorfs stellt für Sie eine Belastung dar. Ich möchte

Interrogation

RESTRICTED (Erich Bernstorff)

AId

89

PH

Interrogation # 2752-b

Mr. Hardy - Ministeries.

EI

gesamte Anzeige

Vornahme des Herrn Bernstorff
vom 12. 4. 1948 von 1000-1100

durch Mr. Barr

Stenografin Evi. Helga Schmid
(Zg beginnt in Anwesenheit von
Dr. Riediger.)

1. P. Herr Dr. Riediger ist mitgekommen, um die Sache aufzuklären. Er sagte mir,
dass er Ihnen gegenüber niemals eine derartige Bemerkung gemacht hat.

A. Herr Dr. Riediger sagte mir damals, dass er noch nicht ganz klar sei, ob
er sich berufen habe.

A. (Dr. Riediger) Das kann wohl möglich sein. Um das aber für die Zukunft klarzu-
stellen: Sie sind als Zeuge für beide Teile da und müssen aussagen.

2. P. Sie müssen garnicht aussagen, wenn Sie nicht aussagen wollen.

A. Ich bin natürlich bereit auszusagen.

A. (Dr. Riediger) Herr Bernstorff, die Sache ist für Sie restlos herab. Sie
sind da als Zeuge der Anklage und für uns. Ist das nun klargestellt für die
Zukunft. (Dr. Riediger verlässt das Zimmer).

3. P. Ich möchte, dass Sie mir jetzt möglichst kurz Ihre Lebensgeschichte er-
zählen.

A. Am 1.12.1898 in Berlin geboren, 4 Jahre Volksschule, Gymnasium, Abitur,
Juni studiert in Berlin; 1914 kann ich ins Feld bis zum Ende des Krieges.
Ich bin Offizier gewesen. Ich wurde verwundet. Dann kam ich nach Berlin und
studierte weiter, 2 Semester in Greifswald. Dort habe ich promoviert, machte
aber kein Staatsexamen. Ich trat in die Kriminalpolizei ein. Ich hatte als
Schüler schon Verbindung mit Polizeioffizieren und hatte Interesse daran
gefunden. Ich glaube, dass ich für diesen Beruf im Rahmen der Neigung auch
die nötige Voraussetzung für Leistung mitbrachte. Am 1.4.20 wurde ich ein-
berufen zur Polizei und machte die übliche Ausbildung durch, Polizeirevier,
Spezialdetektive, Aufklärungsdienst, Fahndungsdienst, Einbrecher, Nordkommis-
sion.

4. P. waren Sie auch im politischen Dienst?

A. Nein.

90

Im Oktober 1921 habe ich das Kommissarzeugen bestanden. Im April 1922 wurde ich als planmässiger Kommissar angestellt. Zunächst fand ich Verwendung als Kommissar von Dienst im Polizeipräsidium. Nach einiger Zeit wurde ich mit der Leitung eines Spezialdepartementes beauftragt. So war das Problem der Kieberdiebe im Schuppen, Lauben, Viehdiebstahl. Dieses Departement hatte ich bis 1923 gelebt. Dann bekam ich die Leitung des Departements für Metalldiebstahl. 1924 heiratete ich. Ich habe zwei Kinder. Mein Mädchen ist bei meiner Frau in Bamberg. Mein Junge ist in der Lehre in Peine in einer Holzwarei. 1926 oder 1927 bekam ich die Leitung des Departements Metalldiebstahl, die bische Haushalte. Dieses Departement behielt ich bis 1931. Dann wurde ich zur Reichsbahn geschickt. Ich arbeitete dort mit dem Reichsbahnhofsbediensteten zusammen. Nach einem Jahr trat ich zurück. 1933 kam ich zum Polizeipräsidium und war in der Nordabteilung beschäftigt. Ich war als Leiter von Nordkommissionen tätig. In vielen Fällen hatte ich Erfolg. Zum Beispiel im Fall Matuzka, die Presse hat einige davon gebracht. Der Mann hatte zweifellos einen Fehler. Sogar sprach er nicht, dann aber fasste er Vertrauen zu mir und entnahm mir seine Ausweispapiere. Er wollte auf sich aufmerksam machen um als Zeitbegleiter zu erscheinen. Ich bin auf die Zeche gekommen rein von Materialien her und von Außen des objektiven Tatbestandes. Das fiel noch in die Zeit während der ich bei der Reichsbahn war. Dann kam ich zurück zur Nordinspektion. Ich ging an den Anfang der kriminalpolizeilichen Behandlung und stellte fest, dass manches grundlos werden konnte. Ich glaubte, dass wir durch bessere Zusammenfassung der Presseveröffentlichungen auf die Erfassung von Fälschen kommen. Die Zeche wurde unterbrochen als ich 1933 zur Staatspolizei versetzt wurde. Ich wurde zu Herrn von Liebermann gerufen. Er eröffnete mir und noch einem Kollegen, dass wir zur Staatspolizei versetzt werden. Ich sagte ihm, dass ich keine politischen Interessen hatte. Liebermann sagte aber, dass eine Beigabe nicht in Frage komme. Das war im August 1933. Ich hatte mich abends noch bei Liebermann gemeldet. Er sagte mir, dass drinnen die Kräfte nicht ausreichten und dass wir sogar unsere besten Kräfte aus dem Stall geben müssten.

3. f. Schildern Sie mir Ihren Aufsatzritt und Ihre erste Aufgabe bei der Staatspolizei.
- A. Der damalige Leiter der Abteilung II war auch ein Berliner, Abteilungsleiter Hesse. Ich meldete mich bei ihm. Er war gleich nach dem Umbruch zur Staatspolizei angestellt. Ich meldete mich auch bei dem damaligen Leiter Dörr. Das gab mir

das Referat Weissrussen. Das war früher ver nachlässigt worden und sollte nun ausgebaut werden. Es gab in der Organisation eine Zweiteilung zwischen Innendienst und Auslandsdienst. Wir fingen nun an uns mit dem in Berlin ansässigen Russen zu beschäftigen.

6. F. War nicht die Einstellung gegenüber den Weissrussen positiv?

A. Ja. Man hatte aber auch Befürchtungen wegen ihrer konspirativen Nationalstellung. Wir haben das abgewehrt. Das ging dann an den Innendienst. Es lag aber eigentlich nichts vor. Es wurden auch keine Verhaftungen vorgenommen. Es war nur eine beobachtende Tätigkeit. Ich blieb dort bis November 1933. Dann bat ich HINDEMUTH um meine Rückversetzung. Nach einer Woche gab er mir aber das Gespräch zurück und sagte, dass ich nicht zur Kriminalpolizei zurückkommen. Ich sollte aber ein anderes Referat bekommen. Ich bekam den Auslandsdienst von "Reaktion, Opposition".

7. F. Worin hat der Auslandsdienst bestanden?

A. Die Aufgaben behielten der Auslandsdienst vom Innendienst zugewiesen. Es handelte sich um Verschreibungen, Beobachtungen, Festnahmen, Durchfuhren von Ermittlungen, Durchsuchungen.

8. F. Sollten Sie sagen, dass der Auslandsdienst die Exekutive des Innendienstes war?

A. Ja. Nach Durchführung der Aufgabe hat der Auslandsdienst sie an den Innendienst abgegeben. Ich habe dann auch die Auflösung von Verbänden durchgeführt. 1934 wurde die Stadtpolizei von HINDENBURG übernommen. Ich glaube es war kurz vor dem Rosenblattsch. Ob zum Heydrich gleich kam oder erst etwas später, das weiß ich nicht mehr.

9. F. Was waren Ihre Aufgaben beim 30. Juni?

A. Gerichts. Ich war damals in Tiefenow. Ich habe die Rede Hitlers im Rundfunk gehört. Ich weiß daraus genau, dass ich nicht da war. Ich war in Tiefenow zum Urlaub. Als Hissler kam wurde die Organisation insofern umgestellt als Ausland- und Innendienst vereinigt wurden. Die Abteilung hieß damals noch II. Die Umbenennung erfolgte erst später. Ich wurde Leiter des Referats "Reaktion-pposition". Das war nur Rechtsreaktion und Opposition. Den anderen Teil übernahm Herr Lichtenberg. 1935 war der damalige Leiter FLACH. Ich wollte zurück, aber ich musste bleiben. Ich blieb bis 1937 in diesem Referat tätig. 1937 übernahm ich das Referat "Schutzhäft".

10. F. Wie ist es zu der Übernahme gekommen?

A. Ich war 1934 Kriminalrat geworden. Kriminalrat FIS, der aus der unteren Laufbahn hervorgegangen war, hatte bis dahin die Dienststelle. Pug war ein alterer Herr und wurde pensioniert. Mueller der inzwischen Leiter von IV geworden war, nach dem Abdruck von FLAUCH, ließ mich rufen. Mir lag die Sache garnicht, dann es war eine reine Verwaltungsauslagenheit.

13. F. Ich möchte vor allen Ihre eigene Befehlsgewalt festgestellt haben. Insoweit waren Sie verpflichtet die Ihnen gegebenen Befehle auszuführen?

A. Im Jahre 1937 sagte ich Mueller, dann ich nur ganz aus der Instruktion herausgekommen sei. Er sagte mir, wir meistens jemand haben der das ganze Gebiet betrachtet, denn das Referat Schutzhälfte war in den Jahren vorher nicht auf der Höhe gewesen. Man hatte viele Sachen einfach nicht gefunden. Ich sollte in den Akten von Pug (oder Poth) weiterforschen und ausbauen. Es wurde eine Zentralakartei eingerichtet für alle Puelle die von draussen hereinkamen. Zuerst handelte es sich ja nur um Preussen. Ab 1937 haben auch die Länder ihre Schutzhälfte nach Berlin berichtet. Es gab eine Zentralstelle für alle Puelle die eingingen und eine Zentrale für die Puelle die ausgingen. Ich hatte fünf oder sechs Inspektoren und dann obenviele Registratoren. Dazu eben so viele Beamte. Später hatte es elf Inspektoren und etwa die doppelte Anzahl von Registratoren und die doppelte Anzahl von Schreibkräften. Die Vorgänge kamen von den Gestapostellen herein, wurden registriert und gingen, da wir ja keine Instruktion hatten den Sachreferenten zur Stellungnahme zu, je nachdem ob das nun Kommunisten waren, Sozialdemokraten oder andere.

13. F. Nehmen wir an die Gestapostelle Dusseldorf hat einen Mann in Haft genommen und einen Antrag an Sie gestellt. Der Antrag kam zu Ihnen.

A. Ja.

13. F. Sie haben den Antrag gelesen?

A. Ja. Die Sache ging ein sehr Mueller. Mueller schrieb darauf: "Ja" oder "Nein", "Bericht" oder "Befragungen" oder "erster Bericht".

14. F. Es ist doch unmöglich, dass MÜLLER das alles wachte.

A. So schlimm waren die Eingänge damals nicht. Ob MÜLLER sie alle gesehen hat, weiß ich nicht. Jedenfalls war ein grosser Teil von MÜLLER schon vorgesiechnet, oder er machte Rucksprache mit den betreffenden Referenten. Dann haben die Sachen zu mir und wurden erfasst und gingen dann zu den Nachbearbeiter, ohne meine Mitwirkung. Die gingen zum Nacharbeiter zur Kenntnis- und Stellungnahme.

Diese Stellungnahme war entscheidend, denn nur der Sachreferent war in der Lage die Sache zu beurteilen, denn er konnte ja nur die Entwicklung und die Pläne auf diesen Schichten. Von dort kannen dann die Vorgänge zu SIP. Dann wurde der Schutzauftrag ausgestellt. Nach dem ersten Verfahren wurde er nur schriftlich bestätigt durch Fernschreiben. Später wurde ein Schutzauftrag ausgestellt. Das ging dann in einer Mappe unter Heydrich selbst an die Gestapostellen. Dann ging es an uns zurück. Nach einem Vierteljahr wurde die Sache zur Haftprüfung vorverlegt wo an die Gestapostellen, der Sachreferent und das Lager in dem der Mann war, zu befragen waren. Das war meine Arbeit.

15. R. Wer hat über die Haftdauer entschieden?

A. Das Sachreferat.

16. R. Das Sachreferat hat seine Meinung gesammelt, wer hat über die Entscheidung gestimmt?

A. Gruppe des Sachreferats.

17. R. Heute, das Sachreferat hat nur die Gründe die dafür sprechen genannt. Wer aber hat entschieden?

A. Das Sachreferat. Wenn eine Divergenz bestand bestimmt der Anwaltchef.

18. R. Wer hat entschieden, wenn Übereinstimmung bestand?

A. Wenn das Sachreferat in gleichen Sinne entschied, dann blieb er automatisch drin. Ich war verpflichtet bei Fällen wo es nicht übereinstimmte, die Sache MÜLLER vorzulegen. Der hat entschieden.

19. R. Nicht Sie?

A. Das war später bei kleineren Dingen der Fall, bei Arbeitsbummlanten und bei Verstößen mit Polen.

20. R. Wie war es bei den Getarbeitern?

A. Die waren nicht fast uns. So gingen ja nicht alle Fälle zu uns. Die Kriegsgefangenen nicht und die Juden die von Referat Lichtenau festgenommen wurden, sind nicht von uns behandelt worden. Die meisten Schutzaufträge stellten an sich nur eine Überbrückung der bis das Verfahren abgeschlossen war und die Verfuehrung vor Gericht erfolgte.

21. R. Wollen Sie mir schildern wie entschieden wurde, in welchen Fällen es zu einer Gerichtsverhandlung kommen sollte, ob ein Verbleib in der Haft stattfinden sollte oder ob ein Verbleib im KL angebracht sei. Es gab ja drei verschiedene Kategorien.

A. Es war so, dass daraufhin gedroht wurde, dass die Verfahren durch ein Gericht

abgeschlossen wurden. Das wurde hundertprozentig durchgeföhrt in der Abwehr.

Es endete die Schutzhaft mit der Überweisung an den Gericht.

Mr. F. Nun hatte ja die Gestapo ein Hinrichtungsrecht ohne Gerichtsverfahren. Wie konnte dann eine Gestapostelle über eine Hinrichtung entscheiden, ohne Ihre Entscheidung einzuhören?

A. Über Hinrichtungen ist das Gefortz niemals unterrichtet worden.

Mr. F. Sie haben hier einen Haftling A, der hingerichtet wurde. Wie hat die Schutzhaftstelle des Mann, der nicht mehr existierte aus den Akten entföhrt?

A. Wir Johnson wahrscheinlich die Nachricht über den Tod.

Mr. F. Auf welche Dinge hat man über einen Mann wie Franz Fischer entschieden der zweieinhalb Jahre im Gestapogefängnis stand?

A. Grundsätzlich sollte eine Verföhnung vor Gericht erfolgen. Wenn eine Verföhnung nicht zum Urteil entschieden hatten die Leute in Schutzhaft gehalten werden. Wenn eine kurze Zeit erreichte und nach Meinung der beteiligten Stellen die Gefahr aus der Haft zu schaffen, wurde die Haft beendet. Es war ja auch so, dass die Leute nach kurzer Zeit entlassen wurden mit Auflagen. Es kann auch vor, dass die Richter oder Polizeistenstellen Antrag stellten den Mann in Schutzhaft zu nehmen, weil es sich handeten hatte, dass der Mann kommunistisch aufwällig ist.

Mr. F. Von wo wurde der Antrag gestellt, bewilligt oder abgelehnt?

A. Das ging dem üblichen Gang an die Sachbearbeiter. Wenn eine längere Verwahrung schwierig erschien, dann wurde das von Teil schon auf den ersten Antrag vermehrt. Das waren selten stattgegeben und die Anträge wurden trotzdem immer wieder überprüft.

Mr. F. Durch wen?

A. Das wurde im Haus angeordnet.

Mr. F. Wie meinen Sie das?

A. Das ordnete KRELLER an.

Mr. F. Und dieser?

A. Bei uns wurde die Sache registriert. Die Hinweisung in das KZ wurde dann von uns aus durch Postkarte erledigt. Es bestanden von Gründenbung oder so eine Mitteilung, welche Lager zur Verföhnung standen. Wir wiesen dann die Leute in das Lager ein.

Mr. F. Wie war das mit den Haftlingen die der Sonderbehandlung zugeführt wurden?

A. Wir hatten damit nichts zu tun. Wir bekamen bloß eine Mitteilung, dass der Schutzhäftling verstorben ist. Das wurde in der Kartai vermerkt und die Kartei

Sebastianshögl verstorben ist. Das wurde in der Kartai vermerkt und die Kartei

lung ging in die Personalakten des Mannes. Dann wurde die Akte geschlossen und ging in die Zentralaktenverwaltung IV A L. Diese die Karteikarte blieb bei uns liegen.

35. F. Wie war die Verbindung mit den einzelnen Abteilungen des RSHA?

A. Es bestand keine Verbindung. Ich saß in das Nebengebäude in der Wilhelmstraße. Es bestand keine Verbindung zu den Sachreferaten.

36. F. Nehmen wir einen Mann E. Er steht in Verdacht mit der Auslandsspionage zusammenzuarbeiten und wird in Unterschafft genommen. Es ist ein Antrag gestellt.

A. Das betrifft dann III.

37. F. Was hatte das Amt VI damit zu tun?

A. Wenn es sich um Spionage handelte ging es an Amt III. Spionage wurde dort behandelt.

38. F. Wie hatte Sie das Amt VI unterrichten können über die Tätigkeit des gegnerischen Nachrichtendienstes?

A. Wir haben mit dem Amt VI keinen schriftlichen Verkehr gehabt, insoweit, dass wir dem Amt VI direkt Akten zur Kenntnis gegeben hätten. Das ist nie geschehen.

39. F. Sie meinen, dass das der Aufsichtsrat IV gemacht hat?

A. Das glaube ich auch nicht.

40. F. Gehen wir zu einer anderen Sache. Das Amt VI hat sich eine Organisation aufgebaut zur Aufrüstung von Buchstaben. Die Sache wurde in einem Konzentrationslager betrieben. Die Schuhhaftlinge mussten von Ihnen freigegeben werden.

A. Ich habe davon heute zum ersten Mal.

41. F. Das RSHA brauchte für seine verschiedenen Zwecke falsche Papiere. Die Papiere wurden von Ihren Häftlingen hergestellt. Wie konnte das Amt VI ohne Ihr Wissen die Häftlinge aus den verschiedenen Lagern nehmen und nach Sachsenhausen bringen. Was wäre mit Ihrer Buchführung geschehen, wenn nun plötzlich eine grössere Anzahl von Leuten gefehlt hätte? Bei Ihnen konnten doch sämtliche Häftlinge nachgewiesen werden.

A. Ja, Das war der Zweck der Geschichte.

42. F. Deshalb dachte ich, dass Sie der geeignete Mann sind mir über die Sache Auskunft zu geben.

A. Ich kann mir die Sache nur so vorstellen ...

43. F. Wer hat Ihre Registratur geführt?

A. Die Registratoren. Das waren Angestellte. Die führten die Karten.

39. F. Wer waren die Leute?

A. Das waren sogar meistens Frauen.

40. F. Ich möchte Namen wissen.

A. ...Harten oder Hatten...

41. F. Auf Grund welches Buerovorganges wurden die betreffenden Eintragungen durchgefuehrt?

A. Es kam die Mitteilung von einer Stammdienststelle, dass ein Mann dem Richter uebergaben wurde. Darauf war der Fall aus. Das ging an die Rote, ~~zunächst~~ - wir hatten das Alphabet in Raten eingeteilt. Die Mitteilung, die von der Stelle einging, wurde zu den Akten des Haeflings verfuegt, dann ging die Kartei an die Zentralkartei. In den letzten Jahren ging auch die Karteikarte mit weg, weil es zu viel wurde. Wir gaben die Sachen an die Zentralkartei ab. Es wurde gleichzeitig bei uns und bei der Zentralkartei eine Karte fuer jeden Haefling gefuehrt. Jeder Registratur hatte eine Kladde. Der Registratur schrieb hinter dem Vorgang Niederlage.

42. F. Das ist das was ich wissen wollte.

A. Wir führten ein Tagebuch. Wir hatten eigentlich viel zu wenig Kräfte.

43. F. Was geschah in dem Fall des Befehls, dass eine Schutzhäft zu beenden sei?

A. Wir bekamen die Mitteilung: "Der Kura ist zu entlassen in Form eines Formulars." Der Registratur trug das ein und uebergab es an den Sachbearbeiter. Dann ging die Sache an die Registratur.

44. F. Geben Sie mir die Namen der Registratoren an.

A. Es fehlt mir jetzt keiner ein, aber ich habe schon einmal 1945 alle Namen angegeben.

G.J. Nr. 123 Stapo./KL. 4. 11. 1945 (U.S.A. 518)

Ich, Oberregierungs- und Kriminalrat Willy Litzenberg, geboren am 27. November 1900 in Siebenwalde, zuletzt Leiter des Referats IV A 1b im Reichssicherheitshauptamt Berlin, erkläre nach gehöriger Vereidigung:

Den Leitern der Staatspolizei-Leit- bzw. Staatspolizeistellen stand das Recht der kurzfristigen Verhängung von Schutzhaft zu; in früherer Zeit für die Dauer von 21 Tagen, zuletzt — glaube ich — für die Dauer von 56 Tagen. Schutzhaft, die über diese Zeit hinausging, mußte bei dem hierfür zuständigen Schutzhaftreferat des RSHA beantragt werden. Die Anordnung der Schutzhaft bzw. Unterschrift des Schutzhaftbefehls konnte nur durch den Leiter des RSHA als Chef SIPO und SD erfolgen. Alle Anordnungen und Schutzhaftbefehle, die ich gesehen habe, trugen einen Faksimilestempel von Heydrich oder Kaltenbrunner. Ein derartiges Schriftstück mit einem anderen Namen als Unterschrift habe ich nach meiner Erinnerung nicht gesehen. Wieweit bzw. an wen eventuell der Chef der SIPO und des SD eine Ermächtigung zur Benutzung seines Faksimilestempels erteilt hat, ist mir nicht bekannt. Vielleicht besaß Amtschef IV eine derartige Ermächtigung. Der größere Teil des Schutzhaftreferates wurde seinerzeit nach Prag verlegt. In Berlin blieb nur ein Stab zurück.

gez. Willy Litzenberg.

Von mir unterschrieben und beschworen am 4. November 1945 in Nürnberg, Deutschland.

gez. Whitney gez. Harris
Lt USNR

NW

98

Vernehmung Nr. 653a

Vernehmung des
Willy Litzenberg, SS-Sturmbannfuehrer
durch Mr. Wartenberg
am 6. Februar 1947 von 10,00 bis 10,50 Uhr
auf Veranlassung von Mr. Walton

2.Fr.: Wie heissen Sie?

A.: Willy Litzenberg

3.Fr.: Erheben Sie die rechte Hand zum Schwur und sprechen Sie mir den Eid nach: Ich schwere bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Wahrheit sagen werde, nichts als die Wahrheit, dass ich nichts hinzufügen und nichts verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe. Amen.

Zeuge spricht den Eid nach.

3.Fr.: Wie sind Ihre gesamten Vornamen?

A.: Willy, Hermann, Walter, Karl.

4.Fr.: Wann sind Sie geboren und wo?

A.: Am 27.11.1900 in Liebenwalde/Kreis Niederbarnim

5.Fr.: Von wann bis wann und wo haben Sie die Schule besucht?

A.: Von 1907 bis Juni 1918 in Berlin/Neukölln.

6.Fr.: Was haben Sie dann gemacht?

A.: Vom Juli 1918 bis zum 3.12.1918 war ich Soldat, und zwar im 1. Gardefussreg. Kanonier. Anschliessend studierte ich in Berlin und Jena Jura. Im Jahre 1923 liess ich mir das Thema fuer meine

5903

meine Doktorarbeit geben, die ich aber wegen Krankheit nicht ausfuehren konnte. (TB) Nach meiner Wiederherstellung war dieses Thema ueberholt und ich sollte eine neue Arbeit beginnen. Da ich hierzu keine Lust hatte, meldete ich mich 1926 zur Kriminalpolizei in Berlin und wurde zum 1.3.1927 eingestellt. Nach laengerem Vorbereitungsdienst und Besuch der Oberpolizeischule Eichach machte ich im Jahre 1928 mein Examen als Kriminalkommissar und wurde nach einem halben Jahr Probezeit am 1.5.1929 festangestellt.

7.Fr.: Wie lange waren Sie in Berlin taetig?

A.: Bis Februar 1933 in verschiedenen Referaten. Von 1931 bis 1933 bearbeitete ich nur die Mordfaelle. Nun wurde ich zur Staatspolizei versetzt zur Abt. IA.

8.Fr.: Unter Leitung von Diels?

A.: Nein, das weiss ich nicht genau, war wohl damals noch nich da.

9.Fr.: Was machten Sie dort weiter? 5904

A.: Nach 3 Wochen wurde ich bereits wieder zur Kriminalpolizei zurueckversetzt, bis ich ab 7.7.1933 durch einen erneuten Erlass zur Staatspolizei kommandiert wurde, tr tz meines inneren Widerstrebens. Dort war ich bis 1945 beschaeftigt. Ich wurde 1938 Leiter des Referates "Reaktion und Rechts-Opposition".

10.Fr.: Wie war die letzte Bezeichnung des Referates?

-- 3 --

A.: Amt IV A 1 b . Die Bezeichnungen haben ja sehr oft gewechselt.Jm Dezember 1944 wurde ich zum Abteilungsleiter ernannt, erfuhr davon aber erst im Januar 1945.Als solcher sollte ich noch das Referat IV A 1 uebernehmen.Jch habe aber diese Stelle praktisch nicht mehr angetreten,da s.Zt.durch Bomben die Diensträume vernichtet.

12. Fr.: Welches Referat hatte Eichmann?

A.: Einen Plan haben Sie wohl nicht zur Hand? Jch finde mich selber nicht durch.Es war wohl das Referat "Freimaurer und Ju-

den".

13. Fr.: Wie sagten Sie, hieß Ihr Referat?

A.: "Reaktion und Rechte-Opposition", es handelte sich wohl meistens um die ehemaligen deutschnationalen Parteien.

14. Fr.: Die Aktion des 20.Juli 1944 fiel in Ihr Gebiet?

A.: Jch wurde erst am nächsten Tag mit eingeschaltet,hatte die Untersuchung gegen General Stieff, also den Generalsstab.

15. Fr.: Wer hat in IV A 1 b die Schutzaftanweisungen bearbeitet?

A.: Wenn jemand in Schutzaft genommen werden sollte, so mussten wir einen Antrag einreichen (Referat von Bernsdorff)Das Referat IV A 6 b legte die Anträge dem Amtschief zur Entscheidung vor.

16. Fr.: Und wie wurde gegengezeichnet,mit Bleistift?

A.: Nein, unseren Antrag, den wir stellten, mussten wir unterschreiben.

17. Fr.: Haben Sie selbst auch solche Anträge unterschrieben?

3905

-- 4 --

A.: Ja.

18. Fr.: Wer hat die Exekutionen behandelt?

A.: Welche?

19. Fr.: Fangen wir bei den KZ an.

A.: Die Frage, wer es gemacht hat, ob der Chef der Sicherheitspolizei oder der Amtsleiter IV, ist ungeklärt. Eine andere Möglichkeit gab es wohl nicht.

20. Fr.: Hatte Eichmann diese Dinge unter sich?

A.: Ich weiß es nicht, da dieser ein Referat für sich war, er unterstand wohl direkt Kaltenbrunner.

21. Fr.: Er war nicht der einzige, wir hatten noch viele solche Leute.

A.: Ja, was ich hier gehört habe.

22. Fr.: Sind Sie jemals im Einsatz gewesen?

A.: Nein, ich war immer in Berlin

23. Fr.: Da haben Sie ja Glück gehabt.

A.: Ja, ich habe immer damit gerechnet, heute bin ich darüber sehr froh.

24. Fr.: Wer hat in Abt. IV die Berichte zusammengestellt über die Einsatzgruppen?

A.: Ich habe seinerzeit einige gelesen. Wer es gemacht hat, weiß ich bestimmt nicht zu sagen. Ich glaube, es war im Referat "Kommunikation", wohl ein Regierungsbeamter Eckerle.

25. Fr.: Also Amt IV A 1a?

5906

AO

E. W. DCBPS

25

-- 5 --

A.: Ich weiss es nicht genau, ist sehr oft gewechselt worden die Bezeichnung, zuletzt wohl ja.

26.Fr.: Dort war doch Lindow, nicht war?

A.: Ja.

27.Fr.: Auch Paeffgen?

A.: Ich weiss es nicht, ich hoerte den Namen erst hier; er war wohl auch im Amt IV.

28.Fr.: Haben Sie auch Verhoere durchgefuehrt, welche Fragen stellten Sie?

A.: Da wir Zentrale waren, fuehrten wir solche nur auf dierkte Anweisung des Amtschef durch, sonst bearbeitete diese Dinge die Staatspolizei.

29.Fr.: Wo fuehrten Sie diese Vernehmungen durch?

A.: In meinem Amtszimmer in der Prinz Albrechtstr. 8, Wilhelmstr. 98 und auch mal in der Zimmerstr., dann wieder in der Prinz Albrechtstr. 8.

30.Fr.: Sind Ihnen auch die Badewannenvernehmungen bekannt?

A.: Nein.

5907

31.Fr.: Wer hat sonst noch Vernehmungen durchgefuehrt?

A.: Sicherlich doch wohl alle.

32.Fr.: Sind Ihnen Dinge ueber die Anwendung von Gewalt wahrend dieser Vernehmungen bekannt?

A.: Nein, allgemein nicht. Es gab nur einen Erlass, der 15 Stockschlaege erlaubt. Es soll noch ein zweiter Erlass bestanden haben, den ich aber nicht kannte.

4374

August 1945

Ich überst die Polizei für Herrn Rudolf
Hildner erläutre folgendes:

Die von der Geheimen Staatspolizei und
von der Kriminalpolizei im deutschen Reich
sowie in den von deutschen Truppen besetzten
europäischen Ländern wegen Strafbarer Handlungen
festgenommenen Menschen wurden, soweit sie
nicht vom R.F.H. Hinmter in die Konzen-
trationslager eingewiesen wurden, durch den
Amtschef IV R.P.H.F. 44 Gruppenführer Müller in
Vertretung vom Chef der Sicherheitspolizei u. S.D.
44 Gruppenführer Dr. Kaltenbrunner einge-
wiesen. Die Einweisungsbefehle waren vom
Chef der Sipo u. S.D. Dr. Kaltenbrunner oder
in Vertretung vom Amtschef IV 44 Gruppen-

~~Wurde später gezeichnet.~~

Zwischen dem R.S.H.A. und dem Chef der Konzentrationslager II übertragenen ihrer Wahl, den Inspectoren der Konzentrationslager II Gruppenführer Glücks, Chef der Unterguppe I) am 23. Februar u. Verwaltungshauptamt fanden fallweise oder aus bestimmten, thalseitig Arbeitsbesprechungen statt.

In den Besprechungen, die der Intschef IV II Gruppenführer Müller in Vertretung des Chefs der Sipo u. SD. Dr. Kaltenbrunner leitete nahmen, vom R.S.H.A. der Intschef V 65 Gruppenführer Neebe, der Abt. Leiter IV A 6 II Oberstabsbaur.führer Dr. Bendeloff, stets auch 65 Oberführers Antonger Vertreter des Intschefs IV teil.

Besprechungen

4375

unter der ~~der~~ ^{der} Führer u.
Verwaltungshauptamtes und der Kon-
zentrationslager nahm ^{die} Begegnungen
für den Falterbrenner persönlich
wahr.

Auf Grund dieser Besprechungen
und anlässlich von Inspektionen mit
den beiden Tatschels Gruppenführern
Müller IV und Gruppenführer Nebe
R.S.H.A. IV mittben dem Chef des S.S.
u. S.D. SS Obergruppenführer Dr. Falter-
brunner die Zustände in den
Konzentrationslagern bekannt sein.

Der regelmäßige Besprechungen
zwischen dem R.S.H.A. und dem
SS-Hauptabs.-Verwaltungshauptamt, Tats-
gruppe D stattfinden, wobei ich
von SS-Gruppenführer Müller, Tatschel IV.

4376

Hilmer

der Justiz noch folgendes: Brüggen-
föhrer Müller Anton berichtete mir die
unterstehend aufgezählten Tatsachen weil
ich auf Grund der Zeitweise von mir
eingehabten Positionen, später der Staats-
polizistischen Chemnitz u. Rathenow, Be-
fehlshaber der Sipo u. S.D. in Dänemark,
Inspekteur der Sipo u. S.D. Kassel, Abt.
Leiter IV + 5 2. S.H.A. und Kommandeur
der Sipo in Berlin öfters mit Brüggen-
föhrer Müller zusammengearbeitet u.
nehmen hatte.

Hildner

4377

KI 30

Diese Erklärung ist von mir auf 3 1/2 Seiten, mit eigener Hand, in Freising, Deutschland, am 1. August 1945, um 10 Uhr, freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.
Ich schwörte bei Gott dem Allmächtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde.

Günther

Subscribed and sworn to before me at Freising,
GERMANY, this 1 day of August, 1945.

Lloyd Rausch

Investigating Officer

4378

8 31

4. Dez.-M-MW-3-Meier-Hess
Militägerichtshof Nr.II, Fall IX
Ihres Lebenslaufes bis zum Jahre 1933.

Zu A Ia S. 3485-3495, 3546-3558,
3675,

E I S. 3485-3495

108

A: Ich bin am 29. Dezember 1902 in Halle geboren.

VORSITZENDER: Dr. Hoffmann, der Zeitpunkt fuer die pause ist nahe.
Halten Sie es nicht fuer richtig, wenn wir jetzt eine Pause einschalten und dann den Lebenslauf aufnehmen.

DR.HOFFMANN: Jawohl.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof tritt fuer 15 Minuten in die pause ein.

(Eine Pause wird eingelegt).

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militägerichtes Nr.II.
Der Gerichtshof tagt nunmehr wieder.

DR.HOFFMANN: Herr Praesident, bevor ich mit der Vernehmung des Angeklagten Nosske fortfahre, bitte ich, zunaechst beantragen zu duerfen, dass der Angeklagte Braune fuer heute nachmittag von der Sitzung beurlaubt wird, da er den Besuch seiner Frau empfaengt.

VORSITZENDER: Damit der Angeklagte Braune zur Verfuegung steht, wenn seine Frau kommt, kann er heute nachmittag von der Anwesenheit im Gericht entbunden werden.

(Fortsetzung des direkten Verhoers des Angeklagten

Nosske durch Dr. Hoffmann)

F: Herr Zeuge, vor der pause bat ich sie, dem Hohen Gericht eine kurze Schilderung Ihres Lebenslaufes bis zum Jahre 1933 zu geben.

A: Vom 6. Lebensjahr bis zum 10. besuchte ich 4 Jahre die Mittelschule, anschliessend das staedtische Reformrealgymnasium in Halle. Dort legte ich 1922 die Abschlusspruefung ab. Da das Geld zum beabsichtigten Studium fehlte, trat ich als Lehrling bei der Filiale Halle der Deutschen Bank und Iskontogesellschaft ein und blieb nach 2-jaehriger Lehrzeit noch bis Ende 1925 im Bankfach taetig. Dann begann ich mein Studium der Staats- und Rechtswissenschaften. 1930 legte ich das erste Staatsexamen ab. 1933 befand ich mich als Gerichtsreferendar in der juristischen Ausbildung.

F: Herr Zeuge, waren Sie bis 1933 Angehoeriger irgendeiner Partei oder

3481

962-74-38-214

39

zei in ihren gesetzlichen Grundlagen kennen. Die Staatspolizei hatte die Aufgabe, die politischen Vergehen zu verfolgen, und sie war in dieser Eigenschaft Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. genau so, wie die Kriminalpolizei Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft war fuer die kriminellen Vergehen.

F: Herr Zeuge - - -

A: Die zweite Aufgabe der Staatspolizei war die Abwehr, also das ist die Aufgabe, die Ausspaltung von Staatsgeheimnissen zu verhindern. Das ist eine Tätigkeit, wie sie in allen modernen Staaten der Welt, insbesondere den westlichen Staaten ausgeübt wird und wie wir sie beispielsweise in Belgien oder Frankreich kennen als gurete und hinsichtlich der Abwehr als das Deuxième Bureau de Gendarmerie.

F: Herr Zeuge, konnten Sie aber nicht das unheimliche Gefühl, das man gegenüber der geheimen Staatspolizei in Deutschland hatte, war Ihnen das nicht vorher bekannt?

A: Ich muss ehrlich sagen, Nein. Zum mindesten hatte ich mit der Aufnahme meines Dienstes dieses Gefühl verloren, und zwar nicht deshalb, weil mir etwa nur nichts mehr hätte passieren können, sondern weil in der Tat nur Dinge geschahen, die ich auch unter Anwendung eines strengsten Maßstabes für unbedingt moralisch und gerechtfertigt hielt. Im übrigen ist dabei zu bedenken, dass es sich um die Jahre 1936 bis 1939 zum Kriege handelt, und dass hier nicht Dinge mit hineingebracht werden können, wie sie vielleicht zu einer späteren Zeit auch von mir unter keinen Umständen gutgeheissen werden könnten.

F: Herr Zeuge. Ihnen war doch sicher bekannt, dass es in Deutschland Konzentrationslager gab?

A: Jawohl, es gab in dieser Zeit zwei Konzentrationslager; ich habe zwar nicht dienstlich ihre Namen erfahren, aber sie waren mir bekannt.

F: Haben Sie nicht Einweisungen in diese Konzentrationslager vorgenommen?

A: Es gehörte nicht zur Machtbefugnis einer regionalen Dienststelle beziehungsweise des Leiters einer regionalen Dienststelle, Einweisungen

in ein Konzentrationslager vorzunehmen. Diese Machtbefugnisse hatte nur der Chef der Sicherheitspolizei persönlich. Für die regionale Dienststelle bestand lediglich die Verpflichtung zur Berichterstattung. Die Berichterstattung erfolgte durch Übersendung einer Zweitschrift des Gesamtaktes einschließlich eines Doppels der Karteikarte, welche für die Zentralkartei in Berlin bestimmt war. Die Einweisung in ein Konzentrationslager wurde vorbereitet durch das Schutzaft-Referat in Berlin, Vorschläge machte das Fachreferat des Reichssicherheitshauptamtes, und der Einweisungsbefehl war immer nur persönlich vom Chef der Sicherheitspolizei, also damals von Heydrich, unterschrieben.

F: Herr Zeuge --

A: In seiner Vertretung wurde auch der Stempel aufgedrückt. Die Überstellung eines Häftlings, die Überstellung, der Transport eines Häftlings, erfolgte durch die Ortspolizeibehörden, die immer schon in Deutschland die Transportbehörden im Gefangenewesen waren.

F: Herr Zeuge, wollen Sie sagen, dass jeder Einweisungsbefehl in ein Konzentrationslager von Heydrich oder später Kaltenbrunner unterschrieben war?

A: Kaltenbrunner unterschrieb sie, und ich habe sie gesehen.

F: Und früher Heydrich?

A: Früher Heydrich -- , solange ich in der Staatspolizei war.

F: Und das war bei jedem Einweisungsbefehl der Fall?

A: Jeder einzelne Einweisungsbefehl war von ihm persönlich unterschrieben oder in seiner Abwesenheit vom Amtschef IV mit dem Stempel versehen, also seinem Namensstempel versehen, aber immer trug er die Unterschrift des Chefs der Sicherheitspolizei.

(Verhör des Zeugen Nosske durch den Vorsitzenden)

DURCH DEN VORSITZENDEN:

F: Herr Zeuge, wie lange waren Sie in der Gestapo?

A: Herr Präsident, ich bin mit Unterbrechung bis 1944

zum 20. September gewesen, d.h. ich unterscheide dabei für diese Zeit folgendes: als Leiter einer Stadtpolizei einer regionalen Dienststelle bin ich von Herbst 1936 bis September 1937 tätig gewesen, also ein Jahr. Zwischen durch hatte ich eine andere Beschäftigung. Später bin ich wiederum Leiter einer regionalen Stadtpolizeistelle gewesen, von Juli 1938 bis Juli 1939, und dann ein drittes Mal von Oktober 1943 bis September 1944.

F: Verstehen wir Sie dann richtig, dass Sie sagen, dass während dieser ganzen Zeit alle Einweisungsbefehle in Konzentrationslager entweder von Heydrich oder von Kaltenbrunner unterschrieben wurden?

A: Unbedingt. Es ist nie anders erfolgt. Also, ich kann die Zeit, ich spreche in diesem Zusammenhang von der Zeit vor dem Kriege. 1943/44 sind die Einweisungen, die im Zusammenhang mit der stadtpolizeilichen Tätigkeit einer regionalen Dienststelle erfolgten, ebenfalls auf Grund eines Einzel-Einweisungsscheines erfolgt, der den Faksimile-Stempel Kaltenbrunner trug.

F: Die Anbringung der Unterschrift Heydrichs oder Kaltenbrunners war demnach mehr oder weniger eine Formalsache?

A: O nein.

F: Herr Zeuge, wollen Sie uns sagen, dass Heydrich jeden Fall einer Konzentrationslager-Einweisung untersucht hat?

A: Herr Präsident, ich selbst bin in dieser Tätigkeit nicht im Reichssicherheitshauptamt beschäftigt gewesen. Zunächst kann ich diese Umstände nur beurteilen von meiner Tätigkeit bei einer regionalen Dienststelle. Ich habe aber auch später, als ich im Reichssicherheitshauptamt tätig war und dort den einen oder anderen der Beamten kennengelernt, die mit diesem Geschäft, die mit dieser Tätigkeit beschäftigt waren, erfahren, dass die Einweisungen tatsächlich vom Chef abgezeichnet, beziehungsweise von Antschef abgezeichnet wurden.

F: Nun, Herr Zeuge, ich frage Sie folgendes: Heydrich, und später Altenbrunner, konnten doch nicht jede einzelne Einweisung in ein Konzentrationslager untersucht haben, nicht wahr?

A: Das sicher nicht. Das war natürlich eine ---

F: Gut. Dann war es also eine Formalsache, wenn eine Faksimileunterschrift dazugestempelt oder wenn ihre Namensunterschrift durch einen oder vielen Stellvertreter vorgenommen wurde?

A: Das glaube ich trotzdem nicht, Herr Präsident; denn in Anbetracht der Zahl - und ich spreche jetzt fuer die Zeit vor dem Kriege - war es mehr leicht und durchaus möglich, sich vortragen zu lassen, welche Faelle fuer die Einweisung in ein Konzentrationslager anstanden; denn ich weiss aus meiner Zeit in Frankfurt an der Oder und später in Graz, dass sich fuer diesen von mir bezeichneten Bereich von 800 000 Menschen nicht mehr als 30 bis 40 Personen im Konzentrationslager befunden haben.

F: Nun einen Augenblick, Herr Zeuge, wir wollen nicht abkommen, wieviele Leute waren am 1. September 1939 ungefähr in den Konzentrationslagern Deutschlands?

A: Herr Präsident, aus meiner staatspolizeilichen Taeitigkeit habe ich solche Erfahrungen nie machen koennen; denn die Staatspolizei ---

F: Aber jetzt wissen Sie, nicht wahr, dass mindestens Zehntausende dort waren; so ist es doch?

A: Jawohl, durch den Schutzhaftreferenten Dr. --, Oberregierungsrat Dr. Berndorf, den ich in einem der Internierungslager traf. Da haben wir uns darüber unterhalten, was nun an den Konzentrationslagern wahr sei und was nicht und was wirklich --

F: Einen Augenblick jetzt mal. Bis zum 1. September 1939 befanden sich viele Zehntausende in Konzentrationslagern in Deutschland; das stimmt, nicht wahr?

A: Es gab nach dessen Angaben etwa 30 000.

F : Nun gut. Glauben Sie nun ernstlich, dass Heydrich die Fäelle dieser 30 000 prüfte oder untersuchte oder durchsch? -

A : Herr Präsident, bestimmt nicht. Aber ich darf - - -

F : Also schon, dann wollen wir dies logisch weiter entwickeln. Dann stimmt es also nicht, dass Heydrich jeden einzelnen Fall, der seine Unterschrift trug, durchsehen konnte?

A : Herr Präsident, dazu ist zunächst noch folgendes zu erklären. Diese 30 000 - - -

F : Nun, beantworten Sie diese Frage. Einen Augenblick. Es stimmt nicht, dass Heydrich jeden Fall, der seine Unterschrift trug, untersuchte?

A : Nein, Herr Präsident, und zwar aus folgenden - - -

F : Also schon, Dann gab es demnach andere Leute, die über den Fall zu urteilen hatten, und seine Unterschrift wurde einfach angebracht, ohne dass er Kenntnis davon hatte. Das geschah in den meisten Fällen, nicht wahr?

A : Nein, Herr Präsident. Ich habe dazu noch - - -

F : Nun, wieviele dieser 30 000 Fälle prüfte Heydrich persönlich nach?

A : Herr Präsident, das ist eine Frage, die nicht in meinem Wissen steht; denn ich bin nie - - -

F : Gur, heeren Sie zu, "auge. Sie befinden sich hier im Zeugenstand, um die Wahrheit zu sagen und bitte, seien Sie vorsichtig mit den Erklärungen die Sie abgeben. Sie haben dem Gericht gesagt, dass Heydrich alle Überweisungen in die Konzentrationslager zeichnete. Ich fragte Sie, ob Heydrich die Möglichkeit hatte, jeden Fall zu untersuchen, Sie sagten "Nein". Sie sagten, dass sich in September 1939 etwa 30.000 in Konzentrationslagern befanden. Ich fragte Sie, ob Heydrich die meisten dieser Fälle un möglicherweise hätte prüfen können um Sie stimmten dieser Erklärung nicht zu. Nun sagen Sie mir 30.000. Wieviel glauben Sie, dass Heydrich tatsächlich ueberprüfte?

A: Herr Präsident, auch dazu kann ich eine präzise Antwort nicht geben, weil mir die Kenntnisse fehlen, aber ich kann folgendes sagen: Das Anwachsen der Zahl von Häftlingen, die im Jahre 1937 etwa 6 bis 7000 betragen, auf die Zahl von etwa 30.000, ist nicht durch eine Steigerung der Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei zurückzuführen, sondern durch eine einmalige besondere Aktion, oder ich darf sagen, einen zusammenfassenden Komplex, wodurch das Reichskriminalpolizeiamt mehrere, also ich nehme an bis 20 und über 20.000 Berufsverbrecher, also Leute aus der rein kriminellen Sphäre, in Sicherungsverwahrung in die Konzentrationslager gegeben wurden. "ob diese abgeprüft sind", weiß ich nicht.

F: Zeichnete Heydrich die Überstellungen von den 30.000, die Sie eben erwähnt haben?

A: Das weiß ich nicht, ich weiß nur von meinen - - -

F: Gut, warum sagen Sie dann, dass Heydrich jede Überweisung unterzeichnete? ; und Sie legten großen Nachdruck darauf.

A: Jawohl, das halte ich aufrecht.

F: "ut, also zeichnete er diese 30.000 Überweisungen?

A: Ich kann ja nur von meinem staatspolizeilichen Sektor sprechen und kann nur das sagen, was ich mit der Sicherheitspolizei zu tun hatte,

F: Sie erklären, sehr nachdrücklich, dass Heydrich alle Überweisungen unterzeichnete. Nun, tat er es oder tat er es nicht?

A: Die staatspolizeilichen, mit denen wir es zu tun hatten, jawohl.

F: Heydrich unterzeichnete alle Überweisungen in ein Konzentrationslager in Deutschland, solange er am Leben war?

A: Das weiß ich nicht. Die staatspolizeilichen, mit denen wir als regionale Dienststelle zu tun hatten, jede.

F: Warum sagten Sie vorher, dass alle Überweisungen in ein Konzentrationslager von Heydrich unterzeichnet wurden?

A: Weil ich nicht den Zusatz machen konnte, die Erklärung, die ich

MS

jetzt nun abgeben konnte.

F : wir kommen also zu der ursprünglichen Behauptung zurück. Heydrich unterzeichnete nicht alle Überweisungen in ein Konzentrationslager?

A: Das weiß ich nicht, dazu kann ich keine Stellung nehmen.

F: Gut, Ihre Antwort lautet, Sie wissen nicht, ob Heydrich alle Überweisungen in ein Konzentrationslager unterzeichnete?

A: Nein, aber die Sicherheitspolizeilichen, die Staatspolizeilichen, mit denen wir dienstlich zu tun hatten und wir sprachen nur im Zusammenhang mit meinem Dienst, hat Heydrich alle unterschrieben.

F: Unterzeichnete Heydrich alle Überweisungen in ein Konzentrationslager durch die Gestapo?

A: Ich nehme das aus den Gesprächen mit den Kameraden, dass es auch bei anderen Dienststellen nie anders gewesen ist.

F: Sie wissen nicht aus Ihrer eigenen, persönlichen Kenntnis, dass Heydrich alle Überweisungen in ein Konzentrationslager durch die Gestapo unterzeichnete?

A: Ich kann nicht annehmen, dass das Verfahren bei den regionalen Dienststellen, die ich gehabt habe, anders sein soll, als bei den Dienststellen im übrigen Reich.

F: Sie glauben also, dass Heydrich jede Konzentrationslager-Einweisung, die von der Gestapo empfohlen wurde, zeichnete?

A: Unbedingt, Herr Präsident.

F: "Viele wurden durch die Gestapo in die Konzentrationslager gesandt, sagen wir im Jahre 1938?"

A: Das kann ich nicht sagen, Herr Präsident, weil ich nur den Überblick habe über das, was von meiner regionalen Dienststelle geschah, aber noch --

F: Nehmen Sie an, dass er jeden dieser Fälle, der ihm von der Gestapo empfohlen wurde, untersuchte?

A: Aber er hat sich darüher vortragen lassen und hat die Sachen abgezeichnet;

F: Wissen Sie, ob er persönlich jeden Fall von Konzentrationslager-Einweisungen durch die Gestapo prüfte?

A: Das kann ich nicht sagen. Er hat sie abgezeichnet und hat sich darüber Vortrag halten lassen. Ohne Vortrag bei Heydrich, so habe ich mir sagen lassen zu der Frage - - -

F: Also gut. Wenn Sie ihm Dokumente vorlegten, dann musste er den Fall prüfen?

A: Selbstverständlich.

F: Er prüfte also jeden Fall einer Konzentrationslager-Einweisung durch die Gestapo?

A: Unbedingt, Herr Präsident.

F: Gut, fahren Sie fort, Dr. Hofmann.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Zeuge, ich möchte noch ganz kurz einmal darauf zurückkommen, was der Herr Präsident Sie gefragt hat. Hatten Sie in Ihrer Dienststelle in Frankfurt/ Oder einen Stempel mit Namen Heydrich?

A: Niemals. Die Formulare, die von Berlin geschickt wurden, also das waren die fertiggestellten Einweisungsbefehle, kamen in doppelter Ausfertigung von Berlin und wir selbst hatten nichts damit zu tun und konnten solche Dinge nicht etwa selbst herstellen oder mechanischen, das ist ausgeschlossen.

F: Sie schickten also die Vorgänge, die bei Ihnen anfielen, nach Berlin?

A: Jawohl.

F: Und Berlin entschied?

A: Berlin entschied, ob Einweisung erfolgte oder nicht. Aber ich darf dazu noch hinzufügen, es wird ja über jeden Vorgang berichtet, gleichviel,

was etwa das RSHI oder dessen Chef in den einzelnen Falle entscheiden wuerde. "enn irgendwelche Vergehen gegen die Staatgesetze vorlagen, so musste ohnehin, - mussten die Faelle an die Gerichte abgegeben werden und wenn irgendwelche Zweifel erschienen, ob ein Fall fuer das Gericht reif sei oder nicht, ueberpruefte Berlin, verries zurueck, verlangte Ergaenzungen, erneute Vornahmungen und dann traf Berlin seine Entscheidung und sagte, der Betreffende ist dem Gericht zum Erlass eines richterlichen Haftbefehls zu ueberstellen, oder zu entlassen oder zu verschonen, oder sonst etwas.

VORSITZENDER: Dr. Hoffmann, Heydrich wurde zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 26.Juni 1936 ernannt. Ich moechte, dass uns die Verteidigung oder der Anklagevertreter, wenn dies moeglich ist, die Ziffer ueber die Zahl von Leuten geben, die zwischen Juni 1936 und Juni 1942, als Heydrich starb, in Konzentrationslager eingewiesen wurden, angesichts der Erklaerung des Zeugen, dass ihm bekannt ist, dass Heydrich jeden Fall der Leute, die wahrend dieses Zeitraums durch die Gestapo in die Konzentrationslager geschickt wurden, pruefte.

DR. HOFFMANN: Herr President, darf ich dazu folgendes sagen. "enn ich mich recht erinnere, ist in Falle gegen Pohl und andere von der Prosecution die genaue Zahl der Insassen der Konzentrationslager bis 1939 vorliegt worden. Ich werde mir erlauben, das herauszusuchen und da es ja ein offentliches Dokument ist, brauche ich es nicht besonders anbieten. Ich erinnere mich des weiteren an den Prozess vor dem I.M.T und die Vornahmung Kaltenbrunners, wo tatsaechlich davon die Rede gewesen ist, dass Faksimile-Stempel mit dem Namen Kaltenbrunner an die Berliner Dienststellen gegeben wurden und die betreffenden Abteilungen diesen Faksimile-Stempel benutzten. Ich werde mir erlauben, auch diese Stellen herauszusuchen und sie als allgemein bekannt vorlegen.

VORSITZENDER: Ja wohl, irgendwelche Informationen, die in Bezug auf die Zahl von Leuten, die durch die Gestapo in die Konzentrationslager ueber-

stellten wurden, ist in Ordnung.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Herr Zeuge, nun sagen Sie bitte mal dem Gericht ganz kurz, was Sie nun als Leiter der Stadtpolizei in Frankfurt überhaupt zu tun hatten?

A: Mit der Leitung der Stadtpolizeistelle hatte ich zunächst die Gesamtleitung, das heißt die Verwaltung und Organisation, die den Hauptteil der Arbeit in Anspruch nahm. Dazu kam dann die verantwortliche Führung der exekutiven Tätigkeit, denn jeder Bericht, es sei denn, ich sei abwesend gewesen, an das RSHA, wurde von mir persönlich unterschrieben. Die Haupttätigkeit lag damals auch schon auf dem Gebiet der Abwehr. Die Abwehrtätigkeit der Stadtpolizei wurde in Übereinstimmung mit den militärischen Abwehrstellen vorgenommen, die selbst keine Exekutivbeamten hatten, also in ihrer Ermittlungstätigkeit auf die Beamten der Stadtpolizei angewiesen waren.

F: Herr Zeuge, ich will Sie ganz konkret fragen: Beschäftigten Sie sich mit der Überwachung, Beobachtung und auch Verfolgung politischer Gegner?

A: In der Weise, dass diejenigen Dinge der Übertretung irgend eines der Staats- und Reichsgesetze, die uns zur Anzeige kamen, selbstverständlich verfolgt werden mussten.

F: Was taten Sie, wenn Sie eine solche Anzeige bekamen, gingen Sie der nach, machten Sie einen Bericht?

A: Selbstverständlich. Es wurden die erforderlichen Ermittlungen angestellt, eingehende Vernehmungen durchgeführt und wir dann, zunächst natürlich den leitenden Exekutiv-Beamten dieses vorlieufige Ermittlungsresultat vorgelegt.

F: Nehmen Sie nun selbst Verhaftungen vor?

A: Nein, ich persönlich nicht, es wurden aber innerhalb der Gesamt-tätigkeit der regionalen Dienststellen Verhaftungen notwendig. Aber die Zahl der Verhaftungen war in der Tat, für den Gesamtbereich gesehen, nicht

gross und stellte in dieser Zeit einen Ausnahmefall dar, denn die Stadtpolizei, die regionalen Dienststellen hatten nur das Recht, eine Festnahme auf die Dauer von 10 Tagen auszuführen. Nach Ablauf dieser 10 Tage musste entweder der Festgenommene entlassen oder dem Gericht zum Erlass eines richterlichen Haftbefehls überstellt werden.

F: Zeuge, hatten Sie für Ihre Verhaftungen eine gesetzliche Grundlage oder eine Anordnung, oder worauf stützten Sie Ihre Tätigkeit?

A: Jawohl, wir hatten eine gesetzliche Grundlage und zwar in verschiedenen Gesetzen, das Gesetz über die Geheime Stadtpolizei, welches sich aufbaute auf Artikel 48 der Reichsverfassung und dann die übrigen Reichsgesetze und vor allen Dingen in erster Linie das Strafgesetzbuch und die Bestimmungen über Landesverrat waren ja voll in Geltung und wurden, genau wie in der Zeit vor der Machterobernahme, angewendet.

VORSITZENDER: Dr. Hoffmann, würden Sie auch versuchen, dem Gericht die Anordnungen, die Erlasses, die Gesetze, Befehle oder Gesetzgebung vorzulegen, die besagen, dass die Gestapo einen Inhaftierten nur 10 Tage festhalten konnte und nach Ablauf der 10 Tage er entweder entlassen oder dem Gericht übergeben werden musste? Dies ist die Erklärung, die der Zeuge gemacht hat und wir würden sehr dankbar sein, wenn Sie uns den dokumentarischen Beweis dieses Befehls oder Erlasses vorlegen könnten.

DR. HOFFMANN: Jawohl.

VORSITZENDER: Danke schön.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Herr Zeuge, nun sind doch durch die Gestapo auch Verhaftungen von Deutschen jüdischen Glaubens vorgenommen worden?

F: Fraglos, aber ich spreche und kann nur sprechen hier in diesem Zusammenhang von meiner persönlichen Tätigkeit.

F: Ist es bei Ihnen im Jahre 1946 bis 1939, wo Sie in Frankfurt/Oder

So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
----	----	----	----	----	----	----	------	-------	------	-------	-----	------	------	------	-------	------	------	------

Schulhaft-Kartei

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)

Theemann,

Vorname: Wilhelm

Geburtstag u. -ort: 5.1.1900 Höhscheid

Beruf: Hilfsarbeiter

Beschäftigt bei: Stellungslos

Familiennstand: ledig

Wohnung:

Solingen. Mangenbergerstr. 116

Staatsangehörigkeit: D.R.

Politische Einstellung: DAF

Glaubensbekennnis: evgl.

G.St. Nr. 50

In Schulhaft genommen am 20.1.1942

in Solingen

auf Anordnung der
(Behörde, Aktenzeichen)

Aus der Schulhaft entlassen am

nach

Grund der Schulhaft (stichwortartige Begründung):

Arbeitsverweigerung.



1100000000